

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzübersicht	7
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	15
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	18
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994	21
TEIL I	
Einführung	21
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	24
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	24
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	25
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	27
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung	29
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	30
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteilig- ten Gebieten	48
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ...	52

	Seite
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	57
Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	60
Hinweis	
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen	65
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	65
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	67
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	70
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	77
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftliche Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfen	80
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe	85
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	86
Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (Beitrittsgebiet)	89
Grundsätze für die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen (Beitrittsgebiet)	95
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung (Beitrittsgebiet)	99
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (Beitrittsgebiet)	101
 Anhang	
Garantieerklärung	104
 TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen ...	107
Agrarstrukturelle Vorplanung	107
Flurbereinigung	107
Freiwilliger Landtausch	108
Dorferneuerung	108
Einzelbetriebliche Maßnahmen	109
Einzelbetriebliche Investitionsförderung	109
Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)	110
Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	110
Niederlassung von Junglandwirten	110
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	110
Ländliche Siedlung	111

	Seite
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	111
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	112
Verbesserung der Molkereistruktur	112
Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein	112
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	112
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	112
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	112
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	113
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90	113
Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte	113
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	113
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81) und Hopfen (VO [EWG] Nr. 1691/71)	114
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	114
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	114
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	116
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	116
Umstellungshilfe	116
Küstenschutz	116
Einzelbetriebliche Maßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	117
Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb	117
Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen	118
Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung	119
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	119
 TEIL IV	
Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	120
Schleswig-Holstein	120
Hamburg	125
Niedersachsen	126
Bremen	130
Nordrhein-Westfalen	131
Hessen	135
Rheinland-Pfalz	137
Baden-Württemberg	139

	Seite
Bayern	142
Saarland	143
Brandenburg	145
Mecklenburg-Vorpommern	146
Sachsen	150
Sachsen-Anhalt	153
Thüringen	154
Berlin	156
TEIL V	
Zusammenfassung der Anmeldungen 1991 für das Bundesgebiet	157
TEIL VI	
Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1992 bis 1994 ...	158
TEIL VII	
Vollzug des Rahmenplanes 1989 bis 1992	158
Übersichten für den Rahmenplan 1991 bis 1994	159
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1991	159
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1991	160
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1991	162
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	168
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	174
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	180
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	186
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	192
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	198
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	204

	Seite
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	210
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	216
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	222
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (West)	228
Übersicht 15	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	234
Übersicht 16	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern	240
Übersicht 17	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	246
Übersicht 18	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	252
Übersicht 19	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	258
Übersicht 20	
Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (Ost)	264
Übersicht 21	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen alte Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1991	270
Übersicht 22	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1991	276
Übersicht 23	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1992 ...	282
Übersicht 24	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1993 ...	284
Übersicht 25	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1994 ...	286
Übersicht 26	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1989 (Soll-Ist-Vergleich)	288
Übersicht 27	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1989 (Soll-Ist-Ver- gleich)	290

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1991 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten und soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Ihre Aussagen können sich auf thematische Schwerpunkte beschränken. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 24
- Finanztableau siehe Seite 162

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden. Die Zuwendungen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
 - = wertgleichen Abfindung und
 - = Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,

- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Ab 1991 können auch Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 25
- Finanztableau siehe Seite 162

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Aufwendungen, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Ab 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410), gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 27
- Finanztableau siehe Seite 162

Hinweis:

Alle Änderungen gegenüber dem Rahmenplan 1990 bis 1993 sind durch Kursivdruck sowie eine schraffierte Linie neben dem Text hervorgehoben.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 29
- Finanztableau siehe Seite 162

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

DAS EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM (EFP)

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Rahmen dieses Programms können Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur strukturellen Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs gefördert werden.

In die Förderung einbezogen sind betriebliche Investitionen für diversifizierende Tätigkeiten im Bereich Direktvermarktung und Freizeit und Erholung. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen.

Die Förderung von Kooperationen ist ab 1990 verbessert. Die Zuwendungshöhe orientiert sich künftig an der Zahl der an der Kooperation beteiligten Mitgliedsbetriebe, allerdings innerhalb durch EG-Recht vorgegebener Obergrenzen.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung nachweisen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 31
- Finanztableau siehe Seite 162

AGRARKREDITPROGRAMM (AKP)

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können Investitionen von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Investitionen im Wohnhausbereich gefördert werden. Die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dieser Landwirte dürfen jedoch eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Entsprechend dem EFP können auch betriebliche Investitionen im Bereich Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung und Maßnahmen mit Umweltschutz- und Tierschutzrelevanz, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen, gefördert werden.

Die Förderung von Kooperationen wird auch im AKP angeboten.

Im Beitrittsgebiet können außerdem gefördert werden

- die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- die Energieumstellung auf umweltverträgliche Energiearten,
- die Erstbeschaffung von Maschinen,
- Maßnahmen im Wohnhaus mit einem Zuschuß von 40 v. H. bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 37
- Finanztableaus siehe Seite 162

INVESTITIONSHILFEN ZUR ENERGIEEINSPARUNG

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Produktionsbereich können Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmung und Regelttechnik in beheizten Betriebsgebäuden gefördert werden. Förderungsfähig sind u. a. auch Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen, ferner Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme, Biomasseverfeuerung und in Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle. Ziel ist die Einsparung fossiler Energiearten sowie die Überleitung auf kostengünstige und umweltfreundliche Energien.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 41
- Finanztableau siehe Seite 162

PRÄMIEN FÜR DIE ERSTMALIGE NIEDERLASSUNG VON JUNGLANDWIRTEN

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Durch die Niederlassungsprämie für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) soll den jungen Landwirten die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden.

Sie beträgt ab 1990 bis zu 15 000 DM.

Die Gewährung der Niederlassungsprämie setzt u. a. Investitionen des Junglandwirts im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus von mindestens 35 000 DM voraus.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 43

LÄNDLICHE SIEDLUNG

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung können gefördert werden

- im öffentlichen Interesse und in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 43

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

VERBESSERTE INVESTITIONSFÖRDERUNG

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2%-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1%-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 48
- Finanztableau siehe Seite 162

AUSGLEICHSZULAGE¹⁾

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten der alten Bundesländer (rd. 6,3 Mio. ha LF) gewährt.

Eine Ausgleichszulage erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständige natürliche Nachteile, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben, Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stillungsprämie gezahlt wird — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GV oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GV oder ha gezahlt werden.

Für die vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgefórsteten, bisher ausgleichszulagenberechtigten Flächen, kann die Zahlung der Ausgleichszulage für maximal 20 Jahre weitergewährt werden.

Künftig wird eine Erstauffórstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen gewährt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 48
- Finanztableau siehe Seite 162

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

¹⁾ Im Beitrittsgebiet sind 1991 vergleichbare standortbezogene Zuschläge gezahlt worden.

- Molkereien, durch Stillgebungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 52
- Finanztableau siehe Seiten 163—164

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 57
- Finanztableau siehe Seite 164

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten

Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 60
- Finanztableau siehe Seite 164

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 und *Erzeugerorganisationen für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71* können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Hinweis siehe Seite 65

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur

Zur Anpassung der Be- und Verarbeitungs- sowie der Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können ab 1991 vorhandene oder neu zu schaffende Be- und Verarbeitungs- sowie Absatzeinrichtungen — und zwar in der Regel Erstabnehmer — gefördert werden:

- *Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,*
- *innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,*
- *Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.*

Nähere Einzelheiten:

- siehe Grundsätze Seite 65

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußge-

biete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,
- Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebau bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 67
- Finanztableau siehe Seite 165

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

WALDBAULICHE MASSNAHMEN

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Jungwuchspflege, Umbau nicht standortgerechter oder ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen, die aufgrund neuartiger Waldschäden notwendig werden. Dazu zählen Vor- und Unterbau, Bodenschutz und Meliorationsdüngung und Wiederaufforstung nach vorzeitiger, waldschadensbedingter Endnut-

zung. Bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden können die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen auch mehrfach gefördert werden.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 71
- Finanztableau siehe Seite 165

FORSTWIRTSCHAFTLICHER WEGEBAU

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 74
- Finanztableau siehe Seite 165

FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 75
- Finanztableau siehe Seite 165

ERSTAUFFORSTUNGSPRÄMIE

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen kann ab 1991 bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt in Abhängigkeit von Baumart und Standort bis zu 500,- DM/Jahr und ha.

Nähere Einzelheiten

- Grundsätze siehe Seite 77

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 77
- Finanztableau siehe Seite 166

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

LANDARBEITERWOHNUNGSBAU

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zwecks Erhaltung eines Stamms fachlich qualifizierter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer – nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind – beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 80
- Finanztableau siehe Seite 166

ANPASSUNGSHILFE

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 83
- Finanztableau siehe Seite 166

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen:

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 85
- Finanztableau siehe Seite 166

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Bühnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 86
- Finanztableau siehe Seiten 166–167

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrich-

tung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert werden.

Die Förderungsmöglichkeiten und die Höhe der Förderung wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet. Vor allem die Wiedereinrichter erhalten gegenüber der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den 11 Altländern eine wesentlich bessere Förderung. So kann für die Wiedereinrichtung eine nicht an die Investition gebundene Starthilfe in Höhe von bis zu 23 500 DM und ein wesentlich höheres zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muß durch einen Wiedereinrichtungs- oder einen Modernisierungsplan nachgewiesen werden.

Die Betriebsinhaber, für die eine Förderung in Betracht kommt, müssen beruflich qualifiziert sein, eine Buchführung nachweisen und dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seiten 89
- Finanztableau siehe Seite 163

Grundsätze für die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung kann für eine bestimmte Übergangszeit die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen (z. B. landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften) unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion gefördert werden. Die Umstrukturierung kann in Form jeder beliebigen Rechtsform erfolgen. Ausgeschlossen sind im Grundsatz Zuwendungsempfänger als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben.

Schwerpunkte sind die Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen (Kostensenkung), zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion, einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung, der Anpassung an die Markterfordernisse.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines mit allen beteiligten Personen abgestimmten Sanierungs- und Entwicklungsplanes. Auch muß der Umwandlungsprozeß nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet und die Vermögensaufteilung weitgehend geklärt worden sein.

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können die neuen Bundesländer Bürgschaften übernehmen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 95
- Finanztableau siehe Seite 163

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Im Rahmen dieses Programms können gefördert werden: Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Die Förderungskonditionen wurden bewußt auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet ausgerichtet und heben sich von den Förderungsmöglichkeiten für die 11 Altländer deutlich ab.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 99
- Finanztableau siehe Seite 163

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 101

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

III In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem

Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) *)

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und“ mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13

Berlin-Klausel

— *gegenstandslos* —

§ 14

(Inkrafttreten)



Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens *neun* Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegen-

ständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichtersteller bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15**Verfahren des Unterausschusses**

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991 bis 1994

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die *sechzehn* Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) *zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. S. 889, 941, bereinigt 1244)* folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich der GemAgrG fallen sollen.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaf-

fen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. Neubewilligungen können auf dieser gesetzlichen Grundlage nach diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesprochen werden.

3. *Gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands wird der Artikel 91 a des Grundgesetzes und damit das Gesetz über die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, angewendet (Beitrittsgebiet). Der um die fünf neuen Bundesländer erweiterte Planungsausschuß hat daher Regelungen beschlossen, mit denen*

während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung im Beitrittsgebiet Rechnung getragen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern bildet die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit, Anhang XV.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

5. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 16 Ländern zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert

werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche können in Betracht kommen:

- Feuchtgebiete
- Trockenbiotope
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2% des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20% je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen,

sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Werden durch Umschichtungen zu Lasten der Ausgleichszulage die in Übersicht 1, Spalte 9 a (Seite 159), aufgeführten Mindestbeträge um mehr als 10 % unterschritten, sind diese Umschichtungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichszulage in anderen Ländern eingesetzt werden. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

9. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

— zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen

— fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

Bei Maßnahmen zur Stilllegung von Ackerflächen, der Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen, der Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse, der endgültigen Aufgabe von Rebflächen, zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, *bei Förderung durch eine Umstellungshilfe sowie Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung, soweit der Holzanfall aus den Sturmschäden des Jahres 1990 herrührt, können Ausnahmen gemacht werden; dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes.*

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Zuwendungszweck**

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von Vorschlägen über die Art und den Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung. Dabei ist die Vorplanung auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten. Insbesondere sind die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftsplanung sowie Freizeit und Erholung, die voraussichtliche Bodennutzung und Landeskultur, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen und die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation zu berücksichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung aufzuzeigen. Die Aussagen der Vorplanung können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle aufgrund einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungen Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha ein Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,

ab 5 000 ha bis zu 20 000 ha 13,00 DM bis 10,00 DM/ha und

ab 20 000 ha für jeden weiteren Hektar bis zu 6,00 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze umfassen Aufwendungen für erforderlich werdende Betriebserhebungen und Kartierungen. Sie sind Höchstsätze und jeweils durch Interpolation festzulegen.

5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge sind zusammenfassend darzustellen; sie haben eine Wertung zu enthalten, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung gestaltet werden können.

6.2

Die im Rahmen der Vorplanung notwendigen Erhebungen enthalten Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach den Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung und die Bewirtschaftungsstruktur,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Struktur und Entwicklung,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarischen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß den Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW),
- schutzwürdige Oberflächengewässer (Fließwässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,
- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung, oder falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, die Biotopkartierung,
- die Bodenbelastung (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

6.3

Bei der zusammenfassenden Darstellung und Wertung der Ergebnisse sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

1. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
2. überörtlich bedeutsame Großprojekte,
3. Landwirtschaft,
4. Forstwirtschaft,
5. Städtebau und Dorferneuerung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Freizeit und Erholung,
8. Gewässer- und Bodenschutz.

6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landwischenerwerb nach § 26c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG). *Dies gilt auch für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 Seite 642).*

1.3

Ausführungskosten sind insbesondere:

1.3.1

Die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz

sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

1.3.6

der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7

der Landzwischenenerwerb,

1.3.8

die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10

die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3

Für den Landzwischenenerwerb nach 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergeinschaften ist zulässig.

4.4

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, im Beitrittsgebiet 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1

Vorarbeiten

2.2

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können. Hierzu gehören auch Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

4.2.2

Nr. 4.2.1 gilt auch für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 Seite 642),

4.2.3

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

4.2.4

durch Tausch von Pachtland.

4.3

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

4.3.4

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

5.2.2

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2, für Folgemaßnahmen jedoch nur 950 DM je ha getauschte Fläche. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [275 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 500$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

5.3

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen,

6.1.2

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,

6.1.3

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2

Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Zuwendungszweck

1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für:

2.1.1

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

– an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,

– vor Einwirkungen von außen zu schützen oder

– in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6 und 2.1.9.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42, S. 642) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v. H., im Beitrittsgebiet bis zu 80 v. H. der Kosten,

5.4

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v. H., im Beitrittsgebiet bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

30

5.5

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen. *Für das Jahr 1991 werden im Beitrittsgebiet die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle Vorplanung und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.*

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

- A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten
- E. Die ländliche Siedlung.

A. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

III (Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

1.1

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

2.1.2

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) gefördert werden.

2.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

2.2.3

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuhhaltung und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt sind.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremate eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

— für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Ge-

samtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

— in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

2.3.2

nicht besetzt

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

2.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht;

2.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberechnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen;

2.3.6

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Landwirts umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.2

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.3

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

4.4

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 6.4) einzubeziehen. Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.

4.5

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaleinsatz muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.6

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 44 544 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

4.7

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

4.8

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

4.8.1

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

4.8.2

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

4.8.3

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

4.8.4

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.4

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.3 kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. dieser Nr. werden die Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse – mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D –, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

5.5

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. von Nr. 5.4 gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %-igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.6

nicht besetzt

5.7

nicht besetzt

5.8

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt darüber hinaus folgendes:

5.8.1

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner

technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliche Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

5.8.1.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

5.8.1.2

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

5.8.2

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

5.8.3

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.9

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.10

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige

Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsaufgabe kann verzichtet werden.

5.11

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.11.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.11.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.11.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens ein Jahr bewirtschaftet hat. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufga-

ben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.2

120 Kühe;

Nr. 4.6 Abs. 1

300 000 DM für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten zusammen, jedoch je Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten nicht mehr als 100 000 DM;

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.4

Förderungsfähige Aufwendungen bis zu 850 000 DM;

Nr. 5.8.1.1

Öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/
150 000 DM;

Nr. 5.8.1.2

Zuschuß bis zu 90 000 DM;

Nr. 5.8.2

— Öffentliches Darlehen bis zu 540 000 DM/
480 000 DM

— Zuschuß bis zu 180 000 DM;

Nr. 5.8.3

— Öffentliches Darlehen bis zu 360 000 DM/
300 000 DM

— Zuschuß bis zu 126 000 DM.

Bei der Nummer 2.2.2 ist eine Multiplikation nur zulässig, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

6.4.2

Eine Multiplikation nach Nr. 6.4.1 ist nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige.

Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

B. Agrarkreditprogramm (AKP)

7. Zuwendungszweck

7.1

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

8. Gegenstand der Förderung

8.1

Betriebliche Investitionen:

8.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— *im Beitrittsgebiet zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb,*

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

— zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

— *zur Energieeinsparung, im Beitrittsgebiet auch durch Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,*

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,

— *im Beitrittsgebiet zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Ein-*

richtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind

sowie Investitionen für Wohngebäude.

8.1.2

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.1.3

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.2 Eingeschränkte Förderung

8.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) gefördert werden.

8.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

8.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige

Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

8.2.4

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.2.5

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.3.1

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen,

8.3.2

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brenneisen,

8.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

8.3.4

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

8.3.5

Maschinen für die Außenwirtschaft, ausgenommen bleiben Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberechnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.

9. Zuwendungsempfänger**9.1**

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte

– im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie

– im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989);

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL und das KVLG 1989 fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

9.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

9.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen**10.1**

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 100 000 DM – im Beitrittsgebiet 50 000 DM – je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 50 000 DM – im Beitrittsgebiet 25 000 DM –, nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

– der Betrag von 50 000 DM – im Beitrittsgebiet 25 000 DM – geringfügig überschritten wird,

– zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird (gilt nicht im Beitrittsgebiet).

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**11.1**

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

11.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

11.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

11.4

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3 und 11.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende

abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für andere Investitionen
 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

11.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

11.6

Diese Nr. gilt nicht in dem gem. Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 11.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre als sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.7

Im Beitrittsgebiet können zusätzlich Zuwendungsempfänger für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1 000 DM werden nicht bezuschußt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

12.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12.3

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung aus dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 11.3 und 11.6 nicht überschritten werden.

12.4

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

12.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

13. Übernahme von Bürgschaften

13.1

Im Beitrittsgebiet können die Länder für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 11.3 (ausge-

nommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

13.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist un-
schädlich.

13.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

13.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaftend.

13.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

14. Zuwendungszweck

14.1

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energieträgern und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energieträger erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung.

15. Gegenstand der Förderung

15.1

Förderungsfähig sind

15.1.1

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

15.1.2

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine ent-

sprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

15.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

15.2.1

Investitionen nach Nr. 15.1.1 in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

15.2.2

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

16. Zuwendungsempfänger

16.1

Haupterwerbslandwirte nach Nr. 3.1

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

16.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

16.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

16.4

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen nach Nr. 15.1.2 handelt.

16.5

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

17. Zuwendungsvoraussetzungen

17.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

17.2

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

18. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

18.1

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

18.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

18.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

19. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

19.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

19.2

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) gewährt werden.

19.3

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe q des Einkommenssteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionshilfen auf Energieeinsparung aus.

19.4

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

20. Verwendungszweck

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

21. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben,
- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten.

22. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,
- der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden,
- die Förderung innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 15 000 DM.

Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

E. Ländliche Siedlung

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Nrn. 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in Nr. 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4

Es können gefördert werden:

52.4.1

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.2

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken, ausgenommen die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von

Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

52.5.3

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.4

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist – abgesehen vom Fall Nr. 54.3 – nur gegeben, wenn

54.1.1

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen

sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner davon vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

54.4

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.8.2 dieser Grundsätze.

54.5.1

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von Nrn. 54.1 und 54.3 und die in Nr. 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigter) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1

Für die in Nr. 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Sied-

lungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nr. 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nr. 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nr. 60.1 und Nr. 60.3 verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56., für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1% zu verzinsen und mit 3,5% des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und die Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei – bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf – Freijahre gewährt werden.

62.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 2,75% des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten

werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1

Die Besiedlungsgebühr (nach Nr. 52.4.1.5 und Nr. 52.5.1.4) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Nrn. 5.11 bis 5.11.2,
- eine Gebühr nach Nr. 66.2.2 für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Nrn. 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweine-

haltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹⁾ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft.

2.3

Investitionen in Kooperationen.

¹⁾ Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 89/586/EWG des Rates vom 23. Oktober 1989 (ABL. Nr. L 330 vom 15. November 1989, Seite 1).

2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage: Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung – AO 1977) verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM;

4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM;

4.3.3

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

4.3.4

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/ EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen *auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 oder nach dem Gesetz über die Förderung der einjäh-*

rigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1992 – Flächenstilllegungsgesetz 1991 – vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 gewährt wird.

4.6

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) bis zu 6% und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5% betragen.

5.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bei Inanspruchnahme des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) bis zu 6% und des Agrarkreditprogramms (AKP) bis zu 5% gewährt,

5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50% und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35% gewährt.

5.4

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens 60 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 je Kooperationsmitglied.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GV,
Rindern von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GV,
Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GV,
Schafe (Mutterschafe)	0,15 GV,
Ziegen (Muttertiere)	0,15 GV.

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

5.4.2

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weichweizenflächen,
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein,
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschufberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschufberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen

natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

5.4.4

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

5.4.5

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung — wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden — von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 36 000 DM bzw. 54 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

5.4.6

Die Regelungen für Kooperationen in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte i.S. der Nr. 5.5 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

5.4.7

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.8

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungsbeihilfe nach Maßgabe der

VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

5.4.9

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

||| (Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

2.1.3

die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7

Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

2.2.8

Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung stillgelegt werden,

2.2.9

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

2.2.10

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3, wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.

Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsteilungsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3 auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

3.2

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.3

nicht besetzt

3.4

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse (Bulk- und Rollware zur Weiterverarbeitung für die Tiefkühlindustrie) mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.5

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.6

nicht besetzt

3.7

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

4.1.2

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Sektorplan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikel 3 dieser Verordnung.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Sektorpläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Ver-

pflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.2

Stillegungsförderung

4.2.1

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

4.2.2

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach

Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4.3

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

4.3.1

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme über-

schritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

Anlage I**zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung****Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche**

in Mill. DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 2.1.1	Innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 2.1.2
1. Molkereistrukturverbesserung	a) keine b) keine	a) keine b) keine
2. Investitionen zur Herstellung von Leinfasern . . .	a) keine b) keine	a) keine b) keine
3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrich- tungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
4. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbei- tung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Investitionen nach 3.8 dieser Grundsätze	a) keine b) keine	a) keine b) keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.**Anlage II****zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung****Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitz-

standes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1**Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit**

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57

17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die

Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezahlt werden:

2.2.1

Gründungskosten;

2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten;

2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten;

2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung;

2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft;

2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle;

2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Bei den Organisationskosten

2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer;

2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.3.2

bei den Investitionskosten

2.3.2.1

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör;

2.3.2.2

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen;

2.3.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

2.3.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge;

2.3.2.5

Investitionen im Milchsektor, soweit sie der Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87/C 302/05), ABL (EWG) C 302 S. 4 entgegenstehen;

2.3.3

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten;

2.3.3.1

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);

2.3.3.2

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht

3.1

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren;

3.2

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

4.2

Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.3

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.4

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

4.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.6

Unternehmen nach 3.2 müssen mindestens 50% der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1**

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugug gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

5.2

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.

5.3

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Anlage zur Nr. 4.1**Kriterien**

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht

zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

2. Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

3. Tierhaltung

Der Viehbesatz des Betriebes darf 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Die Tierhaltung hat nach artgemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Käfighaltung von Hühnern ist untersagt.

Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Nr. 1 und 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Harnstoff oder Harnstoffderivate als Silier- oder Futtermittel dürfen nicht verwendet werden.

Als Zusatzstoffe in der Tierfütterung sind u. a. erlaubt:

- Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate;

über die gesetzlichen Verbote hinaus sind nicht erlaubt:

- Leistungsförderer, Coccidiostatika-, Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwie-

gend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.

- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1

Gründungskosten;

1.1.2.2.2

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregulierung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

1.1.2.2.9

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.1.2.2.1 bis 1.1.2.2.10 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt

oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1 Empfänger der Beihilfen****1.2.1.1**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen**1.2.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen**1.3.1**

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
- oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen**2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen****2.1.1 Empfänger der Beihilfen**

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeug-

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

nisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen**3.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der

Anhangliste²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste²⁾ des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1 Ausschluß der Doppelförderung**

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstan-

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

den sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung (Amtsblatt der EG L 118/1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (Amtsblatt L 325/1 vom 22. November 1983).

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3571/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG L 353/10 vom 17. Dezember 1990).

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; da-

mit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 4042/89.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern

binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren begrenzen.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % — im Beitrittsgebiet bis zu 30 % — der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfe-

fähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % — im Beitrittsgebiet 45 % — der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

1.1

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1

Vorarbeiten;

2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

2.1.2.1

Talsperren,

2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbioologischen Methoden,

2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich.

2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen;

2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.4.1

Verbindungswege,

2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege;

2.1.5

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.5.1

Wasserversorgungsanlagen,

2.1.5.2

Abwasseranlagen,

2.1.5.3

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2.1.6

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

2.2.1.1

Entwässerung,

2.2.1.2

Bewässerung, ausgenommen sind hiervon Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen.

2.2.1.3

Landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

2.2.1.4

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

2.2.2

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

2.2.3

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauprozesse angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grund-

stückerzuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

2.2.8

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz,

mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem

Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsschädigung.

5.2

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Im Beitrittsgebiet soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,
Beregnung 50 %,
Landbautechnische Maßnahmen 30 %,
Ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiert 40 %.

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiert.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll im Beitrittsgebiet für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen (Nr. 1–5)

- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau (Nr. 6–10)
 C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 (Nr. 11–15)
 ≡ D. *Erstaufforstungsprämie* (Nr. 16–19).

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Vorarbeiten; Untersuchungen, Analysen und gutachtliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.7 bis 1.9 sowie Nr. 1.12 dienen.

1.2

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung):

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung);
- Schutz der Kultur gegen Wild;
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.4

Umbau in standortgerechten Hochwald (einschl. Naturverjüngung); im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.4.1

Umbau nicht standortgerechter Bestockungen. Eine Förderung erfolgt nur, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben; diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Die Förderung schließt Maßnahmen zur Sicherung gegen Wind, Schnee und Feuer ein.

1.4.2

Umbau ertragsschwacher Bestockungen soweit keine

ökologische Verschlechterung zu erwarten ist. Nr. 1.4.1 gilt entsprechend.

1.4.3

Umbau oder Erneuerung überalterter oder instabiler Wälder mit Schutzfunktionen.

1.5

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden:

1.5.1

Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.5.2

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann;

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

1.5.3

Wiederaufforstung (einschl. Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 1.2 entsprechend.

1.6

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.7

nicht besetzt

1.8

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandsleben mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen Waldschäden akut bedrohte Flächen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.9

Wertästung

1.10

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werden.

1.11

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

1.12

Trennung von Wald und Weide, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Unterhaltung und spätere Pflege von Viehweiden, Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

— Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

= im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie

= im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und

— juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

3.3

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

3.4

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Von den kommunalen Gebietskörperschaften werden nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände nur gefördert als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den Gesamtflächenanteil der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Der Anteil nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Fördersumme je Antrag eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses darf grundsätzlich nicht überwiegen.

Sonstige juristische Personen werden nur gefördert, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**4.1**

Art der Zuwendung

4.1.1

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2

Umfang der Zuwendung

4.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten. Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

4.2.2

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.2.4

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.2.5

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von 4.2.1 bis 4.2.4 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.3

Höhe der Zuwendung

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

4.3.1

Bis zu 80 % für alle Vorarbeiten;

4.3.2

bis zu 85 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteilen handelt;

4.3.3

bis zu 70 % bei Aufforstung, Umbau-, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Misch- oder Tannenkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide;

4.3.4

bis zu 50 % bei Aufforstung, Umbau-, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Kulturen einer Nadelbaumart (außer Ta) handelt, bei Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen und bei der Wertästung;

4.3.5

bis zu 80 % bei Düngung;

4.3.6

bis zu 40 % bei Investitionen im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**5.1**

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1

Vorarbeiten; das sind Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen.

6.2

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten.

6.2.1

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.2.2

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.3

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

7.1

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2

Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.3**Höhe der Zuwendung**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**10.1**

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**11. Gegenstand der Förderung****11.1**

Erstinvestitionen:

11.1.1

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

11.1.3

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

11.1.4

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.2

Verwaltung und Beratung:

11.2.1

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte;
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten;
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:**12.1**

Abschreibungen für Investitionen;

12.2

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst an-

fallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 3.4 entsprechend;

12.5

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**14.1**

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

14.2

Umfang der Zuwendung

14.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2

Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3

Höhe der Zuwendung

14.3.1

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 2 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer
 - = im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie
 - = im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und
- juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.2

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar- oder Forststruktur der Förderung bedarf, wenn die Aufforstung wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke geschlossen durchgeführt werden soll.

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

18. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2

Die Prämie beträgt bis zu 500 DM je ha und Jahr für eine Dauer bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche. Bei einer gleichzeitigen Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen reduziert sich die Prämie zur Abdeckung des Pflegeaufwandes auf höchstens 120 DM je ha.

Die Länder staffeln die Prämie in Abhängigkeit von der standörtlichen Ertragsfähigkeit und den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

durch:

- A. Milchleistungsprüfung
- B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel
- C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe.

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung;
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, *der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.*

5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel**6. Zuwendungszweck**

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1

Schweinemastkontrolle,

7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3

Rindermastkontrolle,

7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen**9.1**

Der Zuwendungsempfänger muß

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.3

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**10.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe**11. Zuwendungszweck**

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

12. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

13. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben können sein:

13.1

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

13.2

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen**14.1**

Die Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten und abschließenden Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

14.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

14.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,
- Erwerb von Grund und Boden,
- die laufende Unterhaltung der Anstalt.

15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**15.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

15.2

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

15.3

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

15.4

Die Mindestsumme der förderungsfähigen Investitionsvolumen beträgt 100 000 DM.

**Grundsätze für die Förderung
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
— Anpassungshilfen**

Erster Teil**Landarbeiterwohnungsbau**

(Diese Grundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

2.5

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.5.1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

2.5.2

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens aber neun Monate im Jahr – in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

– Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

– Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker-aushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

– Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr – bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr – nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und

4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.4

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antrag-

stellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld abschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

6.2

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher

Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahre der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

6.3

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

6.4

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7. Zweck

7.1

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt- und an rationelle Verfahren scheidet auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

8. Zuwendungsempfänger

8.1

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

8.2

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsver-

hältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Im Beitrittsgebiet gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVGL 1989) beschäftigt war.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

9.1.1

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

9.1.2

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte oder Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bzw. Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld bezog

und

9.1.3

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet

9.1.4

oder nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

9.2

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

9.3

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

10. Art und Höhe der Zuwendungen**10.1**

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
(Nr. 9.1.4)		(Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	—
im 11. bis 15. Jahr	200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

10.1.1

Im Beitrittsgebiet beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
(Nr. 9.1.4)		(Nr. 9.1.3)
	— DM —	
im 1. und 2. Jahr	300	180
im 3. bis 5. Jahr	240	140
im 6. bis 10. Jahr	180	—
im 11. bis 15. Jahr	120	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 120 DM.

10.2

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

10.2.1

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

10.2.2

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

Im Beitrittsgebiet gilt die Geringfügigkeitsgrenze gem. Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Einigungsvertrag.

10.2.3

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

10.3

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt.

Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

10.4

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

10.5

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

11. Verfahren

11.1

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

11.2

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

12. Übergangsregelung

12.1

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

1. Zuwendungszweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

4.1.1

der Antragsteller als landwirtschaftlicher Unternehmer (Nr. 3) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 3.1 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft) führt,

4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendung**5.1**

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, im Beitrittsgebiet 510 DM.

5.2

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, im Beitrittsgebiet um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1., 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.

5.3

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

5.4

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt.

Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

6.2

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

6.3

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

6.4

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind:

1.1

Vorarbeiten;

1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m;

1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste;

1.4

der Bau von Bühnen und ähnlichen Anlagen;

1.5

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2

In Folge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.2

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

2.2.3

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutz-

zonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.2.5

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen;

2.3.2

der Bau von Verwaltungsgebäuden;

2.3.3

die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

2.3.4

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbliebenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,
- die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen:

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

2.1.2

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als 5 Jahre sind,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel Schlachtkälbern und Schafen,
- die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,
- die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen in der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) gefördert werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs gelten die für diesen Bereich vorgesehenen Bestandsobergrenzen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweineplätze insgesamt nicht überschritten wird.

2.2.2

Erweiterungsinvestitionen in der Rindfleischherzeugung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr der Besatz mit Fleischrindern drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen außerdem nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Be-

trieb anfallenden Exkremete eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkuhe insgesamt nicht überschritten wird;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremete eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammen-

hang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen

- für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

2.3.2

nicht besetzt

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

2.3.4

Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen;

2.3.5

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Landwirts umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3

nicht besetzt

3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

nicht besetzt

4.1.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.1.2

Eine Starthilfe nach Nr. 5.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.

Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Betriebsinhaber die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.

4.2.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 100 000 DM nicht überschritten haben.

4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten:

- Die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 53 452 DM je AK/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf; im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner

Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebs sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.1.1

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 300 000 DM je Betrieb gewährt werden.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 300 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

- für Immobilien bis zu 25 %,
- für übrige Investitionen bis zu 20 %.

5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

- bei Wiedereinrichtung auf bis zu 250 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung auf bis zu 90 000 DM je Betrieb

zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren mit 2 % jährlich zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

5.7

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.7.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.7.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.7.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.8

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

Die Inanspruchnahme der Förderung für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes und für die Betriebsberatung gem. „Richtlinie zur Förderung der Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen vom 20. November 1990“ können nacheinander oder zeitgleich erfolgen. Dabei sind Fördermittel, die für eine betriebsbezogene Beratung gewährt werden, bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes in Anrechnung zu bringen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird,

oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen. Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen der Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung stellt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.3

120 Kühe, soweit nicht der 2. Absatz der Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt;

Nr. 4.2.1

300 000 DM für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten zusammen, jedoch je Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten nicht mehr als 100 000 DM;

Nr. 4.2.2 2. Tiert

160 356 DM (3 x 120 % des Referenzeinkommens) für die kooperierenden Zuwendungsempfänger nach Abschluß der Wiedereinrichtung, jedoch je Zuwendungsempfänger nicht mehr als 53 452 DM (120 % des Referenzeinkommens); im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung;

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis 900 000 DM;

Nr. 5.5

Öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,
- bei Modernisierung 150 000 DM;

Nr. 5.6

Zuschuß bis zu 150 000 DM;

Bei der Nummer 2.2.3 gilt die Obergrenze nur, wenn es sich um eine Vollfusion handelt.

6.4.2.

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergrenzen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und

Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 2,5 Mill. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

7. Übernahme von Bürgschaften**7.1**

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesondeter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist un-
schädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskonstsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithafteten.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Zweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen. Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine an bäuerlichen Grundsätzen orientierte Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz seiner Mitglieder oder Anteilseigner zu betreiben.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

- in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gül-

leausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,

- in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tier-schutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung im Beitrittsgebiet).

2.1.3

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung,

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

2.2

Förderungsfähig sind außerdem

- die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

2.3

Eingeschränkte Förderung

2.3.1

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen.

2.3.2

Investitionen in bestehenden Milchkuhhaltungen können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

- nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.2.1

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.3

Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können nur gefördert werden, wenn der Besatz mit Fleischrindern am Ende des Planungszeitraumes drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

2.3.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit es zur umweltgerechten Lagerung von Gülle, Jauche und Dung erforderlich ist. Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

2.3.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und/oder des Tierschutzes vorgesehen hat. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2.3.6

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkrememente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1

Investitionen für neue Ställe.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen in Färsenaufzuchtbetrieben, die sich auf Milchkuhhaltung umstellen, zulassen. Dabei sollen in der Regel 120 Kuhplätze je Betrieb nicht überschritten werden.

2.4.2

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für

- den Bereich Freizeit und Erholung,
- Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,

2.4.3

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.4

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nichtlandwirtschaftliche Betriebsteile,

2.4.5

Landankauf; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen;

2.4.6

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Genossenschaften sowie Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Der Antragsteller muß nachweisen, daß

- der Umwandlungsprozeß nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet wurde, insbesondere die Vermögensaufteilung weitgehend geklärt ist;
- eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz vorliegt. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 4 Ziffer 18 c des „Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.

4.2

Der Antragsteller hat einen mit allen beteiligten Personen nach den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen abgestimmten Sanierungs- und Entwicklungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,

— vorgesehene Entflechtungsmaßnahmen und Maßnahmen der Neuorganisation einschließlich des Zusammenschlusses von Pflanzen- und Tierproduktion sowie der Anpassung des Arbeitskräftebesatzes,

— Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Zweckes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommens der Mitarbeiter notwendig sind,

— Angaben über die Zahl und Rechtsform der aus der Entflechtung hervorgehenden Unternehmen sowie eine Zuordnung der geplanten Maßnahmen und der beantragten Zuwendungen auf die als Zuwendungsempfänger vorgesehenen Unternehmen.

4.3

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Ferner muß das Unternehmen zum überwiegenden Teil von Haupterwerbslandwirten bewirtschaftet werden.

4.4

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger AK (Vollarbeitskraft) je Jahr darf im Zeitpunkt der Antragstellung 53 452 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

4.5

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- Zuschüssen gemäß Nummern 5.5, 5.6 und 5.7 gewährt werden.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM/Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 2,5 Mill. DM je Unternehmen nicht überschreiten. Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß bis zu 5 % gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer des Zinszuschusses beträgt bis zu 10 Jahren.

5.5

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein Zuschuß bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nachdem in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,
- c) von 1,00 % bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,
- d) von 0,70 % über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückerwerb abgegolten.

5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60 % der Betreuungsgebühr erlassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.7

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

Die Inanspruchnahme der Förderung für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes und für die Betriebsberatung gem. Richtlinie zur Förderung der ökonomischen privaten Beratung im Beitrittsgebiet können nacheinander oder zeitgleich erfolgen. Dabei sind Fördermittel, die für eine betriebsbezogene Beratung gewährt werden, bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes in Anrechnung zu bringen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1**

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinspa-

zung und Energieträgerumstellung im Beitrittsgebiet gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 2,5 Mill. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 2,5 Mill. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den neuen Bundesländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten — vorrangig Grundpfandrechte — zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaftend.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Verwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1**

Förderungsfähig sind:

2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnegebäuden,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen — z. B. Rauchgasreinigungsanlagen — in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

- nur im Wohnbereich,
- in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Zuwendungsempfänger**3.1**

- Familienbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei im Haupt- und Nebenerwerb,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Genossenschaften sowie Genossenschaften der Binnenfischer,

— landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,

— juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2

Ausgeschlossen sind juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1**

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 2,5 Mill. DM nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenlei-

stungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP),
- für die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 2,5 Mill. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 2,5 Mill. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von drei Jahren möglich.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.)

1. Verwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität

und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.2

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.3

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

2.2.4

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

2.2.5

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.6

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

2.2.7

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

Verbesserung der Schlachthofstruktur sowie damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbereiche.

3.2

Verbesserung der Molkereistruktur¹⁾

¹⁾ Im Rahmen der Maßnahme sind vorrangig Anlagen zu berücksichtigen, die durch das Zinsverbilligungsprogramm des Bundes für die Molkereiwirtschaft im Wege von Leasingverträgen bereitgestellt worden sind. In diesen Fällen hat der Eigentumsübergang vom Leasinggeber zum Zuwendungsempfänger zum Buchwert zu erfolgen, der gleichzeitig Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist.

3.3

Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse (Bulk- und Rollware zur Weiterverarbeitung für die Tiefkühlindustrie) sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

3.4

Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln,
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungszeugnissen für die menschliche Ernährung sowie
- zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß.

3.5

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten.

3.6

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

3.7

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1**

Die Förderung setzt voraus, daß ein Sektorplan gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Sektorplan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.2

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einfügen.

Im Jahr 1991 reicht es für Vorhaben gemäß Nummern 3.1 bis 3.7 aus, daß für den betreffenden Warenbereich ein Sektorplan in Vorbereitung ist, in dem das Vorhaben nach Beurteilung des Landes Berücksichtigung finden wird.

4.3

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

4.4

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

4.5

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

4.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnisse, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abt. Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage von 12 % in Anspruch genommen werden.

Anhang zum Rahmenplan 1991 — 1994**Garantieerklärung****Präambel**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Berlin-Ost-(Länder) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe *) von insgesamt

Brandenburg	845 275 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	238 107 000 DM
Sachsen	827 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	626 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) vom 27. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 800 000 000 DM

zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

36 000 000 DM

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

*) Aufteilung der Bürgschaften auf die Bundesländer ist für die genannten Förderungsgrundsätze entsprechend der zweiten Anmeldung der Länder (nach PLANAK) vorgenommen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans 1991 — 1994 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere ver-

bürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichtet, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60%.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstel-

lung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60% an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beiträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60% an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Rahmenplans 1991—1994 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1991—1994 in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011.

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat 199.....

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kreditvertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (60% von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Liste der Rückflüsse Nr.

(Rückflüsse in der Zeit vom bis)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (60% von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen,

daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichwertigkeit aufweisen.

Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, zur Landschaftsplanung, zu Freizeit und Erholung, über die voraussichtliche Bodennutzung, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen sowie über die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung dieser Belange wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat.

- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Die im Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 378 800 ha umfassen. Als Zuschüsse sind 6,8 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 162).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt

der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturlandhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die integrale Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1991 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 7,241 Mio. DM öffentlicher Darlehen 362,212 Mio. DM Zuschüsse und 1,268 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf vier Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1991 2,26 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 32,2 Mio. DM Zuschüsse und 0,102 Mio. DM Zinszuschüsse vorgehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1991 auf insgesamt 0,1 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 14,371 Mio. DM Zuschüsse und 0,017 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 162).

Ab 1991 können auch Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtli-

cher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 14 227 ha sollen 1991 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 2 900 ha in Bayern. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1991 Zuschüsse in Höhe von 4,085 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Ab 1991 kann in den neuen Bundesländern auch der freiwillige Landtausch nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410) gefördert werden.

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpas-

sung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1991 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 217,822 Mio. DM geplant, davon allein 129,244 Mio. DM im Beitrittsgebiet (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die einzelbetrieblichen Maßnahmen umfassen die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten.

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind ohne das Beitrittsgebiet für 1991 1 156,869 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Gegenstände der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die im wesentlichen auf EG-rechtlicher Grundlage beruht, sind:

1. Das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Die Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und
5. Die ländliche Siedlung.

Diese Förderungsgrundsätze gelten — bis auf das Agrarkreditprogramm — nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze (s. Seite 89) eingeführt.

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gefördert. Dabei ist auch ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 in zwei wesentlichen Punkten dadurch modifiziert worden, daß die bis dahin geltende Förderschwelle abgeschafft und ein Agrarkreditprogramm eingeführt wurde. Die Zielsetzung der Förderung ist seitdem nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens trat gleichrangig die Sicherung des Einkommens.

Seit 1986 wird jungen Landwirten zwecks Erleichterung der erstmaligen hauptberuflichen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Niederlassungsprämie angeboten.

Durch den Rahmenplan 1989 wurde die Förderung von Investitionen zur Einkommenskombination eingeführt, und zwar sowohl im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm als auch im Agrarkreditprogramm. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Hierdurch soll den bäuerlichen Familienbetrieben Anreiz gegeben werden, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Ebenfalls 1989 aufgenommen wurde die Förderungsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Außerdem wird seit 1990 im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm die Förderung von Kooperationen durch Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des EG-Rechts verbessert.

Die bisherige Förderung einer Kooperation als Einzelbetrieb wird aufgegeben. Die Zuwendungshöhe orientiert sich künftig an der Zahl der an der Kooperation beteiligten Mitgliedsbetriebe; sie beträgt bis zu bestimmten durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen ein Vielfaches der für den Einzelbetrieb zulässigen Förderung. Die verbesserte Förderung von Kooperationen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Investitionen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP)

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung steht das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm, das sich an Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation richtet. Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet und sich zu einer vereinfachten Buchführung verpflichtet,
- das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft im Betrieb nicht über 44 544 DM/Jahr liegt sowie
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 100 000 DM/Jahr nicht übersteigen.

Außerdem ist ein Betriebsverbesserungsplan aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der geplanten Investition sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Investitionsvorhabens zum Inhalt haben muß.

Förderungsinstrumente sind primär Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie alternativ Zuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen (Althofsanierung, Aussiedlung) können additiv öffentliche Darlehen und Sonderzuschüsse gewährt werden. Dabei werden Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben besonders günstige Förderungsmöglichkeiten eingeräumt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß rindviehhaltende Betriebe gegenüber reinen Ackerbaubetrieben kapitalintensiver wirtschaften.

Die Förderung in den Bereichen Schweineproduktion und Milcherzeugung ist an durch EG-Recht vorgegebene Obergrenzen gebunden. Im Schweinebereich ist die Förderung von Investitionen seit 1991 ausgesetzt, wenn diese Investitionen zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen. Investitionen in der Milcherzeugung können nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller über mehr als 40 Kühe je Arbeitskraft und 60 Kühe im Betrieb verfügt.

Im übrigen werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar LF nicht übersteigt.

Über das Einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm sollen 1991 rd. 5 050 Fälle gefördert wer-

den. Das Schwergewicht liegt auf größeren baulichen Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rd. 821,5 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 730 Mio. DM.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt werden. Förderungsfähig sind darüber hinaus betriebliche Investitionen in Wohngebäuden.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre positiven steuerlichen Einkünfte 100 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 50 000 DM — nicht überschreiten.

In den Bundesländern wird 1991 mit rd. 4 500 Förderfällen gerechnet. Die Zuschüsse belaufen sich auf rd. 19,4 Mio. DM und die Zinszuschüsse auf rd. 37,5 Mio. DM.

Niederlassung von Junglandwirten

Neben einer seit dem 1. Januar 1984 möglichen verbesserten Investitionsförderung kann hauptberuflichen Junglandwirten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Niederlassungsprämie bewilligt werden. Diese Prämie, die an eine Investition von 35 000 DM gebunden ist, beträgt 15 000 DM und kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt werden.

Die verbesserte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand ursprünglich in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat inzwischen eine Ergänzung hinsichtlich der Förderungsart erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP und AKP gewährten Förderung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens bzw. eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und zur Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten können Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen,

- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, können ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte diese Förderung erhalten,
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie – bei Unterglasgartenbaubetrieben – auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben wegen deren intensiven Energieverbrauchs in Anspruch genommen.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die förderungsfähigen Höchstbeträge betragen 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen. Die Höhe des Zuschusses kann sich auf bis zu 20 % dieser Aufwendungen beziehen.

Bund und Länder haben 1991 für die vorgenannten Maßnahmen zur Energieeinsparung Fördermittel in Höhe von 3,942 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Die Maßnahme gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe) gefördert werden.

Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1990 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten – im wesentlichen durch Darlehen – gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Seit 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Diese Förderung gilt für 1991 nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Im Beitrittsgebiet haben 1991 aufgrund der Ausnahmeregelung nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 alle landwirtschaftlichen Unternehmer vergleichbare standortbezogene Zuschläge erhalten, wenn sie in eine natürliche Standorteinheit (neu) eingestuft waren.

Zweck der Förderung dieser landwirtschaftlichen Betriebe ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, benachteiligte Agrarzonnen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, einen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft zu leisten und die landwirtschaftlichen Einkommen zu verbessern sowie ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der EG-Minister rat am 28. April 1975 beschloss (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sowie den Änderungsverordnungen hierzu (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987, (EWG) Nr. 1609/89 des Rates vom 29. Mai 1989 und (EWG) Nr. 3809/89 vom 12. Dezember 1989 geändert hat. Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 52,7 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes.

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung. Darüber hinaus können im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert werden.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben sowie Flächen, für die eine Stillungsprämie gezahlt wird – und Intensivkulturen, pro Hektar gewährt wird.

Bund und Länder haben 1991 für die Ausgleichszulage 742,566 Mio. DM bereitgestellt. Insgesamt 244 832 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 162). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze (s. Seite 101) eingeführt.

Verbesserung der Molkereistruktur

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molkereiwirtschaft erforderlich machen. Stilllegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzungen sind unvermeidlich. Durch Stilllegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozeß erleichtert werden.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch die Förderung einer Stilllegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchanlieferung am stärksten war.

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Pro-

duktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 15,367 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 21).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 4,4 Mio. DM zur Verfügung. Regionale Schwerpunkte der Förderung liegen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (vgl. Übersicht 21).

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgeohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Schwerpunkte der Maßnahme liegen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 10,969 Mio. DM (vgl. Übersicht 21).

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 4042/89.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 14,573 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90, die die bisher maßgebende VO (EWG) Nr. 355/77 ersetzt, besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden. Die Sektorpläne sind Bundessektorpläne, sie werden jedoch von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 32,223 Mio. DM (vgl. Übersicht 21).

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte

Sofern Landwirte nach den besonderen Regeln Produkte erzeugen, soll die überbetriebliche Vermarktung dieser Waren gefördert werden. Dies erfolgt so-

wohl durch sog. Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu großhandelsfähigen Parteien und damit Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Zum einen wird hiermit der Trend in der Landwirtschaft unterstützt, vermehrt nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften, zum anderen auch die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Weiterhin wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde zunächst ein Betrag von rd. 7,545 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Parteien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen kön-

nen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1990 Zuschüsse in Höhe von 27,35 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1691/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1691/71 maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Im Beitrittsgebiet unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1991 sind Zuschüsse in Höhe von 622,483 Mio. DM und Zinszuschüsse von 9,73 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen

somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt (s. im einzelnen Teil IV).

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse im Beitrittsgebiet für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 Seite 162 zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- Waldbauliche Maßnahmen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- *Erstaufforstungsprämie.*

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

- Vorarbeiten

Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Maßnahmen erforderlich sind.

- *Erstaufforstung*

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der *Erstaufforstung* kommt deshalb große Bedeutung zu.

- *Erstaufforstungsprämie*

*Mit der 1991 eingeführten *Erstaufforstungsprämie* soll ein Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen. Zuwendungsempfänger können insbesondere Landwirte sein. Die Prämie (maximal 500 DM/Jahr und ha) wird nach Baumarten und standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt und bis zu 20 Jahre lang gezahlt.*

- Umbau nicht standortgerechter und ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald.

Gefördert wird diese Maßnahme in nicht standortgerechten, d. h. instabilen, waldbaulich unbefriedigenden Beständen, in ertragsschwachen Beständen.

- den und überalterten oder instabilen Wäldern mit Schutzfunktionen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
- Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Einmal im Bestandesleben werden Zuschüsse zu den Kosten der Jungbestandspflege gewährt. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich.
- Wertästung
- Durch das Aufasten einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Jungbestandes steigt der Anteil astfreien Holzes am Zuwachs. Damit verbessert sich die Wertleistung eines Bestandes erheblich.
- Trennung von Wald und Weide
- Mit dieser Maßnahme wird die Ablösung von Weiderechtigkeiten im Wald oder die Bereitstellung von Ersatzweideflächen außerhalb des Waldes gefördert. Die Beendigung der Viehweide im Wald ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten.
- Vor- und Unterbau
- In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes vorauszuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.
- Bodenschutz- und Meliorationsdüngung
- Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Ggf. sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.
- Wiederaufforstung
- Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und damit den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt auch Laubbaumarten verwendet werden.

- Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

Mit der Förderung der genannten waldbaulichen Maßnahmen soll erreicht werden, daß

- ein angemessener Teil der bei der Umstrukturierung der Landwirtschaft freiwerdenden Flächen in Wald überführt wird;
- forstliche Strukturängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes weiterhin zu sichern und zu verbessern;
- seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Diese Maßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu orientieren. Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Maßnahmen.

Beim forstlichen Wegebau werden gefördert der Neuzug bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse i.S. des § 41 Absatz 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf am Schluß 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt.

Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von etwa 3,4 Mio. ha betroffen, die von rd. 11 000 Körperschafts- und rd. 450 000 Privatwaldbetrieben bewirtschaftet wird. Hinzu kommen noch etwa 0,46 Mio. ha Kleinstwaldflächen (unter 1 ha je Eigentümer), die von der Betriebsstatistik nicht erfaßt werden und fast ausschließlich dem Privatwald zuzurechnen sind.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1991 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 54,854 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus — sie gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet — ist eine Strukturmaßnahme mit

dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1990 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 1,0 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produkte an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1991 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 41,465 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, *der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. Im Beitrittsgebiet beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.*

Bund und Länder wollen in 1991 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 5,920 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die

nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste – zuletzt im Januar 1976 und November 1981 – haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1991 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 210,287 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3 Seite 162).

Einzelbetriebliche Maßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können für eine bestimmte Übergangszeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell auf das Beitrittsgebiet zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden. Mit diesen Förderungsmaßnahmen erhalten die neuen Bundesländer wichtige Grundlagen für die Neuordnung der Landwirtschaft, um ökonomisch und ökologisch sinnvolle Betriebsstrukturen aufbauen zu können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
2. Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen,
3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Um das Risiko der Banken bei der Bewilligung von Kapitalmarktdarlehen zu minimieren und damit den Neuaufbau der landwirtschaftlichen Betriebe zu beschleunigen, haben Bund und Länder die Übernahme von Bürgschaften bei den Förderungsprogrammen nach 1., 2. und beim Agrarkreditprogramm beschlossen.

Das Agrarkreditprogramm gilt mit bestimmten Verbesserungen für das Beitrittsgebiet in allen 16 Bundesländern.

Die Verbesserungen betreffen

- die Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist;
- die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten;
- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer

von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind;

- förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM mit einem Zuschuß von 40 v. H.

Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Mit diesem Förderungsprogramm werden betriebliche Investitionen von Haupterwerbslandwirten als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation zur Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe gefördert.

Förderungsbedingungen sind, daß

- durch einen genehmigten Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen wird, daß die Investition betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beiträgt,
- der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar ist,
- der Betriebsinhaber nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und sich zu einer betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichtet,
- im Falle der Wiedereinrichtung eine Planungsrechnung über das nach Abschluß der Wiedereinrichtung zu erwartende Arbeitseinkommen, das 53 452 DM je Vollarbeitskraft/Jahr (120 % des Referenzeinkommens) nicht überschreiten darf; (im Falle der Modernisierung gilt das Referenzeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung) vorgelegt wird,
- die positiven steuerlichen Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einen Betrag von 100 000 DM nicht übersteigen.

Der Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan muß außerdem die Betriebsdaten mit Darstellung der geplanten Betriebsführung enthalten.

Die Wiedereinrichtung kann mit einer nicht an eine Investition gebundenen Starthilfe in Höhe bis zu 23 500 DM gefördert werden.

Förderungsinstrumente sind darüber hinaus für die Wiedereinrichtung und Modernisierung die Zinsverbilligung bis zu 5 v. H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 300 000 DM je Betrieb und öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen in unterschiedlicher Höhe bei der Wiedereinrichtung oder bei der Modernisierung. Wiedereinrichtern kann außerdem in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM bewilligt werden. Die Förderung in den Bereichen der Schweineproduktion und

der Milchkuhhaltung ist grundsätzlich an die durch EG-Recht vorgegebenen Obergrenzen gebunden. Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diese Bereiche vorgesehenen Bestandsobergrenzen nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesem Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten werden.

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden im übrigen nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollten 1991 rd. 4 265 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 1 348,45 gefördert werden (vgl. Übersicht 3).

Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen

Mit diesem Programm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in Form jeder beliebigen Rechtsform werden in erster Linie Maßnahmen zur Rationalisierung des Betriebes und Investitionen in der Tierproduktion im Hinblick auf die Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen sowie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene gefördert.

Förderungsvoraussetzungen sind, daß

- der Umwandlungsprozeß nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet wurde, insbesondere die Vermögensaufteilung weitgehend geklärt ist,
- eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz vorliegt.

Die Förderung ist außerdem gebunden an die Vorlage eines Sanierungs- und Entwicklungsplans mit

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- vorgesehener Entflechtung und Neuorganisation einschließlich des Zusammenschlusses von Pflanzen- und Tierproduktion sowie der Anpassung des Arbeitskräftebesatzes,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen zur Sicherung eines ausreichenden Arbeitseinkommens der Mitarbeiter,
- Angaben über die Zahl und Rechtsform der aus der Entflechtung hervorgehenden Unternehmen,
- Nachweis, daß die Unternehmensleitung mindestens einer Person obliegt, die mit ihrer beruflichen Vorbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet,
- Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft bei Antragstellung 53 452 DM/Jahr nicht übersteigt.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 143 000 DM je Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 2,5 Mill. DM je Unternehmen, wobei Eigenleistungen von mindestens 10 v. H. erbracht werden müssen. Es wird eine Zinszuschuß bis zu 5 v. H. für Kapitalmarktdarlehen von maximal 2,25 Mill. DM gewährt. Die Dauer des Zinszuschusses beträgt bis zu 10 Jahren.

Investitionen in der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der Viehbesatz 2,5 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zieljahr nicht überschreitet und eine Lagerkapazität für tierische Exkremate von mindestens sechs Monaten geschaffen wird.

In der Milchkuhhaltung kann eine Investitionsförderung in bestehenden Einheiten nur dann gewährt werden, wenn

- mehr als 30 % Dauergrünland oder 50 % Hauptfütterfläche nach der Umstrukturierung vorhanden sind (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich),
- keine Bestandsvergrößerung und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- im Rahmen der vorhandenen vorläufigen Milchreferenzmenge investiert wird. Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

In der Rindfleischerzeugung setzt eine investive Förderung voraus, daß der Besatz an Fleischrindern am Ende des Planungszeitraums 3 GVE je Hektar Gesamtfutteranbaufläche nicht übersteigt.

In der Schweinehaltung ist eine investive Förderung nur möglich

- zur umweltgerechteren Lagerung des wirtschaftseigenen Düngers und
- wenn mindestens 35 % des Schweinefutters vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

In der Eier- und Geflügelerzeugung dürfen Investitionen nur gefördert werden, die der Erfüllung staatlicher Auflagen zum Umwelt- und Tierschutz dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a. Investitionen für neue Ställe mit der einzigen Ausnahme, daß die Länder in Einzelfällen in Färsenaufzuchtbetrieben, die sich auf Milchkuhhaltung umstellen, Neubauten zulassen können. Dabei sollen in der Regel 120 Kuhplätze je Betrieb nicht überschritten werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind auch die Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

Starthilfen zur Umstrukturierung sollen 1991 insgesamt 580 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von 1 164,545 Mio. DM sind Bundesmittel in Höhe von 15,27 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sowie Personenvereinigungen in beliebiger Rechtsform können im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes durch Zuschüsse gefördert werden. Es sind dies:

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,
- Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträgliche Energieträger.

Investitionen für Wohnhäuser sowie Investitionen für Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nicht gefördert.

Der Antragsteller muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Betriebes und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahmen erbringen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 2,5 Mill. DM, die Mindesteigenleistung zehn Prozent. Es können Zuschüsse von bis zu

- 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- 30 % für alle anderen Maßnahmen,

berechnet vom Investitionsvolumen abzüglich erbrachter Eigenleistung, gewährt werden.

In 1991 sollen 1 145 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 141,755 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 23,395 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Die erzeugten Produkte sind kaum konkurrenzfähig, weder in anderen Teilen der Bundesrepublik oder der EG noch im Beitrittsgebiet, wo derzeit Erzeugnisse aus anderen Bundesländern und EG-Mitgliedstaaten eine starke Marktstellung haben. Eine Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist aber Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebens-

grundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu erreichen, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerläßlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner ein hoher Anpassungsbedarf an geltende Hygiene-Vorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß soll durch die Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt werden.

Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung sind in folgenden Bereichen möglich:

- Schlachthöfe und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- und Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Sektorpläne konkretisiert werden. Die Sektorpläne sind Bundessektorpläne, sie werden jedoch von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Vorbemerkung

Die 2. Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1991 umfaßt ein Volumen in Höhe von 215 381 Mio DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 137,028 Mio DM. Die **sachlichen Schwerpunkte** sind durch den Umfang der fünf wichtigsten Maßnahmegruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

– Küstenschutz	36,2 %
– einzelbetriebliche Investitionsförderung	34,8 %
– überbetriebliche Maßnahmen der Agrarstruktur zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	5,7 %
– Wasserversorgungs- und Abwasserbe- seitigungsanlagen	11,9 %
– Dorferneuerung	4,3 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmegruppen somit 92,9 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Landesteil Schleswig und in Dithmarschen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Agrarstrukturverbesserung einschließlich Dorferneuerung.

Parallel zur Flurbereinigung sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen werden früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft.

2. Flurbereinigung

2.1/2.3 Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden in Schleswig-Holstein eingesetzt, um konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß in diesen Verfahren ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist.

Die Flurbereinigung bleibt ein wichtiges Instrument, um den landwirtschaftlichen Betrieben strukturelle Hilfen zu bieten. Für die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft sind gut erschlossene, ausreichend große, zweckmäßig geformte und im Zusammenhang liegende Besitzstücke eine wichtige Voraussetzung. Ohne nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft können so die Bedingungen für Arbeitszeitverkürzungen, Arbeiterleichterungen, Kostensenkungen und auch für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung geschaffen werden.

Der einzelne Betrieb kann diese Vorbedingungen in der Regel nicht aus eigener Kraft schaffen. Dazu bedarf es der Mithilfe des Staates durch den Einsatz von Flurbereinigungsverfahren. Diese Verfahren sind auch erforderlich, um unterschiedliche Interessen auszugleichen und gezielte überbetriebliche Förderungsmaßnahmen zur ermöglichen. Sie werden mit der nötigen Sensibilität und unter rechtzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt. Insbesondere vereinfachte Flurbereinigungsverfahren erhalten — nicht zuletzt auch unter landschaftspflegerischen Aspekten — eine immer größere Bedeutung.

Die Entwicklung zu optimalen Betriebseinheiten beinhaltet die Verpflichtung, Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden oder in angemessenem Umfang auszugleichen.

Die räumlichen Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen entsprechend dem erhöhten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg.

1991 ist beabsichtigt, Verfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 1 000 ha sowie vereinfachte Verfahren mit einer Fläche von zusammen rd. 10 000 ha mit dem Schwerpunkt landschaftspflegerischer Maßnahmen einzuleiten.

2.4 Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1991 wird mit etwa 60 Verfahren mit ca. 180 Teilnehmern bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 800 ha gerechnet.

3. Dorferneuerung

Ein weiterer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. Sie basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

Darüber hinaus stellt das Land weitere Mittel u. a. für Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verfügung, insbesondere auch zur Begründung neuer Nutzungsmöglichkeiten.

1991 werden in 170 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 2 800 Einzelvorhaben durchgeführt. Dabei liegt der räumliche Schwerpunkt im strukturschwachen Landesteil Schleswig und an der Westküste.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Schleswig-Holstein ist die Wirtschaft so stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt wie kaum in einem anderen Bundesland. Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft weist jedoch im Vergleich zu den europäischen Hauptkonkurrenten strukturelle Defizite auf, die zu einer unbefriedigenden Einkommenslage vieler landwirtschaftlicher Unternehmen führen.

Hauptziel der Förderung wird es daher auch im Jahre 1991 sein, entwicklungsfähige Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt 1992 nachhaltig zu stärken.

4.1 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung existenzfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein weiterhin einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt innerhalb der Agrarstrukturpolitik.

Besondere Bedeutung hat hier die Althofsanierung mit ihrem räumlichen Schwerpunkt auf der Geest, die insbesondere gekennzeichnet ist durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben, die zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternative haben. Daher ist die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhält-

nisse ohne Kapazitätsausweitung in solchen Betrieben besonders zu beachten.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen wird also wie in den Vorjahren bei der Förderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und deren technischer Ausstattung liegen. Die Vorhaben werden neben der Strukturverbesserung auch der artgerechten Nutztierhaltung und der Umweltentlastung dienen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

Bei der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe werden 1991 rd. 400 Förderungsvorhaben erwartet. Davon entfallen rd. 160 auf Althofsanierungen und Aussiedlungen.

Um Junglandwirten die in der Regel mit erheblichen finanziellen Belastungen verbundene Betriebsübernahme zu erleichtern, erhalten diese eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 12 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden. 1991 wird mit 300 Anträgen gerechnet. Daneben können Junglandwirte eine verbesserte Förderung erhalten, wenn sie im Rahmen des EFP bzw. des AKP investieren (rd. 70 Vorhaben).

4.13 Agrarkreditprogramm

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) schließt aufgrund seiner selektiven Ausrichtung eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von der Investitionsförderung aus. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, wird das ergänzende Agrarkreditprogramm (AKP) durchgeführt. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeiterleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1991 wird mit einer Förderung zugunsten von 120 Maßnahmen gerechnet.

4.2 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Damit sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten. Ziel

ist ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu erhalten, eine intakte Landschaft zu sichern und den Küstenschutz zu verbessern.

Der Anmeldung liegt eine benachteiligte Agrarzone in Schleswig-Holstein von rd. 395 000 ha LF sowie kleine Gebiete von rd. 34 000 ha LF zugrunde. Es wird mit rd. 6 700 Anträgen auf Zahlung von Ausgleichszulage gerechnet.

4.7 Investitionshilfen zur Energieeinsparung

In landwirtschaftlichen Betrieben mit einem hohen Energiebedarf ist die Energie ein erheblicher Kostenfaktor. Diese Betriebe sind bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energiesparende Investitionen wird durch die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel verstärkt.

1991 wird mit 410 Anträgen gerechnet.

5. Marktstrukturverbesserung

5.1.1 Molkereistruktur

Infolge der Fusionierung von voraussichtlich drei Meiereien sind Arbeitnehmerabfindungen eingeplant.

5.1.8 Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 (bzw. Nachfolgeregelung)

Die vorgesehenen Zuschüsse dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 oder einer Nachfolgeregelung gefördert werden.

Ausgewiesen sind 5 Vorhaben für die Bereiche Fischereierzeugnisse, Obst und Gemüse sowie Milch.

5.1.9 Nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die vier ausgewiesenen Anträge entfallen auf Vorhaben aus den Bereichen Milch, Fleisch und pflanzliche Erzeugnisse.

5.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 191 Erzeugergemeinschaften und je 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach EG-Recht anerkannt.

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 bzw. einer Nachfolgeregelung gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei wird es sich um 6 Maßnahmen zur

Vermarktung von Getreide, Kartoffeln und Raps handeln.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

6.0-6.3 Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war zum Schutz vor Überflutungen stets auf ein leistungsfähiges Gewässernetz angewiesen. Die Gewässer prägen in hohem Maße das Bild der Landschaft.

In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Regelung der Vorflut mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, sollen 1991 weitere rd. 5 km Gewässer an die sich wandelnden Anforderungen des Wasser- und Naturschutzes angepaßt werden.

6.4.7.11 Land- und forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei. Er dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt.

1991 werden rd. 177 km Wirtschaftswege eine verkehrsgerechte Befestigung erhalten.

6.5 Wasserversorgungsanlagen

Der Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung orientiert sich am Generalplan „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein von 1973“ und am Bericht zur Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein — Drucksache Nr. 10/1908 —.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu sind noch für rund 183 000 Einwohner oder ca. 7 % der Gesamtbevölkerung in rund 336 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Die noch zu versorgenden Gebiete liegen vorwiegend auf den Geestrücken des Landes. Dort decken die Bewohner ihren Trinkwasserbedarf mengenmäßig

meist noch ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen.

Die Güte des meist ohne Aufbereitung als Trinkwasser genutzten, oberflächennahen Grundwassers ist jedoch zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt und genügt häufig nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.

Voraussetzung für eine vom Land gewährte finanzielle Hilfe ist, daß in den Gemeinden mit kritischer Versorgungslage Beschlüsse zum Bau einer öffentlichen zentralen Wasserversorgung gefaßt werden können, die heutigen Ansprüchen genügt.

Gemeinden, die aufgrund gefaßter Beschlüsse die Versorgungsaufgabe übernehmen, sollen mit den als Zuschüssen gewährten Hilfen in die Lage versetzt werden, den Bau der erforderlichen Versorgungsanlagen zu finanzieren.

Grundsätzlich werden von beantragten Vorhaben nur solche gefördert, bei denen die Eigenfinanzierung durch den Träger zu einem unzumutbaren Wasserpreis für die Bürger führt.

6.6 Abwasseranlagen

Die Abwasserbeseitigung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Abwasserhältnisse im Interesse des Gewässerschutzes im Lande hinreichend zu regeln.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Der 2. Bilanzbericht von 1985 bestätigt das Ergebnis des 1. Bilanzberichtes, der 1978 vorgelegt worden ist. Die grundsätzliche Zielsetzung des Generalplans hat sich als richtig erwiesen.

Auf der Grundlage des 2. Bilanzberichtes ist der Generalplan von 1971 unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse 1986 fortgeschrieben worden. Danach werden die Schwerpunkte auch künftig bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Anpassung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen an die gestiegenen Anforderungen.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung auch für die Reinhaltung der kleineren Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremden-

verkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Nachbarräum um Hamburg.

Nach den Zielen des fortgeschriebenen Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 180 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Die kontinuierlichen, über etwa weitere 15 Jahre sich erstreckenden Auftragsvergaben in der zentralen Ortsentwässerung sind ein arbeitsmarktpolitisch stabilisierender Faktor in ländlichen Räumen.

7. Forstliche Maßnahmen

7.1-7.8 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einem Anteil von nur 9 % ein walddarmes Land. Seine Waldfläche wurde seit 1950 um rd. 20 000 ha vergrößert. Der Waldanteil soll langfristig auf 12 % angehoben werden. Deshalb ist die Neuwaldbildung weiterhin ein vordringliches Ziel.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 1991 eine Erstaufforstungsprämie bis zu 500 DM je ha für die Dauer bis zu 20 Jahren gewährt. Das Land erwartet von dieser Maßnahme, daß die private Erstaufforstung deutlich verstärkt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig.

Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann.

7.9 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden müssen als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionschäden weiterhin gefördert werden.

Die der Forstwirtschaft aus den immissionsbedingten Waldschäden erwachsenden Belastungen können vor allem von den privaten Forstbetrieben nicht getragen werden.

Die Förderungsmaßnahmen müssen der Schadensentwicklung laufend angepaßt werden.

7.10 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Privatwaldfläche umfaßt in Schleswig-Holstein rd. 70 900 ha und macht damit ca 50 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 9 400 Waldbesitzer sind stark parzelliert. Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist deshalb erforderlich. In ihnen sind 5 040 Mitglieder mit einer Waldflä-

che von 41 300 ha organisiert. Dadurch werden die Bewirtschaftung des Waldes und der Absatz des Holzes erleichtert. Für strukturschwache forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist eine Verbesserung der Verwaltungskostenförderung unerlässlich.

8. Weitere Maßnahmen

8.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

8.1.1 Milchleistungsprüfungen

Rund $\frac{1}{3}$ der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Daher ist die Milchleistungsprüfung eine wichtige Grundlage für die Zuchtwertfeststellung. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

Nachdem sich infolge der Milchmengenkontingentierung der Bestand an MLP-Kühen zunächst reduzierte, werden 1991 wieder rd. 270 000 Kontrolltiere — d. s. rd. 57 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerlässlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse nimmt ein Spezial-Kontrollring vor. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Der landesweit tätige Spezial-Kontrollring erhält Zuschüsse zur Finanzierung seiner Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen.

8.1.2 Leistungsprüfungsanstalten

Die für die Rassen Schwarzbunte und Rotbunte Schleswig-Holsteiner seit 1971 betriebene Eigenleistungsprüfstation für die Aufzucht von Jungbullen in Ruhwinkel, 2355 Wankendorf, muß aus züchterischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen modernisiert werden. Der vorgesehene Ausbau beinhaltet die Umstellung auf effizientere Prüfungsverfahren, insbesondere des Wirtschaftlichkeitsmerkmals „Futteraufnahmevermögen“.

Das Vorhaben ist in einer zwischen BML und BMF abgestimmten Liste als förderungsfähige Maßnahme aufgeführt. Das Bauvorhaben soll 1993/94 durchgeführt werden.

8.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

8.2.1 Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Veranlassung ihres Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur Rationalisierung aufgeben mußten, der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit bzw. bis zum Bezug einer Rente erleichtert werden. 1991 wird mit rd. 30 Förderungsfällen gerechnet.

8.2.2 Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Bundesländern noch eine relativ hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

1991 sollen voraussichtlich 30 Vorhaben gefördert werden.

8.2.3 Umstellungshilfe

Um Landwirten die Aufnahme einer qualifizierten zusätzlichen außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu ermöglichen, kann für die Dauer der beruflichen Umschulung eine Umstellungshilfe gewährt werden.

Die monatliche Umstellungshilfe beträgt 850 DM; je Kind werden weitere 150 DM monatlich gezahlt. Notwendige Sachkosten können erstattet werden.

Für 1991 wird mit ca. 50 Förderungsfällen gerechnet.

9. Küstenschutz

9.1 Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreiche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

9.2 Sielbauten

Sielbauten im Rahmen der unter 9.3 genannten Deichverstärkungen, wie z. B. das Deichsiel Harrwettern und die Rhinschleuse Glückstadt, werden 1991 finanziert.

9.3 Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1986 — werden die Baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben. 1991 sollen folgende Vorhaben finanziert werden:

- Sandvorspülung Sylt
- Sandvorspülung Hörnum/Sylt
- Sandvorspülung Föhr
- Deichverstärkung Dagebüll
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen
- Deichverstärkung Dieksander Koog
- Deichverstärkung Föhr
- Deichverstärkung Grömitz
- Deichneubau Okholmer Koog
- Deichverstärkung Sönke-Nissen-Koog
- Deichverstärkung Wilster Marsch
- Deichverstärkung Dahme-Rosenfelde
- Buhnen und Deckwerke an der Ostsee

Darüber hinaus werden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen finanziert. Diese sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Die Zuschüsse dienen der Finanzierung wichtiger Aufgaben zum direkten Schutz der Menschen hinter den Deichen.

Hamburg**Vorbemerkung**

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres Einzugsgebietes geprägt werden.

Von der Anmeldung in Höhe von 23,633 Mio DM (davon 16,018 Mio DM Bundesmittel) entfallen anteilig auf:

- Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur 1,862 Mio. DM = 8 %
- Wasserwirtschaft 3,395 Mio. DM = 14 %
- Küstenschutz 18,376 Mio. DM = 78 %.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Hamburger Landgebiet finden z. Z. auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 14 800 ha rd. 1 900 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 5 900 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage.

Ein großer Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um insbesondere die Arbeits- und Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der „Einzelbetrieblichen Förderung“ werden die Förderungsmittel überwiegend im Bereich des Gartenbaues eingesetzt. Sie werden zum größten Teil zu Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie für Neu- und Umbauen von Gewächshäusern verwendet. Die in den Vorjahren dominierenden Energieeinsparungsmaßnahmen in Hamburg sind weiter rückläufig. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden vorwiegend innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zur Arbeits- und Produktionserleichterung in Milchviehbetrieben gefördert.

Ausgleichszulage

Wie im Vorjahr richtet sich die Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr in Höhe von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE im übrigen Kleinen Gebiet Hamburgs.

Marktstrukturverbesserung

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Gefördert werden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den Bereichen Blumen und Zierpflanzen, Obst und Gemüse sowie Naßkonserven.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden Untersuchungen und Ingenieurleistungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten, Maßnahmen der Binnenentwässerung, zum Teil als Folgemaßnahmen des Deichbaues, und Besiedlungsmaßnahmen in den ländlichen Gebieten fortgeführt.

Küstenschutz

Der Schwerpunkt des 1988 begonnenen Küstenschutzprogramms sieht eine begrenzte Erhöhung der besonders gefährdeten Erddeiche vor. 1991 werden die Deichbaumaßnahmen in Finkenwerder am Aue Hauptdeich, in den Vier- und Marschlanden am Hower/Warwischer Hauptdeich und am Moorfleeter/Kaltehofe Hauptdeich fortgesetzt. Auf der Elbinsel Wilhelmsburg werden die Deichbauarbeiten am Stillhorer/Moorwerder Hauptdeich fortgesetzt und am Finkenrieker Hauptdeich neu begonnen. Das Programm zur Verbesserung der Deichsicherheit soll beschleunigt bis 1996 durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Vorplanungen zur Erweiterung des laufenden Deichbauprogramms von derzeit rd. 55 km Deichlänge auf die gesamten öffentlichen Hochwasserschutzanlagen Hamburgs mit rd. 100 km werden 1991 neu begonnen. Über dieses Dringlichkeitsprogramm hinaus sind Voruntersuchungen zu langfristigen Hochwasserschutzkonzeptionen angelaufen.

Außerdem werden in 1991 verschiedene Maßnahmen fortgeführt, u. a. Beschaffung von Klei sowie kleinere Maßnahmen, die der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.

Niedersachsen

Besondere Förderungsschwerpunkte

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1991 ist den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen, wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen, in Niedersachsen bei der Flurneuordnung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung mit der Ausgleichszulage, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

2. Flurneuordnung und beschleunigte Zusammenlegung

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden überwiegend zur Finanzierung laufender Verfahren in Anspruch genommen. Bei der Einleitung neuer Flurneuordnungsverfahren liegt ein Schwer-

punkt unverändert bei Unternehmensverfahren nach den Bestimmungen der §§ 87ff. FlurbG. Daneben werden in beschränktem Umfang auch beschleunigte Zusammenlegungen und vereinfachte Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen bäuerlicher Betriebe zur Einleitung kommen. In zunehmendem Maße werden Flurneuordnungsverfahren auch vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu entflechten und auf diese Weise dazu beizutragen, daß Planungen des Naturschutzes verwirklicht werden können.

Der Freiwillige Landtausch soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

3. Dorferneuerung

Gefördert werden die Aufstellung der Dorferneuerungsplanung, eine fachkundige Betreuung und Maßnahmen der Dorferneuerung. Im Förderungsprogramm befinden sich 644 Dörfer. Davon sind 1991 41 Dörfer neu aufgenommen worden.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 97 000 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN in Niedersachsen werden heute noch etwa 70 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nicht entwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehnis- bis Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1991 179 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

- a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
2 Aussiedlungen und 68 bauliche Maßnahmen im Altgehöft;
- b) in benachteiligten Gebieten:
7 Aussiedlungen und 102 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Bei der Ausgleichszulage werden rd. 43 300 Anträge erwartet. Dafür sind 124,158 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

Weiterhin sind 25 Investitionshilfen zur Energieeinsparung vorgesehen.

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die Einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand 1990):

- 629 Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen)
- 8 894 Maßnahmen in Altgehöften

- 3 925 sonstige Investitionen
- 20 324 Wohnteilförderungen
- 676 Überbrückungsmaßnahmen
 - 2 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- 2 284 Energieeinsparungen
 - 4 Aufstiegshilfen
- 322 449 Ausgleichszulagen in benachteiligten Agrar-zonen
 - 2 645 Junglandwirte-Niederlassungen

Die Gesamtbewilligungen betragen 592,7 Mio. DM Zuschüsse, 646,4 Mio. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 1 127,7 Mio. DM (Stand 1990).

Mit dem Agrarkreditprogramm (AKP) werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, 720 Fälle mit 9,3 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 3,3 Mio. DM Kassenmittel und 6,0 Mio. DM VE) einzubeziehen.

Im Wege des Bodenzwischenerwerbs werden durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH Flächen beschafft, die zur Agrar- und Infrastrukturverbesserung, insbesondere für Aufstockungszwecke und als Ersatzland Verwendung finden (z. B. Dümmersanierung). Der besondere Nutzen des Bodenzwischenerwerbs liegt in der rechtzeitigen Landbeschaffung in zumeist größeren Partien — komplette Höfe ebenso wie Streuparzellen — zu günstigen Preisen. Gleichzeitig bietet sich dadurch für die Landabgeber die Möglichkeit der Entschuldung. Durch gezielten Flächenwerb werden unter Mitwirkung der Siedlungsbehörden die Voraussetzungen für eine zügige Flächenverwertung geschaffen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurneuordnung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen.

Im 19. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 620 ha vorgesehen.

5. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1991 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 27,5 Mio. DM (24,0 Mio. DM Kassenmittel und 3,5 Mio. DM VE) vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Kartoffeln sowie Maßnahmen nach den EG-VO Nrn. 355/77 und 866/90.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 402 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Hierfür sind 6,5 Mio. DM (5,0 Mio. DM Kassenmittel und 1,5 Mio. DM VE) vorgesehen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 2,0 Mio. DM, für Kartoffeln 4,0 Mio. DM und für Maßnahmen gemäß EG-VO Nrn. 355/77 und 866/90 10,9 Mio. DM (8,9 Mio. DM Kassenmittel und 2,0 Mio. DM VE) eingeplant.

Daneben stellt die Unterstützung der Vermarktung alternativ erzeugter landwirtschaftlicher Produkte einen weiteren Schwerpunkt dar. Bezuschußt werden nach den Richtlinien über die Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Aufwendungen für

- die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben),
- Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Handelsunternehmen bzw. Be- und Verarbeitungsunternehmen, die alternativ erzeugte Produkte aufnehmen.

Für diese Maßnahmen ist ein Mittelvolumen von insgesamt 1,5 Mio. DM (Kassenmittel) vorgesehen.

Des Weiteren sind zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Jahre 1991 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. DM eingeplant (Kassenmittel). Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 4042/89, für die ein operationelles Programm vorgelegt worden ist, welches der Rationalisierung von Verarbeitungsbetrieben für Fische dient.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Entsprechend dem Entwicklungsstand im ländlichen Raum und den künftig verstärkt zu berücksichtigenden ökologischen Belangen werden Mittel in allen Förderungsbereichen für Neubewilligungen nur noch für die sachlichen Schwerpunkte „Hochwasserschutz“, „kulturbautechnische Maßnahmen“ und „Abwasseranlagen“ eingesetzt. Der Bau von zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden hat dabei weiter an Bedeutung gewonnen. Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen Förderungsbereichen hohe Priorität. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Elbe, Ems, Hase, im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben die Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden und

Alhausen-Rieste sowie der Ausbau der Elbedeiche oberhalb Geesthacht. Der Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser hat dabei unbedingten Vorrang. Nur in Ausnahmefällen dienen die Maßnahmen ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Flächen. Die im Hochwasserschutz dringlichen Maßnahmen umfassen noch ein Bauvolumen von ca. 700 Mio. DM.

Beseitigung naturgegebener Nachteile durch kulturbautechnische Maßnahmen

Die Durchführung von kulturbautechnischen Maßnahmen außerhalb von Flurneuordnungsverfahren ist auf das Emsland- und Küstenplangebiet beschränkt. In diesen benachteiligten Gebieten ohne genügend außerlandwirtschaftliche Erwerbsalternativen werden landbautechnische Maßnahmen und Dränungen zur Verbesserung der Standortbedingungen und zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe gefördert, deren Durchführung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht substantiell gefährden. Dadurch wird eine standortgerechte Agrarstruktur geschaffen und gesichert, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und zur Erhaltung des Landschaftsbildes zu leisten. Kulturbautechnische Maßnahmen ermöglichen die Schaffung eines notwendigen Ausgleichs für Nutzungsbeschränkungen auf schutzwürdigen Flächen im Interesse der von solchen Beschränkungen betroffenen Landwirte.

Im 19. Rahmenplan ist die Förderung von Anschluß- und Fortsetzungsmaßnahmen für 39 Vorhaben mit einem Gesamtumfang von 2 800 ha vorgesehen.

Abwasseranlagen

Der Anschlußgrad an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt zur Zeit ca. 88 %. Hier ist der Einsatz weiterer Mittel zum Erreichen eines höheren Anschlußgrades erforderlich. Die notwendigen Investitionen auf dem Sektor Abwasserbeseitigung betragen in Niedersachsen noch rd. 5,85 Mrd. DM. Davon entfallen allein rd. 2 Mrd. DM auf die Kanalisation im ländlichen Raum.

7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Die Ertragslage der niedersächsischen Forstbetriebe liegt weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt. Hauptgründe dafür sind:

- die relativ schwachen Standorte der nordwestdeutschen Tiefebene,
- der hohe Anteil der überwiegend mit der Pionierbaumart Kiefer begründeten ersten Waldgeneration,
- starker Überhang der I. bis III. Altersklasse (Bestände unter 60 Jahren), als Folge von Zwangsein-

schlägen der Kriegs- und Nachkriegsjahre und Kalamitäten.

Die Förderung strukturverbessernder waldbaulicher Maßnahmen ist daher für die Zukunft der Forstbetriebe und -betriebsteile von besonderer Bedeutung. Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf dem gegenwärtigen Niveau.

Auf die einzelnen Maßnahmen entfallen:

- Erstaufforstung
26 % der Zuwendungen, rd. 400 ha/Jahr
- Umwandlung u. Umbau
36 % der Zuwendungen, rd. 600 ha/Jahr
- Schutzpflanzungen
11 % der Zuwendungen, rd. 135 km/Jahr
Feldgehölze 15 ha/Jahr
- Jungbestandespflege
25 % der Zuwendungen, rd. 3 800 ha/Jahr
- Wertästung
2 % der Zuwendungen, rd. 250 ha/Jahr

Durch die 1991 eingeführte Erstaufforstungsprämie für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird eine Steigerung der Erstaufforstungsfläche auf 1.000 ha je Jahr erwartet.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Seit Beginn der Förderung im Jahr 1984 bis Ende 1990 sind für

- die Düngung
(Kompensationskalk) 78 % der Zuwendungen
- die Wiederaufforstung 15 % der Zuwendungen
- den Vor- und Unterbau 7 % der Zuwendungen

benötigt worden.

Die Ansätze ermöglichen eine Fortsetzung der Förderung auf gegenwärtigem Niveau.

Das Hauptgewicht liegt auf der Kompensationskalkulation zur Verlangsamung des Vordringens der Säurefront in die Tiefe.

Die Kalkung sollte im 10jährigen Turnus wiederholt werden. Die kalkungsfähige Fläche wird im Privat- und förderungsfähigen Körperschaftswald auf rd. 445 000 ha geschätzt. In den vergangenen 8 Jahren konnten lediglich rd. 125 000 ha gekalkt werden.

Die Waldbesitzer sind zunehmend nicht mehr bereit und in der Lage, den erheblichen Eigenanteil (20 % und Mehrwertsteuer) für Maßnahmen aufzuwenden, die sie nicht verschuldet haben.

Eine Erhöhung des Fördersatzes auf 100 % der Kosten und eine entsprechende Erhöhung der Mittel wären erforderlich, wenn das o. g. Ziel erreicht werden soll.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald

wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen. Die veranschlagten Mittel werden weiterhin zur Sicherung der Existenz der Zusammenschlüsse dringend benötigt.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 40 km Länge möglich. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, soll wegen des Vorrangs anderer Förderungen der Wegebau auf diesen dringend notwendigen Umfang beschränkt bleiben.

8. Weitere Maßnahmen

8.1 Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Eine möglichst umfangreiche Milchleistungsprüfung ist die Grundlage der Leistungsstärke der niedersächsischen Zuchttierbestände und ihres außerordentlich hohen Exportanteils (74 v. H. der bundesdeutschen Zuchtrinderexporte). In 25 422 Betrieben werden 651 399 Kühe der Milchleistungsprüfung unterzogen.

Aus dem veranschlagten Ansatz entfallen daher rd. 4 DM je Kuh und Jahr bei Gesamtkosten von durchschnittlich 69,73 DM. Die GA-Mittel sind schwerpunktmäßig für die Datenerfassung und -auswertung vorgesehen.

Kontrollringe

Die Ergebnisse der Kontrollringtätigkeit werden einerseits von den Mitgliedsbetrieben für innerbetriebliche Entscheidungen genutzt, andererseits werden sie in allen Ebenen der Beratung der Produktivitätsverbesserung in der gesamten Schweineproduktion verwendet. Um die Gewinnung dieser Daten und das Recht ihrer Verwendung in der allgemeinen Beratung sicherzustellen, ist die staatliche Förderung in Höhe des beantragten Betrages fortzusetzen. Die Tätigkeit der Kontrollringe betrifft nicht nur die Ermittlungen von Leistungen, sondern auf dieser Grundlage vornehmlich die Beratung in den Kontrollbetrieben und in der gesamten tierischen Produktion. Insoweit ist diese Tätigkeit derjenigen der allgemeinen Wirtschaftsberatung gleichzusetzen und sollte in ungefährender gleicher Höhe gefördert werden. Die Zuschüsse sind jedoch schon seit etwa 5 Jahren festgeschrieben.

Leistungsprüfungsanstalten

Nach dem Beschluß des PLANAK vom 7./8. Dezember 1987 können die Maßnahmen in den Leistungsprüfungsanstalten für Rinder in Echem, Kalkriese und Süderseefeld, die in eine zwischen dem Bund und den

Ländern abgestimmte Liste aufgenommen worden sind, in den Jahren bis 1993 durchgeführt werden.

8.2 Anpassungshilfe

Mit der Gewährung der Anpassungshilfen wird älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz auf Veranlassung ihres Arbeitgebers im Rahmen der Maßnahmen zur

- Produktionseinschränkung oder
- rationelleren Gestaltung oder
- Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder
- Stilllegung von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang

verlieren, eine Hilfe gegeben, sich an die neue Situation anzupassen.

Durch die veränderten Antragsvoraussetzungen und die Erhöhung der Monatsbeträge der Anpassungshilfe ist zukünftig eine größere Zahl von Anträgen als bisher zu erwarten. 1991 wird mit 135 Fällen und einem Zuschußvolumen von 0,540 Mio. DM gerechnet.

8.3 Umstellungshilfe

Ziel und Zweck der Fördermaßnahme ist, landwirtschaftlichen Erwerbstätigen die Möglichkeit zu eröffnen, an einer beruflichen Umschulung teilzunehmen und den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, in reduzierter Form, weiter zu bewirtschaften.

Die Richtlinien aus dem Jahre 1990 sahen allerdings lediglich eine Umschulung in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf mit anerkanntem staatlichen Abschluß vor. Damit fielen einige regional sinnvolle Beschäftigungen (z. B. gärtnerischer Bereich, Landschaftspflege, ökologische Berufsfelder) von vornherein aus der Förderung heraus. Die 1991 erlassenen neuen Richtlinien (aufgrund des PLANAK-Beschlusses vom November 1990) eröffnen nun jedoch die Möglichkeit, an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, die dem regionalen Arbeitsmarkt angepaßt sind, d. h. es können auch „landwirtschaftsnahe Bildungsmaßnahmen“ unterstützt werden, wenn das zuständige Arbeitsamt hier einen Bedarf sieht und eine entsprechende Empfehlung abgibt. Aufgrund dieser Richtlinien wird sich die Zahl der Anträge erhöhen. Die Ausbildung beträgt in der Regel mindestens 2 bis 3 Jahre.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1988 auf der Grundlage des Generalplanes „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme und dem weiteren Baufortschritt ergibt sich für den Deichbau zum 31. Dezember 1990 folgender Sachstand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch grundlegend auszubauen	noch nach- zuerhöhende Profilanpassungen
	km	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	611	474	58	79
Deiche oberhalb der Sperrwerke	498	377	insgesamt 138	
Inseldeiche	35	23	insgesamt 12	

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselfchutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen vorrangiger Maßnahmeumfang im wesentlichen 1997 erreicht werden soll, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küsten weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut 1976 und die Orkanflut 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 19. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen. Im Haushaltsjahr 1991 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 75 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselfschutz- und Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden. Am Spiekaer Siel und an der Schutzschleuse Weener werden die Bauarbeiten abgeschlossen. Das Maadesiel und das Sperrwerk Leysiel werden in Betrieb genommen und bis auf Restarbeiten im wesentlichen fertiggestellt. Beim Dornumer Siel werden die Bauarbeiten fortgesetzt.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache durchgeführt am östlichen Dollartsiel, im II. Oldenburgischen Deichband, in der Deichacht Krummhörn, an der Leybucht und im Hadelner Deich- und Uferbauverband.

Bremen

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen

- Marktstruktur und
- Küstenschutz.

Im einzelnen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Dorferneuerung

Im Jahre 1991 wird die bisher erfolgreich betriebene Dorferneuerung in Bremen weitergeführt. Die bisher erfolgte Dorferneuerung hat zur Erhaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz geführt. Somit konnte dazu beigetragen werden, den noch dörflichen Charakter mit landwirtschaftsbezogener Prägung in einzelnen Bereichen des Stadtstaates zu erhalten.

Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

Im Rahmen dieser Maßnahmen werden im Land Bremen überwiegend landwirtschaftliche Betriebe gefördert, die wegen des hohen Grünlandanteils im Bereich der Milchviehhaltung wirtschaften. Durch Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich werden die Arbeitsbedingungen der betreffenden Landwirte erheblich verbessert.

Neben Investitionen zur Energieeinsparung wird im gartenbaulichen Bereich die Errichtung von Gewächshäusern gefördert, um den Gartenbaubetrieben die erforderliche Marktanpassung zu ermöglichen.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird für über 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bremens gezahlt. Der Grad der extensiven Nutzung wird unter Umweltaspekten gestaffelt bei der Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen. Somit erhalten Betriebe unter 100 000 kg Milchquote die höchste Ausgleichszulage.

Forst

Die Aufforstung wird im Land Bremen im Jahre 1991 ein gegenüber den Vorjahren erhöhtes Investitionsvolumen erfahren, um weitere Erstaufforstungen durchführen zu können.

Marktstruktur

Nach wie vor werden die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung als Investitionsbeihilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven eingesetzt.

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Förderungen von Investitionen, die auf die Rationalisierung und Modernisierung der Einrichtungen ausgerechnet sind.

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Die Mittel in diesem Bereich werden für Hochwasserschutzmaßnahmen in Bremerhaven weitestgehend benötigt.

Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen, und innerhalb der Landwirtschaft sollen soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1991 vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 149,715 Mio. DM. Das Land bringt als Komplementärmittel 99,810 Mio. DM auf, so daß für 1991 insgesamt 249,525 Mio. DM bereitstehen.

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Fördermittel regional gestreut; für einzelne Fördermaßnahmen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Die sachlichen Schwerpunkte liegen – wie in den Vorjahren – bei folgenden Maßnahmen:

	1991	
	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	61,630	24,7
Flurbereinigung	37,815	15,2
Einzelbetriebliche Förderung	93,130	37,3
darunter Ausgleichszulage	38,500	15,4
Dorferneuerung	30,000	12,0
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	4,500	1,8

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in einem Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Im Jahre 1991 werden 30 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben, die hauptsächlich Untersuchungen zur Dorferneuerungsbedürftigkeit umfassen. 1990 wurden 22 Gutachten abgeschlossen.

Flurbereinigung

1990 sind in 6 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 3 500 ha die Teilnehmer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen worden. Für 1991 ist für 26 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 11 000 ha die Besitzzuweisung geplant. Darüber hinaus ist für 11 Verfahren mit rd. 12 000 ha die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgesehen. In diesen Verfahren wurden die Teilnehmer bereits vorab in den Besitz eingewiesen. Die im Rahmenplan vorgesehenen Fördermittel sollen hauptsächlich für diese Verfahren eingesetzt werden.

Die Flurbereinigung ist eingebunden in die nordrhein-westfälische Agrarpolitik, die zum Ziel hat, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden nicht mehr überwiegend auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen ausgerichtet. Bodenordnungsverfahren sind heute vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus den wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder flächenbeanspruchenden öffentlichen Vorhaben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte ergeben.

Die unterschiedlichen Bodenordnungsmaßnahmen werden entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen zugleich oder schwerpunktmäßig zur Verwirklichung unterschiedlicher Planungen eingesetzt. Dies gilt in

jüngster Zeit auch bei der Realisierung landesweiter Naturschutzprogramme. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen die Bereitstellung von Flächen und die Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen bzw. Ausgleichsregelungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und des Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden sie aus Landesmitteln finanziert. In Verfahren, die überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden zunehmend Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Dorfentwicklung gefördert.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Für 30 Verfahren mit etwa 400 ha werden 1991 ca. 150 000 DM benötigt.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Die für den Rahmenplan gemeldeten Mittel sind zur Förderung von rd. 1 450 Maßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 62,0 Mio. DM vorgesehen. Wegen der hohen Nachfrage nach Fördermitteln wurde der Ansatz auf 30 Mio. DM erhöht.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch 1991 sein, die Existenzfähigkeit von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit an der Gesamtbevölkerung bereits sehr gering und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft

erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Es wird für 1991 eine weiterhin rege Nachfrage erwartet.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften stehen.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung.

Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des AKP werden Investitionen zur Arbeitserleichterung und/oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gefördert mit einem kapitalisierten Zinszuschuß. Zugang zur Förderung haben auch Nebenerwerbslandwirte. Im Rahmen des Agrarkreditprogramms wird zusätzlich der Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden zur Verbesserung der Wohnbedingungen in Mehrgenerationen-Haushalten gefördert. Das Agrarkreditprogramm hat, seitdem die Förderung von Maschinen für den Außenbereich nicht mehr möglich ist, insgesamt an Bedeutung verloren.

Ausgleichszulage

Wie in den Vorjahren, so wird auch im Jahr 1991 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten eine große Bedeutung für die einzelbetriebliche Existenzsicherung haben. Vielfach ist es nur mit Hilfe der Ausgleichszahlung möglich, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen aufrechtzuerhalten. Im Jahre 1989 konnte erstmals für die neu angemeldeten Gebiete eine Ausgleichszulage gewährt werden. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

Junglandwirteprämie

Bei der Übernahme des Betriebes im Generationswechsel kommen auf den Junglandwirt z. T. erhebliche finanzielle Belastungen zu, z. B. durch Erbabinfindungen, Übernahme von Verbindlichkeiten und Rationalisierungsinvestitionen. Zur Milderung finanzieller Engpässe erhalten Junglandwirte eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 15 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden. Daneben gelten für Junglandwirte günstigere Förderungskonditionen bei Förderungen im Rahmen des EFP und des AKP.

Marktstrukturverbesserung

Obst und Gemüse

Die Tendenz im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist wieder steigend. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat zwar erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Es ist aber inzwischen gelungen, neue Märkte in den neuen Bundesländern zu erschließen. Kapazitätserweiterungen sind dringend erforderlich.

Unter diesem Aspekt kommt der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verstärkte Bedeutung zu.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Die Investitionsvorhaben wirken sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf 5 Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich vorwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Die beabsichtigten Projekte werden in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im Frischmarkt-bereich Obst und Gemüse der größte Investitionsbetrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig der Bau von Lagerhallen und Kühllhäusern sowie die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Gemüseerfassung.

Die Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Vermarktungssysteme bei. Die vorgesehenen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen werden die Leistungsfähigkeit der Märkte verbessern.

Blumen und Zierpflanzen

Nach wie vor steht die einheimische Erzeugung unter starkem Importdruck aus Mitgliedstaaten der EG. Neben den Niederlanden tritt auch zunehmend Spanien als Hauptexporteur auf. Darüber hinaus ist ein stetiges Anwachsen der Drittlandimporte festzustellen. Ein rascher Ausbau sowie die Rationalisierung der Vermarktungssysteme ist deshalb unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Hervorzuheben ist in diesem Marktbereich der geplante Bau einer zentralen Versteigerung für Blumen und Zierpflanzen am Niederrhein. Darüber hinaus sind der Bau von drei Verkaufs- und Versandhallen, Hallenerweiterungen und Investitionen im innerbetrieblichen Transport vorgesehen.

Die vorgenannten Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit maßgeblich dazu bei, die Wettbewerbsposition des nordrhein-westfälischen Gartenbaues im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt zu stärken und zügig auszubauen. Desweiteren kann die Marktstellung der einheimischen Erzeuger gefestigt werden. An der Durchführung der Gesamtinvestitionsmaßnahmen besteht auch aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung ein erhebliches Landesinteresse.

Die Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln als nationale Mitleistung ist Grundlage für die Beantragung von Zuschüssen aus dem EAGFL. Die hierfür erforderlichen Sektorpläne wurden erarbeitet und liegen der EG-Kommission vor. Die vorgenannten Maßnahmen sind Bestandteil der spezifischen Programme des Landes Nordrhein-Westfalen für Obst und Gemüse frisch, Blumen und Zierpflanzen sowie für die Förderung der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie. Sie sind in ihrer Gesamtheit geeignet, Marktanteile, insbesondere aber auch Arbeitsplätze im Erzeugerbereich zu erhalten und zu festigen.

Molkereistruktur

Im Rahmen von Molkereikapazitätsstillegungen werden Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt. Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Rückführung der Milchlieferung durch die eingeführte EG-Milchgarantiemengen-Regelung ergeben, gemildert werden. Die Beihilfe wird im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt und beträgt 50 % der Arbeitnehmerabfindungen.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Durch die Gewährung von Investitionsbeihilfen gemäß § 6 Marktstrukturgesetz an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten und langfristige Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften eingehen, soll insbesondere die Marktstellung der Erzeuger verbessert und die Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien sowie die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage sichergestellt werden.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erstellten Sektorplanes.

Das neugefaßte Marktstrukturgesetz sieht vor, daß auch für einige bestimmte Erzeugnisse (u. a. Flachs), die sich als Anbaualternative zu Überschußprodukten anbieten, Erzeugergemeinschaften gebildet werden und damit die Voraussetzung für deren Förderung geschaffen werden können. Für die bisher vom Marktstrukturgesetz erfaßten Erzeugnisse konnten in Nordrhein-Westfalen Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften in ausreichendem Umfang bis einschließlich 1981 gewährt werden. Diese Möglichkeit soll nunmehr auch Erzeugergemeinschaften, die für

die neu hinzugekommenen Erzeugnisse gebildet werden, eröffnet werden.

Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Durch die Gewährung von Startbeihilfen für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen und Beihilfen für Vermarktungsinvestitionen soll Zusammenschlüssen von landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Regeln des alternativen Landbaus wirtschaften, finanzielle Hilfestellung bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse gegeben werden. Zudem werden auch Vermarktungsinvestitionen von Abnehmern der Produkte der Zusammenschlüsse finanziell gefördert.

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Parteien nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Insbesondere sollen die Voraussetzungen für die Befriedigung der weiterhin steigenden Verbrauchernachfrage nach derartigen Produkten sowie für Erlösvorteile für die Erzeuger geschaffen werden. Diese Maßnahme unterstützt auch die im Rahmen der EG-Extensivierung geförderte Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf eine alternative Wirtschaftsweise.

Marktstrukturverbesserung — Aufbereitung und Vermarktung von Faserlein

Der Flachs-anbau stellt eine ökologisch sinnvolle Alternative zur Getreideerzeugung dar. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch den beabsichtigten Bau einer Anlage mit einem neuartigen Verfahren zur Herstellung und Aufbereitung von Flachsfasern können die bisherigen, mit hohen Witterungsrisiken behafteten Röstverfahren auf dem Feld ersetzt werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

Neben dem langjährigen Förderungsschwerpunkt der Hochwasserrückhaltung wird im Bereich des Wasserbaues die ökologische Verbesserung der Gewässer bevorzugt subventioniert. Ausbau von Gewässern sowie die Gewässerunterhaltung stehen unter der Zielsetzung, größtmögliche Naturnähe zu erreichen und werden insofern auch vom Land mitfinanziert.

Abwasserbeseitigung

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwasseranlagen zu fördern. Dieses ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
 - die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
 - die Verbesserung der Klärschlammbehandlung
- und darüber hinaus der Bau von
- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
 - die Neuerrichtung und Verbesserung von Kanalisationsanlagen
- und
- die Erfassung des Kanalzustandes gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1991 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 100 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 120 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Förderung der Leistungsprüfungen wird im Jahre 1991 aufgrund der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Novelle des Tierzuchtgesetzes, das die Bedeutung der Leistungsprüfungen und die Pflicht des Staates zu ihrer Durchführung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse normiert, fortgeführt.

Dabei handelt es sich um die Unterstützung der Arbeiten, die die Mitglieder der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für die Mastschweine, Ferkel, Mastriinder, Mastlämmer und Jungmasthammel leisten.

Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen (3 Mio. DM) kommen rd. 11 200 Betrieben mit rd. 299 500 Kühen zugute, für die die Milcheleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugungsbetriebe wesentlich verbessert wird. Sie liefert außerdem wichtige Daten für die Bewältigung der Probleme, die mit der Quotenregelung entstanden sind.

In Nordrhein-Westfalen werden 6 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 0,9 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Umstellungshilfe

Landwirte, die in ihren Betrieben ausreichende Einkommen nicht erzielen können und deshalb durch eine zusätzliche außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ihre Einkommensmöglichkeiten erweitern wollen, können an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten Abschluß für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf teilnehmen. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltshilfe während der Umschulungszeit gewährt zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes auf Bewirtschaftungsweise mit geringem Arbeitsbedarf.

Anpassungshilfe

Die Förderungsmaßnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe dient diesen Arbeitnehmern, sich an die neue Situation anzupassen und erweitert den Entscheidungsspielraum des

Betriebsinhabers für erforderliche betriebliche Anpassungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ist diese Förderungsmaßnahme von erheblichem Landesinteresse.

Hessen

Vorbemerkung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bundesanteil an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von 103,106 Mio. DM auf 102,953 Mio. DM reduziert worden. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird ein Gesamtvolumen von 171,588 Mio. DM erreicht, dessen Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke aus der Übersicht 9 (Seite 198) hervorgeht.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Diese Planung ist insbesondere im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Lösung der damit verbundenen ökologischen und sozio-ökonomischen Probleme von Bedeutung. Von der erweiterten Möglichkeit, thematische Planungsschwerpunkte zu bilden, soll in Zukunft verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Die begonnenen Grundlagenarbeiten — Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten, Rohstoffkarte sowie die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit und Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers) — sowie die Bodenerosionskartierung werden unabhängig hiervon fortgesetzt.

Flurbereinigung

1991 sollen nach den Planungen 13 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 11 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind u. a. durch Planungen der Verkehrsträger bedingte Verfahren. Die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen werden fortgesetzt.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung

der Agrarstruktur. Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte hat ständig weiter zugenommen. Dies gilt insbesondere für den Milchviehbereich, in dem die Landwirte ihre Stallbauten den gegebenen Referenzmengen entsprechend anpassen. Dies führt zu umfassenden Förderungsmaßnahmen vor allem in der Althofsanierung und im Rahmen von Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, bei denen sich inzwischen ein erheblicher Antragsstau ergeben hat.

Im übrigen bleiben das EFP und das AKP als Angebote für die Landwirte, auch mit kleineren Maßnahmen die Arbeits- und Produktionsbedingungen ihrer Betriebe zu verbessern. Dabei werden die zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten im Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie in den Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ einbezogen.

Nach wie vor ist die Sonderförderung für Junglandwirte von besonderer Bedeutung.

Ausgleichszulage nach dem Bergbauernprogramm

Die Maßnahme hat im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert. Die benachteiligten Gebiete in Hessen haben inzwischen einen Umfang von 401 000 ha erreicht; dies entspricht 51,9% der LF des Landes.

Die Ausgleichszulage bemißt sich nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Betriebe und schöpft die Förderungsmöglichkeiten nach EG-Recht voll aus. Insgesamt werden für die Ausgleichszulage in Hessen 53,8 Mio. DM ausgegeben; bei etwa 17 700 begünstigten Betrieben ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von rd. 3 000 DM.

Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Molkereistruktur wird die Stilllegung von Betriebsstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu Vermögensverlusten und Arbeitnehmerabfindungen unterstützt.

Im Rahmen der für 1990 getroffenen Übergangsregelung für genehmigte und noch nicht abgeschlossene Programme gemäß EG-VO Nr. 355/77 werden Maßnahmen für die Warenbereiche Fleisch und Getreide, Ölsaaten und Körnerleguminosen sowie Obst und Gemüse gefördert, für die bereits Bewilligungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen

gewährt. Mit derzeit 60 solcher Gemeinschaften und Vereinigungen werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Raps, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse, Kartoffeln und Industriepflanzen sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt. Weitere Erzeugergemeinschaften (u. a. für Sonnenblumenkerne und für Zuchtschweine) befinden sich im Anerkennungsverfahren.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die im Hessischen Ried laufenden Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden im Jahr 1991 fortgesetzt.

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird planmäßig weitergeführt. Die im Rahmenplan 1991 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Maßnahmen Hochwasserrückhaltebecken Oberramstadt (WV Modau) und Hochwasserrückhaltebecken Triesch (WV Schwarzbach-Ried) sowie für Sicherheitsmaßnahmen an Rückhalteanlagen eingesetzt.

Im ländlichen Raum werden zur Sicherstellung der Wasserversorgung Erweiterungen von bestehenden Anlagen, wie z.B. Erschließungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität und Schaffung eines Versorgungsverbundes, erforderlich.

Schließlich werden die Maßnahmen zum Gewässerschutz fortgeführt. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in früheren Bauabschnitten begonnen wurden. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung.

Forstliche Maßnahmen

Hierbei ist besonders folgendes zu erwähnen:

- Bei der Waldneuanlage auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Grenzertragsböden sowie auf Brachflächen und Ödland, wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten angestrebt.
- Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Diese Förderung wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.
- Bei der Wertästung werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald gefördert.
- Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur, unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte, angelegt.

- Die Beseitigung neuartiger Waldschäden bezieht sich vornehmlich auf die Minderung einer weiteren Bodenversauerung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern sowie die Wiederaufforstung mit vermehrtem Anbau von Laubbaumarten.
- Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.
- Um eine für die Bewirtschaftung des Waldes erforderliche Wegedichte zu erreichen, bedarf es, insbesondere im Kleinprivatwald, der Fortsetzung der Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebau.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Von der Förderung der Milchleistungsprüfungen werden derzeit rd. 5 200 Betriebe mit rd. 120 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 50 %.

Den 25 hessischen Schweinekontrollringen sind 1 050 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 165 000 Mastschweine und rd. 17 100 Zuchtsauen. In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 34 Betriebe mit rd. 4 600 Bullen angeschlossen sind.

Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung

Der Plafonds des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Jahr 1991 beträgt insgesamt 199,613 Mio. DM, davon 79,845 Mio. DM Landesmittel betragen. Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes im Jahr 1991 verteilen sich auf folgende Maßnahmegruppen:

Maßnahmegruppe	Mio. DM	%
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen	82,600	41,38
darunter: Ausgleichszulage	54,000	27,05
Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau	42,000	21,04
Flurbereinigung	32,846	16,45
Forstliche Maßnahmen	18,823	9,43

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die genannten Maßnahmen rd. 88,3% des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneue-

rung 5,01 % und für die Marktstrukturverbesserung 5,33 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

Flurbereinigung

In zahlreichen Gemarkungen von Rheinland-Pfalz sind aufgrund der ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse und sonstiger Strukturängel Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weiterhin vordringlich. Die Neuordnung ist insbesondere auch zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft unerläßlich. Durch landschaftschonende Planung und Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen wird dabei der notwendige Ausgleich zwischen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen angestrebt. Wie in den Vorjahren werden auch in Zukunft verstärkt vereinfachte und beschleunigte landschaftsschonende Verfahren mit niedrigen Ausführungskosten je ha durchgeführt.

Zur Neuordnung in den Ortslagen einschl. der Ortsrandbereiche werden zunehmend Dorfflurbereinigungsverfahren erforderlich, auch zur Unterstützung von Dorferneuerungsmaßnahmen. Weitere Bodenordnungsverfahren werden durch verschiedene Fördermaßnahmen, insbesondere zur Flächenstilllegung und Extensivierung der Bodennutzung, notwendig.

Die regionalen Schwerpunkte liegen wie bisher in den strukturschwachen Höhegebieten und in den Weinbauregionen der Mittelmosel, Vorderpfalz und in rheinhessischen Rheingemeinden. Die Finanzierung der Weinbergsflurbereinigung erfordert vor allem wegen der verhältnismäßig kostenaufwendigen Steillagenverfahren etwa die Hälfte der gesamten Förderungsmittel für die Flurbereinigung.

Dorferneuerung

Rheinland-Pfalz hat eine noch stark ländlich geprägte Siedlungsstruktur. Die Dorferneuerung hat die Aufgabe, zum Erhalt und zur Stabilisierung der dörflichen Strukturen beizutragen. Dabei ist der zunehmende Funktionswandel in vielen Dörfern bei einem weiteren Rückgang der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Nachdem in den vergangenen Jahrzehnten die gemeindlichen Anlagen schon in großzügiger Weise ausgebaut wurden, werden die Förderungsmittel zunehmend für den Ausbau und die Gestaltung der Gebäude, insbesondere in Verbindung mit der Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, eingesetzt. Alle Dorferneuerungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Dorferneuerungskonzepten, die von der Gemeinde in Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung selbst zu erstellen bzw. in Auftrag zu geben sind. Dabei ist insbesondere auch die notwendige Einbindung in die Strukturpolitik für den ländlichen Raum insgesamt zu berücksichtigen. Die Mittel nach der Gemeinschaftsaufgabe werden in einem Dorferneuerungsprogramm in Verbindung mit Förderungsmitteln im Bereich des Innenministeriums

eingesetzt. Für 1991 ist ein Bewilligungsrahmen von insgesamt 59 Mio. DM und für 1992 in Höhe von rd. 60 Mio. DM zur Förderung gemeindlicher und privater Maßnahmen vorgesehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Hauptziel der Investitionsförderung wird es auch im Jahr 1991 sein, entwicklungsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt 1992 ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Der Schwerpunkt wird — wie in den Vorjahren — bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen liegen. Entsprechend der stark angestiegenen Nachfrage wird der Mittelantrag für betreuungspflichtige Maßnahmen nach einer Aufstockung um 5,0 Mio. DM im Jahr 1990 um weitere 1,927 Mio. DM angehoben. Die geförderten Vorhaben sollen neben der Strukturverbesserung auch zur Umweltentlastung im Bereich der tierischen Veredlung und zur Energieeinsparung beitragen.

Beim Agrarkreditprogramm werden die gegenüber dem Rahmenplan vorgenommenen Einschränkungen beibehalten. Hierzu zählen der Förderungsausschluß für den Landankauf und kellerwirtschaftliche Investitionen im Weinbau sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich.

Wegen der voraussichtlich geringen Investitionsneigung in Landwirtschaft und Weinbau sowie der restriktiven Regelung für Maschineninvestitionen wird beim Agrarkreditprogramm im Jahr 1991 kein Anstieg des Mittelbedarfs erwartet.

Ausgleichszulage

Die Gewährung der Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten wird 1991 weiterentwickelt und fortgeführt. Es wird damit gerechnet, daß auch in diesem Jahr etwa 11 500 Landwirte eine Ausgleichszulage erhalten werden. Die Höhe der Förderung wird — wie im Vorjahr — nach der Schwere der natürlichen Standortnachteile und nach der wirtschaftlichen Situation der Betriebe gestaffelt.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- und Sonderkulturbereich, insbesondere dem Weinbau, deutlich verbessert werden. Das nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 erstellte Förderprogramm für den Warenbereich Obst und Gemüse sowie Blumen mit einem Investitionsvolumen von 83 Mio. DM läuft 1991 aus. Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 wurden 1990 Sektorpläne für Wein sowie Obst und Gemüse der EG-Kommission vorgelegt. Im

Rahmen dieser Pläne werden 1991 entsprechende Durchführungsprogramme nach Genehmigung durch die EG-Kommission umgesetzt.

Ein regionaler Strukturplan für die Erzeugung und den Absatz von Speisekartoffeln zur Be- und Verarbeitung zu Kartoffelfertigprodukten als Nahrungs- und Genußmittel ist die Rechtsgrundlage für die Förderung von Kartoffellägern und Fertigungseinrichtungen in diesem Warenbereich.

Auch im Jahre 1991 können Zuschüsse für die Organisationskosten von Erzeugerzusammenschlüssen und für Investitionskosten im Bereich der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für Rheinland-Pfalz hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden eine besondere Bedeutung. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden. Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau vollbiologischer Gruppenkläranlagen. Für die Bereiche zusammen hat das Land in den ersten 10 Jahren aus der Gemeinschaftsaufgabe rd. 400 Mio. DM bereitgestellt. Dies ist nach Nordrhein-Westfalen der höchste Betrag, den ein Land für die Wasserwirtschaft eingesetzt hat.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur auch bei abwassertechnischen Einzellösungen sehr hohe spezifische Kosten entstehen, besteht auch für 1991 ein hoher Mittelbedarf, den das Land, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Mittelkürzungen zugunsten einzelbetrieblicher Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung, wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 20%) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in diesem und den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes außerhalb der Flurbereinigung ist auch künftig eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Bewirtschaftungseffizienz der landwirtschaftlichen Betriebe. Er ist besonders vordringlich im Zusammenhang mit freiwilligen Arrondierungsmaßnahmen wie freiwilliger Landtausch oder Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten.

Bei der Förderung werden landschaftsökologische Gesichtspunkte verstärkt berücksichtigt. Dabei er-

weisen sich vor allem bei den ökologisch zweckmäßigen, aber teureren Ausbauweisen die im Rahmenplan vorgegebenen Förderhöchstsätze zunehmend als Förderhemmnis.

Forstliche Maßnahmen

Der Waldflächenanteil an der Bodennutzung liegt in Rheinland-Pfalz mit rd. 40% über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer. Gleichzeitig hat das Land den größten Forstflächenanteil im Besitz von Gemeinden.

Für die Forstbetriebe bestehen ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen. Die Holzerntemöglichkeit liegt bei nur rd. 4 Festmeter je Jahr und Hektar. Fast die Hälfte der etwa 1 900 kommunalen Forstbetriebe erzielt kein positives Betriebsergebnis und muß erhebliche Mittel zum Ausgleich ihrer Forsthaushalte aufbringen. In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe weiter verschlechtert. Hinzu kamen Immissionschäden und Windwürfe als extreme, sich über die Folgejahre hinaus auswirkende Belastung für die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schädflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die forstlichen Fördermittel zugunsten der privaten und kommunalen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz in Höhe von rd. 18,8 Mio. DM im Jahre 1991 sind erforderlich, um die Durchführung der durch das Forstgesetz auferlegten Maßnahmen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Schwerpunkte sind dabei die Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden sowie Erst- bzw. Wiederaufforstungen und Bestandspflegemaßnahmen. Zunehmend werden auch Mittel für Neuaufforstungen bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen benötigt.

Das Land wird die vom PLANAK neu eröffnete Fördermöglichkeit für die Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen nutzen und ab 1991 eine Beihilfe zum Ausgleich der Einkommensverluste von bis zu 500 DM/ha bis zu 20 Jahre lang gewähren.

Umstellungshilfe

Die 1990 eingeführte Förderung der Umschulung wird fortgeführt. Mit dieser Maßnahme wird den Landwirten die Teilnahme an einer beruflichen Umschulung für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf und die Umstellung des Betriebes auf eine weniger arbeitsintensive Bewirtschaftungsweise durch Gewährung einer Beihilfe zum Lebensunterhalt erleichtert.

Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplans 1991 stehen insgesamt rd. 371,6 Mio. DM zur Verfügung.

Ökologische Agrarflurbereinigung

Ziel jedes Flurbereinigungsverfahrens in Baden-Württemberg ist es, neben der Verbesserung der Agrarstruktur einen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung unserer Kulturlandschaft zu leisten. Dabei werden wertvolle Landschaftselemente nach Möglichkeit verbessert und gezielt neue Landschaftselemente angelegt. Erhaltung, Sanierung und Neuanlage erfolgen nach einem flächendeckenden, weiträumigen, von bestehenden Eigentumsgrenzen unabhängigen Gesamtkonzept, das sowohl neuzeitlichen landschaftsökologischen Vorstellungen als auch landwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Über den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, die Bodenordnung und Landbereitstellung sowie die rechtliche Sicherung im Flurbereinigungsplan erfolgt ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes auf der Grundlage einer interdisziplinären, in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeiteten Planung.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt damit in Baden-Württemberg bei der Durchführung der Flurbereinigung heute ebenso große Bedeutung zu wie dem agrarpolitischen Ziel der Flurbereinigung, die Einkommens- und Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu verbessern. Dies wird erreicht durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und durch Kosteneinsparungen infolge der Zusammenlegung, wirtschaftlichen Gestaltung und Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Dorferneuerung

Neben der Förderung der Dorfentwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellt Baden-Württemberg weitere Mittel in einem Landesprogramm zur Verfügung (1990: 92,7 Mio. DM, 1991: 121,5 Mio. DM).

Förderungsschwerpunkte sind Orte des ländlichen Raumes, in denen Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Die Dorfentwicklung ist ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und soll deshalb weiterhin mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Einzelbetriebliche Investitionen werden zur Sicherung oder Verbesserung der Existenzgrundlage der bäuerlichen Familienbetriebe und zur Unterstützung

des Strukturwandels und im Hinblick auf den Wettbewerb im bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt weiterhin vorrangig gefördert.

Die vorgesehenen Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),
- für die Errichtung von Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen, und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen auch zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm wird für Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung gewährt. Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von rd. 36,6 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 600 Betrieben finanziert werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden zur Senkung der hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau, gewährt. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 150 Betriebe gefördert werden.

1990 haben in Baden-Württemberg 44 858 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Der Gesamtbetrag belief sich auf rd. 140,6 Mio. DM, davon 133,2 Mio. DM Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe und 7,4 Mio. DM reine Landesmittel. In der Gesamtsumme waren Nachzahlungen für die erst im Spätherbst 1989 neu ausgewiesenen „Kleinen Gebiete“ enthalten.

Verbesserung der Marktstruktur

Molkereistruktur

Die Einführung der Milch-Garantiemengenregelung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt hat die Kapazitätsauslastung und die Wirtschaftlichkeit von Betriebsstätten beeinträchtigt. Zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen für die Milchverarbeitenden Unternehmen und damit letztlich für die Milcherzeuger werden Zuschüsse bei der Stilllegung von Molkereikapazitäten gewährt.

Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermark-

tungsebene. Gefördert werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung.

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und VO 866/90

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind in Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. In bestimmten Warenbereichen (insbesondere Vieh und Fleisch sowie Getreide) werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbraucherpreisen zu begegnen.

Marktstrukturgesetz

Nach der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist die Erzeugung und der Absatz an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht und die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert werden. Auch die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien konnte nachhaltig verbessert werden. Wegen der hier vorherrschenden kleinbetrieblichen Struktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale

zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel weit höher als in den Verdichtungsräumen. Auch die spezifischen Baukosten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Hinzu kommen im ländlichen Raum bei den abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals hohe Kosten für lange Verbindungskanäle. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Harmonisierung der Abwassergebühren erreicht.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwasserschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

Kulturbau technische Maßnahmen

Der Hochwasserschutz für Siedlungsflächen ist weiter zu verbessern durch eine geeignete Kombination der Sicherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, örtliche Gewässerausbauten und erforderlichenfalls durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Dabei sind die Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte flußgebietsweise in einem Gesamtkonzept aufeinander abzustimmen. Der vorhandene Hochwasserschutz ist durch Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen — insbesondere Hochwasserrückhaltebecken — zu gewährleisten.

Forstliche Maßnahmen

Nach den Orkanshäden im Jahr 1990 werden vorrangig ökologisch ausgewogene Wiederaufforstungsmaßnahmen gefördert. Besondere Bedeutung hat auch die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Zur Erhaltung der Betriebe hinsichtlich der Folgekosten und zum teilweisen Einkommensausgleich wird für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren eine Aufforstungsprämie gewährt. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung unerlässlich. Mit den Hilfen für den Vor- und Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sollen Hilfen für die Wiederaufforstung gewährt werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 125 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 290 000 ha Wald sollen als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1991 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig

- zur Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb;
- zur Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität und
- für die züchterische Selektion hinsichtlich Milchleistung, Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer.

Aufgrund dieser Unterlagen konnte die Zuchtwertfeststellung nach dem Tierzuchtgesetz in den letzten Jahren beträchtlich erweitert und verbessert werden.

Bayern**I. Vorbemerkung**

Die 1. Anmeldung Bayern zum 19. Rahmenplan war an dem tatsächlich bestehenden Bedarf in Höhe von rd. 1 147 Mio. DM ausgerichtet. Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich für 1991 (PLA-NAK-Beschluß vom 21. Juni 1991) nur ein Gesamtplanfond von rd. 699 Mio. DM. Aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete,
- die Trennung von Wald und Weide,
- z. T. die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen,
- die Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung,
- das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm.

Zur Ergänzung der Gemeinschaftsaufgabe bringt Bayern in Form von reinen Landesprogrammen rd. 500 Mio. DM auf.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen**1. Flurbereinigung**

Die Flurbereinigung ist auch 1991 die zentrale Maßnahme bei der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. 15 % des bayerischen Staatsgebietes werden derzeit durch etwa 1 800 Verfahren neu geordnet. Von den rd. 1,5 Mio. in Neuordnungsgebieten lebenden Bürgern haben ca. 300 000 einen Grundbesitz.

Die Laufzeiten der anhängigen Verfahren liegen wegen knapper Mittelausstattung noch weit über der erstrebenswerten Dauer. Trotz Zurückhaltung bei der Einleitung neuer Verfahren und trotz aller Bemühungen um einen kostengünstigen Ausbau sind wesentliche Einsparungen nicht mehr möglich. Leistungsschwächere landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten empfinden dies als eine besondere Belastung.

Über 260 Verfahren werden als Unternehmensflurbereinigungen aus Anlaß von raumbedeutsamen öffentlichen Vorhaben durchgeführt (z. B. Autobahnbau, Überleitung von Donauwasser in das Regnitz-Main-

Gebiet, Bundesbahnneubaustrecke, Flughafen München).

Flurbereinigungsmaßnahmen erfordern vor allem wegen stärkerer Rücksicht auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen zunehmend höheren Mitteleinsatz. So sind die Aufwendungen für landespflegerische Maßnahmen 1990 auf fast 50 Mio. DM gestiegen.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren wird Bayern etwa zwei Drittel der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in die strukturschwachen Regionen lenken. Der Gesamtinvestitionsbedarf beträgt allein bei den anhängigen Verfahren noch 2,5 Mrd. DM. Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen vorwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturelle Multiplikatorwirkung, die für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

2. Einzelbetriebliche Förderung

Die Förderungsschwerpunkte liegen weiterhin bei den baulichen Maßnahmen im Altgehöft sowie in der Junglandwirteförderung. Ca. 75 % der Investitionen konzentrieren sich auf die Milchviehhaltung. Maßnahmen im Bereich der Schweine- und Mastrinderhaltung haben dabei eine untergeordnete Bedeutung. In den fränkischen Gebietsteilen Bayerns sind Betriebszweigaussiedlungen wegen der dortigen Dorfstruktur unbedingt notwendig.

Der Mitteleinsatz wurde beim Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm um 6 Mio. auf 75 Mio. DM angehoben, um der anhaltend steigenden Nachfrage an Althofsanierungen und Aussiedlungen zu entsprechen.

Ein Abbau des Antragsüberhangs, der inzwischen bereits über 1 Jahr beträgt, ist jedoch nur durch Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsaufgabemittel in den nächsten Jahren möglich.

3. Ausgleichszulage

Bayern hat die Ausgleichszulage entsprechend der betrieblichen LVZ gestaffelt. Die Konzentration der Mittel auf die unter besonders ungünstigen Bedingungen wirtschaftenden Betriebe bringt diesen Betrieben erhebliche Einkommenseffekte. Die unzureichende Mittelausstattung der Gemeinschaftsaufgabe läßt jedoch eine Ausschöpfung des EG-Rahmens bei der Ausgleichszulage nicht zu.

Der geringere Mittelansatz um 3,4 Mio. DM beruht ausschließlich auf Rückgängen der zu berücksichtigenden Flächen (Ackerflächenstillegung, Änderung des Anbauverhaltens).

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Bayern hat gemäß Artikel 7 der VO (EWG) 866/90 für die Bereiche

- Vieh und Fleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Trockenfutter,
- Kartoffeln,
- Wein,
- Saat- und Pflanzgut

Sektorpläne erstellt. Die für eine Inanspruchnahme von EG-Mitteln notwendige nationale Kofinanzierung wird mit Ausnahme von Maßnahmen des Sektors „Milch und Milcherzeugnisse“ aus Gemeinschaftsaufgabenmitteln erfolgen.

Schwerpunkte der Marktstrukturverbesserung bilden 1991 die Bereiche Vieh und Fleisch, Kartoffelverarbeitung und die Stilllegung und Arbeitnehmerabfindungen von Molkereien.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse wurde ein Sektorplan nach Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 erstellt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Bayern gegeben.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen nicht aus, um die anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Durch einige große Vorhaben, wie Überleitung Donau-Main, Sanierung der alpinen Flüsse, sind erhebliche Mittel von vornherein gebunden. Besonders vordringlich sind Maßnahmen in den Bereichen

- naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, einschließlich der Uferstrandstreifen,
- Sanierung der Wildbacheinzugsgebiete wegen der zunehmenden Waldschäden,
- Abwasseranlagen in ländlichen Gebieten.

In diesen Bereichen warten baureife Investitionen in Milliardenhöhe auf eine Finanzierung in der Gemeinschaftsaufgabe. Die Infrastrukturmaßnahmen, wie Wasserversorgung, Abwasseranlagen und Hochwasserschutz werden zu 60 — 70 % in den benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebieten durchgeführt.

Ähnlich wie bei der Flurbereinigung und dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm ist es auch 1991 wegen der Sicherung der Finanzierung der Ausgleichszulage nicht möglich, den erforderlichen Beihilferahmen bereitzustellen.

6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Erhöhung der Ausgaben wird wesentlich durch die anstehende Wiederaufforstung von Sturmschadensflächen des Jahres 1990 im Umfang von rd. 6 000 ha bestimmt. Hinzu kommen die Einführung einer Prämie nach erstmaliger Aufforstung stillgelegter Flächen aus der Landwirtschaft und die Anhebung der Erstaufforstungszuschüsse an die nach den Fördergrundsätzen des PLANAK möglichen Obergrenzen.

Daneben ist der Vor- und Unterbau der durch neuartige Walderkrankungen geschädigten Bestände mit standortgerechten, artenreichen Baumartenmischungen zielgerecht voranzutreiben. Naturverjüngungsverfahren stehen dabei im Vordergrund.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist ferner eine sachgemäße Erschließung durch Wege. In Bayern gelten 420 000 ha private und körperschaftliche Waldflächen als unzureichend erschlossen. Dafür sind noch rd. 11 000 km schwerlastbefestigte Waldwege zu bauen. Der jährliche Baufortschritt soll von rd. 200 auf 500 km angehoben werden.

Saarland

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden),
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung einschließlich Dorferneuerung,
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage.

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 95 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Die bereits seit Jahren zu beobachtende Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen, hält an.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Fördermittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken-Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich die Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen.

Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Das Agrarkreditprogramm ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten.

Ausgleichszulage

Die Entwicklung der Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe macht dies dringend erforderlich, zum Ausgleich naturbedingter Nachteile sowie für die Einkommensverluste durch markt- und preispolitische Entscheidungen die Ausgleichszulage zu gewähren.

Es ist auch aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Belangen notwendig, das Interesse an der Landbewirtschaftung über die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe zu erhalten und zu fördern und somit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine Differenzierung der Förderung nach dem Grad der Benachteiligung und der betrieblichen Einkommenssituation vorgenommen.

Marktstrukturverbesserung

In konsequenter Fortführung der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen zur Restrukturierung der saarländischen Molkereistruktur sollen in 1991 Entschädigungen für die Stilllegung von Kapazitäten und Abfindungen gezahlt werden.

Hierdurch soll erreicht werden, daß die saarländischen Molkereien in die Lage versetzt werden, den durch die Garantiemengenregelung Milch verursachten Rückgang der Milchanlieferungsmengen durch den Abbau von nicht mehr benötigten Verarbeitungskapazitäten zu kompensieren.

Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die gezielte Förderung der Umstellung von der herkömmlichen Wirtschaftsweise auf den ökologischen Landbau erfordert auch eine Anpassung der Vermarktungsstrategie für diese Produkte. Deshalb sollen Start- und Investitionshilfen für Landwirte, die alternativ erzeugte Produkte gemeinsam vermarkten wollen, gewährt werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Das Schwergewicht der Förderung liegt im Bereich der Abwasseranlagen.

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Brandenburg

Vorbemerkungen

Dem Land wurden 150,993 Mio. DM an Bundesmitteln für die Durchführung der Aufgaben des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellt. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil steht damit ein Gesamtvolumen von 251,655 Mio. DM zur Verfügung.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine wesentliche Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur des Landes. Die Vorplanung auf die Ziele der Raumordnung ist durch den sich derzeit vollziehenden Prozeß der Umstrukturierung der Landwirtschaftsunternehmen von großer Bedeutung.

Ferner ist es notwendig, die Vorplanung auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftsplanung sowie der Freizeit und Erholung konsequent durchzusetzen.

Für die agrarstrukturelle Vorplanung gibt es im Land einen umfangreichen Handlungsbedarf.

2. Flurbereinigung

Die notwendige Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in bäuerliche Familienbetriebe, eingetragene Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entsprechend den marktwirtschaftlichen Erfordernissen stellt hohe Anforderungen an die Flurbereinigung. Durch die bevorstehende Bildung der Ämter für Agrarordnung wird eine wichtige Voraussetzung für die Wiederherstel-

lung und Neuordnung der Flurstücke und Eigentumsverhältnisse geschaffen.

3. Dorferneuerung

Die Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Dorferneuerung werden vor allem für die umfassende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Lande notwendig. Dabei geht es besonders um kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.

Weiterhin werden diese Mittel vorrangig für Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen eingesetzt.

Der beantragte Finanzbedarf für diese Maßnahmen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen kann 1991 bei weitem nicht abgedeckt werden.

Der angemeldete Bedarf beläuft sich derzeit auf etwa 75 Mio. DM; davon kann $\frac{1}{3}$ der Maßnahmen 1991 nur haushaltsmäßig bedient werden. Im Rahmen der Bewilligung für 1991/92 wurden Verpflichtungsermächtigungen für 1992 vorgesehen.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe im Haupterwerb und der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen unter Berücksichtigung einer umweltträglichen Produktion werden 39,6% der einzelbetrieblichen Maßnahmen eingesetzt.

Für die Wiedereinrichtung und Modernisierung leistungs- und wettbewerbsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe stehen 1991 aus der Gemeinschaftsaufgabe 99,568 Mio. DM zur Verfügung.

So z. B. ist vorgesehen und haushaltsmäßig Vorsorge getroffen, daß

- 1300 Wiedereinrichter eine Starthilfe von 23 500 DM erhalten = 30,550 Mio. DM
- 300 Betriebe einen Zuschuß für grünlandbezogene Tierhaltungszweige in Höhe von je 50 000 DM beantragen können = 15,000 Mio. DM
- öffentliche Darlehen in einer Größenordnung von insgesamt = 50,000 Mio. DM

bereitgestellt werden können.

Gefördert werden betriebliche Investitionen, die zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, zur Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten, zur Energieträgerumstellung auf umweltverträgliche Energiearten sowie im Bereich der Freizeit und Erholung.

5. Marktstrukturverbesserung

Durch den Einsatz von Fördermitteln für die Marktstrukturverbesserung soll erreicht werden, daß die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt und ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet wird.

Da in der Vergangenheit die Schlachthof- und Molke- reistruktur, die Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie die Unternehmen zur Herstellung von Naßkonserven und tiefgefrorenem Obst und Gemüse und die Herstellung von Obst- und Gemüsesäften vernachlässigt wurden, besteht im Land die Notwendigkeit der kurzfristigen Veränderung der Situation. Es ist in der 2. Anmeldung zur Gemeinschaftsaufgabe 1991 Vorsorge getroffen, daß für die Marktstrukturverbesserung 26,220 Mio. DM an Zuschüssen einschließlich der Mittel nach der VO (EWG) Nr. 355/77 bzw. 866/90 bereitgestellt werden.

6. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Der Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen in den ländlichen Gebieten stellt im Land einen besonderen Schwerpunkt dar.

Von den angemeldeten Mitteln wurden 1991 insgesamt 22,000 Mio. DM für Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen dem Umweltministerium zur Bewirtschaftung übergeben; ferner wurde eine Verpflichtungsermächtigung von 13,000 Mio. DM vorgesehen.

Die hierfür vorgesehenen Mittel reichen bei weitem nicht aus, um die anstehenden dringenden Maßnahmen in den ländlichen Gebieten zu finanzieren. Nach den vorliegenden Überschlagsrechnungen des Umweltministeriums werden in den folgenden Jahren jährlich durchschnittlich bis zu 60 000 Mio. DM benötigt.

Die dem Ministerium für Umweltschutz aus dem eigenen Plan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen nur für die Großmaßnahmen und den städtischen Bereich aus.

Ein Aufstocken der bereitgestellten Mittel durch das MELF des Landes Brandenburg ist nicht möglich, da 39,6% des Plafonds für die einzelbetriebliche Förderung eingesetzt werden.

7. Forstliche Maßnahmen

Auf dem Territorium des Landes Brandenburg befinden sich 1 020 000 ha Waldfläche.

Auf dem Gebiet der Waldwirtschaft unseres Landes kommt es darauf an, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Maßnahmen zu fördern, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion

sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzwirtschaft dienen.

Unter den recht leichten Bodenverhältnissen unseres Landes und großer Flächenstilllegungen in der landwirtschaftlichen Produktion wird es notwendig, Flächen aufzuforsten, die bisher nicht forstwirtschaftlich genutzt wurden.

Ferner sind andere waldbauliche Maßnahmen wie Schutzpflanzungen und Schaffung von Feldgehölzen notwendig.

Weiterhin wird es notwendig, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich dem Transport von Rohholz und der Be- und Verarbeitung einfachster Art, zu fördern. Außerdem wird es notwendig, forstwirtschaftlichen Wegebau zu erweitern, um eine effektive Bewirtschaftung der Wälder zu ermöglichen.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung

Die 2. Anmeldung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rahmenplan 1991 umfaßt ein Volumen in Höhe von 245,776 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 149,323 Mio. DM. Die sachlichen Schwerpunkte sind durch vier Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— einzelbetriebliche Investitionsförderung	21,5 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Wirtschaftswegebau, Dorferneuerung)	22,8 %
— Marktstrukturverbesserung	15,6 %
— Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	25,5 %

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Zur Erfassung strukturschwacher Räume wird 1991 mit Vorbereitungsarbeiten zur agrarstrukturellen Vorplanung begonnen. Damit soll schrittweise eine Planungsgrundlage für die Agrarstrukturverbesserung geschaffen werden, die zur Bildung von räumlichen und sachlichen Schwerpunkten beiträgt.

2. Flurbereinigung

Für die Flurbereinigung in Mecklenburg-Vorpommern sind 1991 vor allem Vorarbeiten zu leisten. Ein Schwerpunkt ist dabei der Aufbau von Flurneuerungsbehörden, die in den Ämtern für Landwirtschaft in Rostock, Schwerin und Neubrandenburg angesiedelt werden. Des weiteren ist vorgesehen, 22 Mitarbeiter für diese Behörden fachlich weiterzubilden.

Von der Gesamtsumme in Höhe von 720 000 DM sind 360 000 DM für die Förderung eines Flurbereinigerungsverfahrens im Kreis Grevesmühlen vorgesehen. Dieses Vorhaben wird als Demonstrationsobjekt mit Unterstützung des Amtes für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft Lübeck durchgeführt.

3. Dorferneuerung

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Mecklenburg-Vorpommern ist die Dorferneuerung. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern und Defizite der Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Deshalb soll die Dorferneuerungsplanung auch besonders gefördert werden. Weitere Schwerpunkte der Dorferneuerung sind Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters sowie die Anpassung landwirtschaftlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens.

1991 werden in ca. 110 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen begonnen.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat 2 Mio. Einwohner und ist mit 82 Einwohnern/km² das am dünnsten besiedelte Bundesland.

Das Land steht vor großen Problemen, weil es einseitig strukturiert ist. Landwirtschaft und Schiffbau sind die tragenden Säulen der Wirtschaftsstruktur.

Die Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird, wie kaum in einem anderen Bundesland, stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

- Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 19,6% erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,2%) und der neuen Länder (10,8%). In 10 von 31 Landkreisen liegt dieser Anteil bei über 40 v. H.
- In den ländlich geprägten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Der schwierige Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß hat tiefgreifende Auswirkungen auf alle Bereiche des ländlichen Lebens. Der Strukturwandel muß durch gezielte Beihilfen gefördert werden.

Die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern weist gegenüber den Altbundesländern große strukturelle Defizite auf. Dazu gehören u. a. folgende Faktoren:

- Die Landwirtschaftsstruktur ist kein Ergebnis marktwirtschaftlicher Entwicklungen, sondern Folge staatlicher Reglementierungen. So werden z. B. auch in Regionen mit geringen Bodenqualitäten Marktfrüchte angebaut. Auf guten Acker-

standorten gibt es große Milchviehbestände, während sie in Grünlandgebieten und in Gebieten mit leichten Böden fehlen.

Bezogen auf die Fläche hat Mecklenburg-Vorpommern eine relativ geringe Milchproduktion zu erwarten. Aufgrund der Milchquotenregelung und der Steigerung der Milchleistung werden nur ca. 18 Kühe je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gehalten werden können (SH: 45 Kühe/100 ha).

- Die großen Ackerschläge sind eigentümlich stark zersplittert, bis zu 80% der Schläge haben keine Zuwegung. Es ist eine völlig neue Bodenordnung durch Flurbereinigung in den nächsten Jahren notwendig.
- Über 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind benachteiligte Gebiete.
- Die Infrastruktur in den ländlichen Räumen ist desolat. Es gibt große Defizite, insbesondere im Wegenetz, in der Abwasserbehandlung und in der Ausstattung der Wohngebäude im ländlichen Raum. Für die Verbesserung werden Milliardenbeträge benötigt.
- Die Ernährungswirtschaft ist veraltet und kann den Marktanforderungen kaum gerecht werden. Sie muß fast vollständig erneuert werden.

Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern erfordert eine grundlegende Umstrukturierung der Land- und Ernährungswirtschaft. Die großen Betriebseinheiten müssen auf optimale Größen reduziert, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf etwa 20% reduziert werden. Die Schaffung optimaler ernährungswirtschaftlicher Strukturen ist dabei mindestens ebenso wichtig wie die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Investitionsförderung mit öffentlichen Mitteln eine wichtige Hilfe dar, die notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsinvestitionen zur Schaffung wettbewerbsfähiger, wirtschaftlich leistungsstarker Strukturen durchführen zu können.

4.13 Agrarkreditprogramm

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms sollen vor allem die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Hofstellen im Nebenerwerb und die Modernisierung in Wohnhäusern gefördert werden. Schwerpunkt der Förderung 1991 sind Maßnahmen im Wohnhausbereich, wo mit ca. 1 500 Anträge gerechnet wird.

4.14 Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe

Die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe hat eine große Priorität, insgesamt ist mit ca. 500 Anträgen zu rechnen.

Die Gründe für die relativ geringe Zahl von Wiedereinrichtern liegen in erster Linie darin, daß in Mecklenburg-Vorpommern die Erzeugerpreise sehr niedrig und die Betriebsmittelkosten sehr hoch sind. So liegt

der Milchpreis um 10 bis 20 Pfennig je kg unter dem Preis in den alten Bundesländern. Die Kosten für Betriebsmittel wie Dieselöl, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Baumaßnahmen sind wesentlich höher als in den alten Bundesländern. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß die dem landwirtschaftlichen Betrieb vor- und nachgelagerten Bereiche technisch veraltet sind, mit zu hohen Kosten arbeiten und auf dem Markt unzureichende Preise erzielen.

Die Preis-Kosten-Verhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben werden sich erst verbessern können, wenn Molkereien, Schlachthöfe wie auch die sonstigen Anlagen des Landhandels grundlegend verbessert sind.

5. Marktstrukturverbesserung

Für die Förderung sind 38,4 Mio. DM aus nationalen Mitteln vorgesehen. Hiermit soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bezug auf Markterfordernisse gefördert werden. Die grundlegende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen ist Voraussetzung, gesicherten Absatz und verbesserte Erlöse für die Erzeuger zu schaffen. Schwerpunkte der Marktstrukturverbesserung sind die Förderung der Schlachthof- und Molkereistruktur, der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln sowie die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft.

Das erste operationelle Programm, das kürzlich der EG-Kommission zur Mitfinanzierung vorgelegt wurde, umfaßt 20 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 450 Mio. DM in den nächsten drei Jahren.

Mit der Umstrukturierung ist allerdings auch ein Prozeß der Gesundschumpfung verbunden. Zahlreiche veraltete und abgenutzte kleinere Betriebe müssen geschlossen werden, um modernen, leistungsfähigen Einheiten Platz zu machen. Dabei werden viele alte Arbeitsplätze überflüssig, aber auch zahlreiche neue geschaffen.

Im einzelnen werden von 11 Schlachthöfen höchstens vier weiterbestehen können. Die Zahl der Molkereien, die von ehemals 24 schon jetzt auf 16 zurückgegangen ist, wird voraussichtlich auf acht sinken.

5.1.1 Molkereistruktur

In diesem Bereich ist die Förderung von insgesamt 6 Vorhaben der Modernisierung und des Neubaus von Meiereibetrieben geplant.

Schwerpunktvorhaben sind dabei

- Neubau einer Produktionsstätte für Joghurtherzeugnisse im Kreis Hagenow,
- Modernisierung und Erweiterung der Molkerei Wismar,

- Modernisierung der Molkerei in Rostock mit Neubau einer Produktionsstätte für Frischkäse und Speisequark,
- Modernisierung der Molkerei Bergen/Rügen und
- Modernisierung der Molkerei und des Käsewerkes in Dargun.

5.1.2 Schlachthofstruktur

Der Neubau von zwei Schlachthöfen an den Standorten Güstrow-Teterow und Anklam soll 1991 gefördert werden.

5.1.3 Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Schwerpunkt der Förderung ist der Neubau eines Kartoffelveredlungswerkes in Stavenhagen.

Des weiteren werden fünf Vorhaben zur Verbesserung der Vermarktungsstruktur gefördert.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

6.0 bis 6.3 Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Keines der fünf neuen Bundesländer wird von einer solchen Vielzahl wasserwirtschaftlicher Maßnahmen geprägt wie das Land Mecklenburg-Vorpommern.

- Im Norden der Küstenschutz mit den Küstenzuflüssen und deren Niederungen mit Rückstaugebieten.
- In der Mitte des Landes die großen Seen in den Einzugsgebieten mit ihrer Bedeutung für die zielgerichtete Bewirtschaftung zur Deckung der Bedarfsanforderungen der Schwerpunkte Rostock, Havel- und Eldegebiet.
- Im Süden bildet die Elbe die Grenzen zum Land Niedersachsen. Auf ca. 70 km Flußlaufänge der Elbe ist der Hochwasserschutz durch den rechtsseitigen Elbdeich mit den Pumpwerken und den Sperrbauwerken für dieses Gebiet Existenzgrundlage für 29 500 Einwohner und deren Umfeld.

Der Hochwasserschutz in den Niederungsgebieten an den Haffküsten sowie an der Peene dient hauptsächlich dem Schutz von Gemeinden und Verkehrsbedingungen.

Im Bereich der Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee ist ein Teil der Vorhaben angesiedelt, die dem Wasserausgleich und der Steuerung des Wasserdargebots dienen. Weiterhin sind Vorhaben enthalten, die zum Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind sowie der Abflußregulierung dienen.

Die Sanierung des rechten Elbdeiches in den Kreisen Hagenow und Ludwigslust ist zwingend erforderlich, weil nach Festlegung der neuen eisfreien Bemess-

sungshochwasserordinate einschließlich 1 m Freibord die derzeitigen Deichhöhen keinen ausreichenden Hochwasserschutz gewähren.

Von den zum Land Mecklenburg-Vorpommern gehörenden Elbedeichen sind erst 9 % saniert und auf die erforderliche Kronenhöhe gebracht.

Die Festlegung der neuen Bemessungshochwasserordinate für die Elbe hat zur Folge, daß die Rückstauedeiche erhöht werden müssen und an Bauwerken und Pumpstationen gleichfalls investive Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Stadt Dömitz hat derzeit noch keinen Schutz gegen Hochwasser der Elbe. Vorplanungen für die Lösung des Hochwasserschutzes der Stadt liegen vor und müssen in Abstimmung mit den Kommunen bis zum Jahr 2000 umgesetzt werden.

6.4 Ländliche Wege

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, die Befestigung vorhandener Verbindungswege und der Neubau bzw. die Rekonstruktion der dazugehörigen Brücken ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erleichtert die Neuerrichtung landwirtschaftlicher Unternehmen.

6.5 Wasserversorgungsanlagen

Der Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung in Mecklenburg-Vorpommern dient dem Ziel, möglichst alle Bewohner im ländlichen Raum zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Neben dem Anschluß von bebauten Außenbereichen der Gemeinden an die vorhandenen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Versorgung noch nicht erschlossener ländlicher Bereiche richtet sich der Schwerpunkt der Maßnahme auf Investitionen für Versorgungsanlagen in Gebieten, in denen bei meist oberflächennahem Grundwasser eine Belastung durch zunehmende Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) vorhanden ist. Mit den Zuschüssen sollen Gemeinden mit kritischer Versorgungslage in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale Trinkwasserversorgungsanlagen auszubauen, die allen heutigen Ansprüchen gerecht werden.

6.6 Abwasseranlagen

Ein hoher Abwasseranfall aus veralteten Produktionstechnologien und aus Kommunen, mangelhafte Abwasserreinigungsleistungen der Anlagen und zum Teil fehlende zentrale Anlagen zur Abwasserbehandlung sind neben den diffusen Einträgen Hauptursache der Gewässerbelastung. Diese Belastung schränkt die Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer bereits deutlich ein. Die Verbesserung der Abwasserbehandlung zur Verhinderung zusätzlicher Belastungen und als Beitrag zur Lastreduzierung bildet auch die Grund-

lage für die Ansiedlungsstruktur in ländlichen Territorien des Landes.

Lediglich 23 % aller ländlichen Gemeinden sind an Abwasseranlagen angeschlossen, die den Anforderungen entsprechen.

Auf der Basis bereits erstellter erster Abwasserkonzeptionen und der in Arbeit befindlichen Konzeptionen sollen Maßnahmen der Abwasserbehandlung mit nachfolgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- In Gemeinden ohne Kanalisation Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit dem Ausbau biologischer Kläranlagen oder mit der Überleitung zu vorhandenen oder geplanten Kläranlagen.
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach den anerkannten Regeln, wo erforderlich, nach dem Stand der Technik.

Die schadlose Abwasserbehandlung und der damit zu erreichende Beitrag für die Reinhaltung der kleineren Gewässer trägt nicht unerheblich zur Agrarstrukturverbesserung bei. Zur Realisierung dieser Maßnahmen in dem relativ dünn besiedelten Land Mecklenburg-Vorpommern sind effektive Entsorgungsgebiete für große Räume nur mit gegenüber anderen Bundesländern höheren finanziellen Aufwendungen je Einwohner realisierbar.

7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

7.1 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Bei einer Gesamtwaldfläche von 465 000 ha beträgt der Anteil des Privatwaldes derzeit 95 000 ha. Dazu kommen 2 600 ha Kirchenwald. Mit der Wiederherstellung der Besitzverhältnisse nach Stand vom 8. Mai 1945 werden ca. 37 200 ha Kommunalwald aus derzeitigem Volkswald zurückgeführt.

Insgesamt ist also zunächst mit einer Waldfläche von ca. 135 000 ha zu rechnen, für die Fördermittel in Betracht kommen. Dazu werden noch ca. 48 200 ha sogenannter „Restwald“ kommen, die 1945 durch die Bodenreform in Volkswald überführt wurden und deren Verwertung bei der „Treuhand“ liegt. Bei noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen muß mit diesen Flächen ab 1992 gerechnet werden. Zusammengefaßt muß ab 1992 mit einer Waldfläche von ca. 183 000 ha gerechnet werden, für die Fördermittel in Betracht kommen.

Es ist notwendig, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebaumaßnahmen zu fördern. Das gilt sowohl für Maßnahmen der Walderneuerung, der Waldpflege und des Forstschutzes als auch insbesondere für Maßnahmen der Jungbestandspflege. Eine besondere Bedeutung kommt dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockungen im Sinne der Durchsetzung der Grundsätze der naturnahen und ökologisch orientierten Waldwirtschaft zu.

7.2 Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Umfang und Bedeutung von Maßnahmen zur Behebung und Verhinderung neuartiger Waldschäden werden zunehmen, da kurzfristig mit keiner entscheidenden Reduzierung der Schadstoffeinwirkungen gerechnet werden kann. Stabilität, Gesundheit und Leistungsvermögen oft exponierter Flächen von Kleinwaldbesitzern sind besonders zu fördern.

7.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftung des stark parzellierten Kleinprivatwaldes, der zum überwiegenden Teil aus der Bodenreform stammt, läßt sich effektiv nur über den Dienstleistungszusammenschluß realisieren. Es liegt daher im Interesse des Landes, die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu fördern. Die ersten Anfänge im Jahre 1991 werden Signalwirkung haben, so daß mit einem steigenden Förderungsbedarf zu rechnen ist.

7.4 Erstaufforstungsprämie

Auf der Grundlage der zu erwartenden Änderungen in der Agrarstruktur werden in beträchtlichem Umfang Erstaufforstungen von landwirtschaftlich nicht mehr zu nutzenden Flächen anstehen. Über ihren Umfang sind derzeit nur Schätzungen möglich. Die Erstaufforstung wird 1991 an einigen Standorten begonnen.

8. Weitere Maßnahmen**8.1.1 Milchleistungsprüfungen**

Ein Großteil der Verkaufserlöse entfallen in der Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns auf die Milcherzeugung. Eine Vielzahl der Betriebe ist auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung, die neu organisiert ist und gefördert werden soll. In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung ab 1. April 1991 wird sich der Kuhbestand weiter reduzieren. Für 1991 sollen rd. 220 000 Kontrolltiere in das Prüfungssystem einbezogen werden.

8.2.1 Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Von hoher sozialpolitischer Bedeutung ist die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Insgesamt wird mit ca. 15 000 Antragstellern gerechnet. Für Abschlagzahlungen 1991 sind 10,0 Mio. DM vorgesehen.

9. Küstenschutz

Der vorbeugende Schutz der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste mit 340 km Länge sowie der Bodden- und Haffküste mit 1 130 km Länge vor Sturmflutereignissen und nachteiligen Veränderungen der Küstenlandschaft durch natürliche und anthropogene Prozesse ist vorrangige Landesaufgabe mit Unterstützung des Bundes.

Der Küsten- und damit verbundene Hochwasserschutz ist Voraussetzung, um das Küstengebiet Mecklenburg-Vorpommerns in seiner Bedeutung als Wohn- und Siedlungsgebiet und insbesondere als lebensnotwendiges Touristikzentrum zu erhalten und infrastrukturell zu erschließen.

9.1 Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend dem erarbeiteten Rahmenplan bis 1994 bestehen die Schwerpunkte der Küstenschutzvorhaben in

- der Durchführung von mindestens zwei Sandaufspülungen zur Sicherung der Schutzsysteme exponierter Küstenabschnitte mit negativer Sedimentbilanz,
- der verstärkten Durchführung von Rammarbeiten zum Erhalt und der Erweiterung des Bestandes der insgesamt 15 Buhnensysteme mit ca. 900 Einzelbuhnen.
- Aus Kapazitätsgründen war dies jahrelang materiell nicht gesichert. Schwerpunkte bis 1994 sind der Rostocker Großraum sowie Fischland und Darß,
- die Fortführung der Küstensicherung auf Rügen (Thiessow und Sellin) mit schweren Deckwerken im Ergebnis langjähriger Forschungsarbeiten,
- die Fortführung des Hochwasserschutzes an der relativ ungeschützten Außenküsten des Ostseebades Boltenhagen sowie des Polders der Ostseebadgemeinde Zingst.

Sachsen**1. Mitteleinstellung**

Auf der Grundlage der in der PLANAK-Sitzung am 21. Juni 1991 bzw. im Unterausschuß am 20. Juni 1991 diskutierten Verteilungskriterien und der sich daraus ergebenden Länderanteile an den Bundesmitteln für die neuen Bundesländer wurde ausgehend vom eingebrachten Vorschlag des BMF ein Mittelvolumen in Höhe von

gesamt	194,84 Mio. DM, davon
Bundesanteil	116,89 Mio. DM
Länderanteil	77,93 Mio. DM

eingeeordnet.

Mit dem Länderanteil in Höhe von 77,93 Mio DM wurde das Beteiligungsverhältnis in der Gemein-

schaftsaufgabe — Rahmenplan — von 60:40 gesichert.

Gegenüber der 1. Anmeldung zum Rahmenplan 1991 wurden die strukturpolitischen Veränderungen sowie die Zielstellungen in der sächsischen Agrarpolitik berücksichtigt.

2. Mittelzuweisung nach Maßnahmegruppen

2.1 Gesamtübersicht

	Mio. DM	%
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	0,500	0,25
2. Flurbereinigung	0,400	0,20
3. Dorferneuerung	23,100	11,86
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen	95,700	49,12
5. Marktstrukturverbesserung	24,718	12,69
6. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12,500	6,42
7. Forstliche Maßnahmen	12,500	6,42
8. weitere Maßnahmen	25,400	13,04

2.2 Begründung der Mittelzuweisung

2.2.1 Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP)

Die Prioritäten für die Erstellung von agrarstrukturellen Vorplanungen sollen folgendermaßen gesetzt werden:

- zur Devastierung vorgesehene Dörfer (projektbezogene agrarstrukturellen Vorplanung),
- Gebiete des Braunkohletagebaus,
- Programmgebiet „Sächsische Schweiz“,
- objektbezogene agrarstrukturelle Vorplanung (Modellvorhaben Breitenau, Autobahnbau, sonst. Maßnahmen mit Inanspruchnahme größerer landwirtschaftlicher Flächen).

Es wird erwartet, daß 1991 nur etwa 50% der zum Abschluß von Verträgen erforderlichen Mittel abfließen können. Dementsprechend ist die Einstellung von Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

2.2.2 Flurbereinigung

Der Ansatz für diesen Bereich ist im Jahre 1991 vergleichsweise gering, da Flurbereinigungsverfahren nach dem Bundesflurbereinigungsgesetz erst in den Folgejahren in größerem Stil anlaufen werden und finanziert werden müssen.

Im Zuge der Auflösung der LPGen sind vorerst Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Freistaat Sachsen.

Bei der Bearbeitung der freiwilligen Landtauschverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist künftig mit der vermehrten Anordnung von Ver-

fahren mit Aufwendungen für Maßnahmen zu rechnen, die über den Rahmen des § 62 dieses Gesetzes hinausgehen und deshalb aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Mit dem Abfluß von Mitteln in Höhe von 200 000 DM wird gerechnet.

2.2.3 Dorferneuerung

Derzeit liegen ca. 1 600 Einzelanträge auf Zuschüsse für Dorferneuerungsmaßnahmen vor. Das Fördervolumen liegt bei ca. 180 Mio. DM. Hiervon sind ca. ¼ bewilligungsfähig und bewilligungsreif.

1991 ist mit einem Abfluß von Barmitteln in Höhe von 23,1 Mio DM zu rechnen.

2.2.4 Einzelbetriebliche Maßnahmen

Hauptziel der einzelbetrieblichen Investitionen wird im Jahr 1991 die Sicherung der Existenzgrundlage der neu eingerichteten bäuerlichen Familienbetriebe und die Unterstützung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen bei der Umstrukturierung sein.

Mit 315 Mio. DM zinsverbilligten Darlehen sind die möglichen Fördermittel für die Umstrukturierung 150 landwirtschaftlicher Unternehmen voll ausgeschöpft, bei Wiedereinrichtung und Modernisierung von bäuerlichen Familienbetrieben können 600 Betriebe maximal mit zinsverbilligten Darlehen gefördert werden. Werden die Möglichkeiten je Betrieb nicht voll ausgeschöpft, können entsprechend mehr Förderungen erfolgen.

Mit 12 Mio. DM Zuschuß für Energieträgerumstellung können ca. 700 Antragsteller mit je 17 000 DM bezuschußt werden.

2.2.5 Marktstrukturverbesserung

1991 ist nach der Richtlinie des Sächs. Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 12. Dezember 1991 die Förderung von Vermarktungsunternehmen in den Warenbereichen

- Vieh und Fleisch,
- Naßkonserven,
- tiefgefrorenes Obst und Gemüse (Bulk- und Rollware zur Weiterverarbeitung für die Tiefkühlindustrie),
- Speisekartoffeln einschl. Be- und Verarbeitung sowie
- Getreide und Ölfrüchte

vorgesehen. Aus dem Bereich der Molkereiwirtschaft liegen noch keine konkreten Anträge vor. Insgesamt wird noch mit Verschiebungen zwischen den einzelnen Warenbereichen gerechnet. Parallel zu dieser Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe sind Fördermittel nach der VO (EWG) Nr. 866/90 aus dem EAGFL vorgesehen. Ein Operationelles Programm

wurde bisher noch nicht erstellt. Die vorbereitenden Arbeiten laufen auf Hochtouren.

Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Erzeugnisse aus dem ökologischen Anbau finden auch beim sächsischen Verbraucher immer mehr Anklang. Die sich im Aufbau befindliche, vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung der Vermarktung.

Diese Förderung trägt wesentlich dazu bei, moderne Verarbeitungs-, Lager- und Vermarktungseinrichtungen für Produkte aus dem ökologischen Anbau zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte zu ermöglichen.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung der Fischverarbeitung ist notwendig, um den Absatz der Fische zu ermöglichen und damit die Existenz der Fischereiunternehmen zu sichern. Die eingestellten 0,5 Mio DM sind mit 5 Anträgen untersetzt.

2.2.6 Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderschwerpunkte im Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen liegen beim ländlichen Wegebau und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Der Bau von Wirtschaftswegen hat im Hinblick auf die Umstrukturierung der Großlandwirtschaft der LPGen im Land Sachsen große Bedeutung. Die Rückführung der überdimensionierten Wirtschaftsflächen in wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Schlaggrößen und die teilweise Bewirtschaftung der Flächen durch wiedereingerichtete Privat- und Familienbetriebe ist ohne ausreichende Erschließung durch ein gut ausgebautes Wirtschaftswegenetz nicht möglich.

Die Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden des Freistaates Sachsen ist unzulänglich. Die große Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Aufrechterhaltung der Besiedlungsdichte in den landwirtschaftlich geprägten Gemeinden und die Reinhaltung der Gewässer im ländlichen Raum lassen den Bau von Abwasseranlagen zu einem agrarstrukturellen Schwerpunkt ersten Ranges werden.

2.2.7 Forstliche Maßnahmen

Die geplanten Fördermittel betreffen im Lande Sachsen nichtstaatliche Waldbesitzer für

124 742 ha Privatwald
10 309 ha Kirchenwald
32 400 ha Kommunalwald

Dabei wird die Rückführung des Kommunalwaldes aus ehemaligem Volkseigentum entgegen ursprünglichen Erwartungen nicht vor Ende des Jahres 1991 vollzogen sein.

Mit den geplanten Fördermitteln sollen gefördert werden:

650 ha Erstaufforstungen
200 ha Umbau
50 ha Nachbesserungen
1 000 ha Jungbestandspflege
150 ha Neuartige Waldschäden — Vor- und Unterbau
1 020 ha Neuartige Waldschäden — Bodenschutzdüngung
800 ha Neuartige Waldschäden Wiederaufforstung
228 000 lfd. m Wegeneubau und -befestigung
30 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Insgesamt würde die Förderung 1991 71 % der förderfähigen Kosten betragen, bei Ausklammerung der Erstaufforstungsprämie (dort gibt es bekanntlich keine förderfähigen Kosten) nur 69,6 %.

Verpflichtungsermächtigungen des Jahres reichen bis ins Jahr 2011 und betreffen für 4 Jahre (HJ+4) die Sicherung der nach dieser Förderordnung begründeten Forstkulturen und 19 Jahre (HJ+19) die Ausreichung von Erstaufforstungsprämien.

Infolge verspäteter Aufstockung der Fördermittelgrenzen kann es zu einer nicht vollen Ausschöpfung der diesjährigen Fördermittel kommen, weil nach Beendigung der Frühjahrspflanzperiode ihre Haupteinsatzmöglichkeit vorüber ist. Die als Alternative dazu größere Möglichkeit der Förderung von Wegebaumaßnahmen war bisher nicht vorgesehen und muß verstärkt wieder angeschoben werden.

2.2.8 Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung

1991 wurden 270 000 Kühe der Milchleistungsprüfung unterzogen. Die Gesamtkosten, die für die Landeskontrollanstalt entstehen, betragen 11,26 Mio. DM. Aus Eigenmitteln können 5,86 Mio. DM realisiert werden, so daß der max. Zuschuß aus Kassenmitteln von 20 DM/Kuh (insgesamt 5,4 Mio DM) bewilligt wurde.

Der Bedarf für die Bezuschussung von Kontrollringen ist im Moment nicht abzusehen. Der Größenantrag für 1991 wird aber 5 000 DM nicht übersteigen.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Als Anpassungshilfe stehen 20 Mio. DM zur Verfügung. Bei Zuwendungen von 2 500 DM je Antragsteller und Jahr können 8 000 Antragsteller bedient werden.

3. Einschätzung zur Mittelverwendung 1991

Seitens der sächsischen Landwirtschaftsbehörden wird alles unternommen, um die für 1991 in den Haushalt eingestellten Mittel zu bewilligen und zuzuweisen.

Es ist aber damit zu rechnen, daß ein Ausgabenrest an Mitteln im Jahr 1991 verbleibt, welcher aufgrund von Realisierungsverzögerungen bei Bauinvestitionen entsteht.

Sachsen-Anhalt**Vorbemerkung**

Die 2. Anmeldung des Landes Sachsen-Anhalt begründet sich auf dem PLANAK-Beschluß zur Mittelaufteilung zum Rahmenplan 1991 und umfaßt ein Volumen in Höhe von 207,470 Mio DM mit einem Bundesanteil von 124,482 Mio. DM.

Die Schwerpunkte der agrarstrukturellen Förderung erfassen folgende Maßnahmegruppen:

– einzelbetriebliche Investitionsförderung	66,5 %
– Marktstrukturverbesserung	15,3 %
– Dorferneuerung	4,8 %

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung wird durch die Erfassung strukturschwacher Räume mit Vorarbeiten zur Schaffung entsprechender Planungsgrundlagen für die Agrarstrukturverbesserung begonnen.

2. Flurbereinigung

In der Flurbereinigung konzentriert sich Sachsen-Anhalt ebenso auf Vorbereitungsarbeiten für erste Flurbereinigungsverfahren. Dabei bilden u. a. der Aufbau der Flurneuerungsbehörden einen besonderen Schwerpunkt.

3. Dorferneuerung

Für 1991 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 16,9 Mio DM zur Verfügung. Dem stehen bisher Anträge für ca. 2 500 Maßnahmen in rd. 500 Dörfern gegenüber. Von einem weiteren Ansteigen der Anträge ist auszugehen. Damit wird der Bedarf 1991 und 1992 weit über den zur Verfügung stehenden Mitteln liegen.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Den Hauptteil der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Verfügung stehenden Mittel

(66,5 %) setzt Sachsen-Anhalt für die investive Förderung ein.

Schwerpunkt in diesem Maßnahmenkomplex bildet die Wiedereinrichtung und Modernisierung von über 500 bäuerlichen Familienbetrieben. Dafür werden rd. 127 Mio DM, das sind über 60 % der Mittel eingesetzt.

Zur Förderung des Nebenerwerbs und weiterer Maßnahmen des AKP werden 5,4 Mio DM veranschlagt.

Für die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen werden die mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen einen Umfang von 100 Mio DM einnehmen. Die Mittel für entsprechende Zinsverbilligungen betragen rd. 1,3 Mio DM.

5. Marktstrukturverbesserung

Für die Förderung sind 31,8 Mio DM aus nationalen Mitteln vorgesehen. Die grundlegende Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen entsprechend den Markterfordernissen insbesondere in der Schlachthof- und Molkereistruktur stehen in Sachsen-Anhalt an vorderster Stelle.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Den zu Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 10,0 Mio DM stehen 834 Anträge mit einem Mittelbedarf von 372,2 Mio DM aus ländlichen Gemeinden Sachsen-Anhalt gegenüber. Das Hauptproblem bilden die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung.

Von den 1 266 ländlichen Gemeinden Sachsen-Anhalts haben 240 (18,9 %) eine zentrale Ortsentsorgungsanlage.

Dementsprechend werden 80 % der in diesem Bereich bereitstehenden Mittel für die Verbesserung der Abwasseranlagen eingesetzt.

Insgesamt können jedoch nur 4 % der vorliegenden Anträge berücksichtigt werden.

7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Schwerpunkt der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen bilden neben der Walderneuerung, der Waldpflege und der Jungbestandspflege die Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, die sich räumlich im Gebiet des Harzes konzentrieren.

Thüringen**Vorbemerkung**

Die 2. Anmeldung zum Rahmenplan 1991 umfaßt ein Volumen in Höhe von 177,533 Mio DM. Der Bundesanteil beträgt davon 106,520 Mio DM (60 %), der des Landes 71,013 Mio. DM (40 %).

Die Aufteilung dieser Finanzmittel nach sachlichen Schwerpunkten basiert weitgehend auf groben Bedarfsschätzungen, da die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Maßnahmen bisher im Land Thüringen nicht durchgeführt worden sind. Danach ist eine Aufteilung des Mittelvolumens auf folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen)	32,0 %
– Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe, Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen, Verbesserung des Wohnteils, Maßnahmen zur Energieeinsparung)	24,4 %
– Marktstrukturverbesserung	22,4 %
– Dorferneuerung	10,0 %
– Überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, agrarstrukturelle Vorplanung)	4,3 %
– Forstwirtschaftliche Maßnahmen	3,0 %
– sonstige Maßnahmen (Leistungsprüfungen, Anpassungshilfen)	3,9 %

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Fördermittel regional gesteuert: für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung werden in Thüringen Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Die Planung ist im Gegensatz zu der bisherigen produktionsorientierten Perspektivplanung eine dringend erforderliche umfassende Vorplanung für Maßnahmen

- zur Verbesserung der Agrarstruktur,
- für Umwelt und Naturschutz,
- für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur und
- sogar für Freizeit und Erholung.

Dabei sind die vorhandenen Strukturen und die Strukturveränderungen zu erfassen und Vorschläge geeigneter Maßnahmen zu erarbeiten.

In Ostthüringen gilt es besonders, die problemorientierten Gebiete des Uranabbaues der Wismut und der

Stauseen in Verbindung mit der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu untersuchen. In Südthüringen sind in den grenznahen Gebieten Neuordnungsmaßnahmen vorzubereiten und in den Höhenlagen Hilfen für die Strukturveränderungen zu ermitteln.

In Nordthüringen sind räumliche Schwerpunkte für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur abzugrenzen und Möglichkeiten für eine umweltverträgliche Landwirtschaft aufzuzeigen.

Die thematischen Schwerpunkte werden mit den Flurneuordnungsämtern abgestimmt.

Insgesamt sind für das Jahr 1991 achtzehn AVP vorgesehen, welche sich auf thematische Schwerpunkte des Landes beschränken.

Flurbereinigung

Die Umstrukturierung der bisherigen industriemäßigen Landwirtschaft erfordert dringend Neuordnungsmaßnahmen. Der amtliche Nachweis des Grundeigentums stimmt mit der Örtlichkeit oft nicht mehr überein.

Die Landschaftsstruktur ist überwiegend durch zu große Schläge, unzureichende wegemäßige Erschließung, durch ungünstige wasserwirtschaftliche Verhältnisse und fehlende bodenschützende und landschaftsgestaltende Anlagen beeinträchtigt.

Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher eine Grundvoraussetzung zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur gesamten Entwicklung des ländlichen Raumes.

Durch die Bodenordnungsverfahren werden auch die Voraussetzungen für umfangreiche private und öffentliche Investitionen geschaffen.

Die in der Anmeldung veranschlagten Fördermittel werden nach räumlichen Schwerpunkten eingesetzt.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen die im Jahr 1990 begonnenen Projekte weitergeführt werden. Die neu einfließenden Mittel sollen sinnvoll für Dorferneuerungsmaßnahmen, insbesondere zur

- Aufstellung von Dorferneuerungsplanungen,
- fachkundigen Betreuung von Dorferneuerungsmaßnahmen,
- Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz,
- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse

eingesetzt werden.

Maßnahmen der Dorferneuerung sollen in solchen Gemeinden gefördert werden, deren Siedlungsstruk-

tur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist, und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

- Hauptziel der Investitionsförderung wird es sein, im Rahmen der Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe im Haupterwerb leistungs- und wettbewerbsfähige Betriebseinheiten zu fördern, die eine Gewähr dafür bieten, daß aus den Betriebserträgen ein dauerhaftes und ausreichendes Einkommen für den Betriebsleiter und seine Familie erzielt werden kann.

Der Schwerpunkt der Förderung wird bei der Inventarisierung (totes und lebendes Inventar) und dem Umbau und der Errichtung baulicher Anlagen liegen.

- Im Zuge der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen soll die Förderung vornehmlich die Umstrukturierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen. Diese Förderung hat im wesentlichen das Ziel, Rationalisierungsinvestitionen, die der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Freisetzung von Arbeitskräften und der Senkung der Produktionskosten dienen, durchzuführen.
- Im Rahmen der Energieeinsparung und der Energieträgerumstellung sollen vornehmlich Maßnahmen gefördert werden, die der Energieeinsparung, der Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie der Verringerung von Umweltbelastungen dienen.

Hierbei soll insbesondere die Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger erfolgen.

- Für Baumaßnahmen im Wohnbereich werden für die dringend notwendige Verbesserung der vorhandenen Bausubstanz 7 500 000 DM Fördermittel im Haushaltsplan 1991 veranschlagt.

Vorrangiges Ziel soll hierbei sein, daß neben der arbeitswirtschaftlichen Verbesserung auch Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden, die der Energieeinsparung dienen.

Marktstrukturverbesserung

Die Situation der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Thüringen ist dadurch gekennzeichnet, daß die bestehenden Einrichtungen den Anforderungen an moderne Technik, Hygiene, Qualität und Kapazität in vielen Fällen nicht genügen. Es besteht daher ein großer Modernisierungs-, Rationalisierungs- und auch Neuerrichtungsbedarf. Die zu fördernden Vorhaben müssen sich nach

EG-Recht in Sektorpläne für den einzelnen Warenbereich einordnen, die derzeit in Vorbereitung sind.

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in den Bereichen der Molkereistruktur sowie der Errichtung von modernen Schlachtstätten mit zugeordneten Zerlege- und Verarbeitungseinrichtungen. Weiterer Investitionsbedarf besteht insbesondere bei der Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse sowie der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln und Getreide. Die neu gegründeten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden durch die Förderung ihrer Vermarktungseinrichtungen sowie die Gewährung von Startbeihilfen unterstützt.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Für das Land Thüringen hat die Versorgung der ländlichen Gebiete mit Trinkwasser in hoher Qualität und ausreichender Quantität einen hohen Stellenwert. 40 Jahre verfehlte Wirtschafts- und Agrarpolitik hat besonders auf dem Land zu großen Schäden bei Boden und Grundwasser geführt. Die Qualität des Trinkwassers hat sich in diesen Jahren extrem verschlechtert. Aus diesem Grund gilt die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers als ein wesentlicher Schwerpunkt der Umweltpolitik der Landesregierung.

Die bereitgestellten Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe werden daher für die Schwerpunkte

- Ablösung der 60 Brunnendörfer und Anschluß an Wasserversorgungsanlage oder Neuaufbau von Einzelanlagen,
- Sicherung der Wasserqualität (Senkung Nitratgehalt),
- Stabilisierung der Trinkwasserversorgung über das gesamte Jahr

in 102 Objekten eingesetzt.

Abwasserreinigungsanlagen bzw. Ortskanalisationen sind in den ländlichen Gebieten kaum vorhanden.

Die in diesem Planteil enthaltenen Mittel werden in 21 Maßnahmen im wesentlichen eingesetzt zur Errichtung von Kläranlagen, um Trinkwasserschutzgebiete zu entlasten, d. h. die Wasserqualität zu verbessern.

Diese Maßnahmen sind in den Folgejahren fortzusetzen.

- Landwirtschaftlicher Wegebau

Das vorhandene Wegenetz muß an die infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft entstehenden Bedürfnisse angepaßt werden, deshalb sind in erheblichem Umfang neue befestigte Wege erforderlich.

Die vorhandenen befestigten Wege sind teilweise ausbesserungsbedürftig bzw. durch Überbean-

spruchung so zerstört, daß sie von Grund auf neu befestigt werden müssen.

Forstliche Maßnahmen

Der Waldflächenanteil an der Bodennutzung liegt im Land Thüringen bei rd. 32 %.

Für die Forstbetriebe bestehen nach Rückführung des Waldbesitzes an die alten Eigentümer äußerst ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen, Startkapital ist nicht vorhanden. Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schädflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die für die Jahre 1991 bis 1994 beantragten forstlichen Förderungsmittel für den Nichtstaatswald des Landes Thüringen sind erforderlich, um die Durchführung einer ordnungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Waldwirtschaft zum Wohle der Allgemeinheit zu ermöglichen.

- Bei der Aufforstung bisher nicht forstlich genutzter Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland, wird der Mehranbau von Laubholz unter Beachtung naturschützerischer Belange angestrebt.
- Pflegemaßnahmen (Jungbestandspflege) sind zur Sicherung der Bestände verstärkt durchzuführen. Im Land Thüringen besteht ein großer Nachholbedarf an diesen Pflegemaßnahmen.
- Maßnahmen der Wertastung in geeigneten Beständen im Körperschafts- und Privatwald sollen gefördert werden.
- Schutzpflanzungen und Feldgehölze sind besonders in der „ausgeräumten Landschaft“ Thüringens verstärkt anzulegen.
- Die Beseitigung neuartiger Waldschäden bezieht sich vornehmlich auf die Minderung durch weitere Bodenversauerung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsdüngungen, den Voranbau und Unterbau (einschl. Naturverjüngungen) in geschädigten, lückigen Beständen und Bestandserändern sowie die Wiederaufforstung.
- Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch neuartige Waldschäden sind gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunkt soll hierbei der ländliche Raum sein.
- Um eine für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erforderliche Wegedichte zu erreichen, bedarf es im Land Thüringen einer verstärkten Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebau.

- Im Zuge der Rückführung des Nichtstaatswaldes werden sich zahlreiche forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz bilden. Hier besteht ein erhöhter Förderungsbedarf.
- Die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche durch Erstaufforstung ist zu nutzen. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten sind diese Waldneuanlagen durch Erstaufforstungsprämien verstärkt zu fördern.

Berlin

Vorbemerkung

Der Mitteleinsatz im Planungszeitraum ist davon gekennzeichnet, daß in den ehemaligen West- bzw. Ostteilen der Stadt unterschiedliche Förderungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Darüber hinaus erfordert die verschiedenartige Problemstellung in beiden Teilen der Stadt eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung.

Im ehemaligen Westteil Berlins liegt der Förderungsschwerpunkt weiterhin bei einzelbetrieblichen Maßnahmen. Hierbei sind hervorzuheben die Gewährung einer Ausgleichszulage in Höhe von 240 DM je ha (Gesamtbedarf 221 000 DM), die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms mit einem Bedarf von ca. 500 000 DM und die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gartenbau mit einem Mittelvolumen von 150 000 DM.

Im ehemaligen Ostteil der Stadt sind zwei Förderungsschwerpunkte zu setzen. Einerseits auf dem Gebiet einzelbetrieblicher Maßnahmen und andererseits bei den überbetrieblichen Maßnahmen, hier insbesondere bei Vorhaben zur Verbesserung der Vermarktungsstruktur.

Für die Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe sind im Förderzeitraum 400 000 DM für Zuschüsse und 200 000 DM für öffentliche Darlehen vorgesehen. Darüber hinaus soll die Energieträgerumstellung, die einerseits aus Umweltschutzgründen und andererseits zur Kostenentlastung der Betriebe dringend geboten ist, mit 400 000 DM bezuschußt werden.

Obwohl es in der Vergangenheit das oberste Ziel der Landwirtschaftspolitik war, den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu decken, genügen die vorhandenen Verteilungs- bzw. Vermarktungseinrichtungen jedoch nicht den heutigen Ansprüchen. Es ist daher notwendig, auf diesem Sektor geplante Investitionsvorhaben zu fördern. Für 1991 ist ein Zuschußvolumen von 1,8 Mio DM vorgesehen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1991 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 159) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 19. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 3 581,616 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 170,000 Mio. DM, darunter 650,000 Mio DM für das Beitrittsgebiet, auf die Länder 1 411,616 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 2 458 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 160). Für 1991 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	137,028
Hamburg	16,018
Niedersachsen	328,610
Bremen	6,998
Nordrhein-Westfalen	149,715
Hessen	102,953
Rheinland-Pfalz	119,768
Baden-Württemberg	222,961
Bayern	419,363
Saarland	15,305
Berlin (West)	1,281
alte Bundesländer insgesamt .	1 520,000
Brandenburg	150,993
Mecklenburg-Vorpommern ..	149,323
Sachsen	116,891
Sachsen-Anhalt	124,482
Thüringen	106,520
Berlin (Ost)	1,791
neue Bundesländer insgesamt	650,000
Bundesmittel insgesamt	2 170,000

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1992 bis 1994**

Die Übersichten 23, 24 und 25 (Seiten 282 bis 286) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1992 bis 1994. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1992 3 867,870 Mio. DM

1993 3 760,928 Mio. DM

1994 3 691,786 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1989 bis 1992**

Der siebzehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1989 bis 1992 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 505,315 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 522,139 Mio. DM und auf die Länder rund 983,176 Mio. DM.

In der Übersicht 27 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1989 für die einzelnen Maßnahmen – geordnet nach Ländern – durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 26 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1989 zusammengestellt.

Verteilung der Mittel und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1991

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage	nachrichtlich Mindestbeträge					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	12	13	14
SH	215,381	137,028	78,352	0,250	7,500	9,317	75,018	32,714	32,713	3,000	30,096	5,450	6,750	78,000
HH	23,633	16,018	7,616	0,016	0,005	0,000	1,484	0,322	0,322	0,300	3,395	0,025	0,032	18,376
NS	532,638	328,610	204,028	0,300	47,880	23,250	209,120	124,158	122,243	24,000	110,448	20,530	6,840	90,270
HB	10,818	6,998	3,820	0,000	0,010	0,397	1,022	0,650	0,408	3,568	0,000	0,750	0,000	5,071
NW	249,525	149,715	99,810	1,600	37,815	30,000	93,130	38,500	38,123	15,250	61,630	4,500	5,600	0,000
HE	171,589	102,953	68,636	0,460	21,000	14,400	79,412	53,800	47,032	7,000	33,467	12,600	3,250	0,000
RPf	199,613	119,768	79,845	0,154	32,846	10,000	82,600	54,000	43,997	10,640	42,000	18,823	2,550	0,000
BW	371,601	222,961	148,640	0,200	54,651	0,000	193,000	136,000	111,262	17,400	70,000	28,750	7,600	0,000
BY	698,938	419,363	279,575	0,330	160,300	0,000	412,100	296,600	290,478	30,054	56,700	37,084	2,370	0,000
SA	25,508	15,305	10,203	0,060	5,084	1,145	9,062	5,600	4,765	0,665	8,672	0,590	0,230	0,000
B (West)	2,135	1,281	0,854	0,000	0,000	0,069	0,921	0,222	0,222	1,145	0,000	0,000	0,000	0,000
ABL ¹⁾	2 501,379	1 520,000	981,379	3,370	367,091	88,578	1 156,869	742,566	691,565	113,022	416,408	129,102	35,222	191,717
BB	251,655	150,993	100,662	1,000	1,000	59,762	111,693	0,000	0,000	26,200	25,000	12,000	15,000	0,000
MV	245,776	149,323	96,453	0,000	0,720	11,520	52,900	0,000	0,000	38,446	105,875	3,345	14,400	18,570
SN	194,818	116,891	77,927	0,500	0,400	23,100	95,700	0,000	0,000	24,718	12,500	12,500	25,400	0,000
ST	207,470	124,482	82,988	1,000	0,500	16,900	137,970	0,000	0,000	31,800	10,000	3,000	6,300	0,000
TH	177,533	106,520	71,013	0,930	1,010	17,810	43,320	0,000	0,000	39,830	62,430	5,286	6,917	0,000
B (Ost)	2,985	1,791	1,194	0,000	0,000	0,152	1,000	0,000	0,000	1,833	0,000	0,000	0,000	0,000
NBL ²⁾	1 080,237	650,000	430,237	3,430	3,630	129,244	442,583	0,000	0,000	162,827	215,805	36,131	68,017	18,570
insgesamt	3 581,616	2 170,000	1 411,616	6,800	370,721	217,822	1 599,452	742,566	691,565	275,849	632,213	165,233	103,239	210,287

1) alte Bundesländer

2) neue Bundesländer

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1991

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
		Bund	Land	Agrar- strukturu- relle Vor- planung	Flur- bereinigung Darlehen und Zuschüsse	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	
Schleswig-Holstein	122,465	77,979	44,486	0,000	7,500	5,185	23,660	17,474
Hamburg	8,259	5,603	2,656	0,000	0,000	0,000	0,443	0,978
Bremen	6,228	4,348	1,880	0,000	0,000	0,000	0,000	0,115
Niedersachsen	236,880	145,428	91,452	0,200	39,400	17,200	35,000	8,000
Nordrhein-Westfalen	93,015	55,809	37,206	0,850	17,100	16,000	17,700	0,300
Hessen	68,323	40,994	27,329	0,000	20,000	4,000	11,500	3,000
Rheinland-Pfalz	109,987	65,992	43,995	0,000	26,000	7,500	13,000	10,875
Saarland	15,848	9,509	6,339	0,100	4,717	1,000	1,150	3,506
Baden-Württemberg	214,000	128,400	85,600	0,100	60,000	0,000	31,000	32,000
Bayern	365,030	219,018	146,012	0,300	155,200	0,000	60,000	42,000
Berlin (West)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Brandenburg	292,312	175,387	116,925	0,000	2,000	13,212	75,000	168,100
Mecklenburg-Vorpommern	286,565	173,424	113,141	0,000	0,000	7,219	35,650	36,100
Sachsen	226,245	135,747	90,498	0,500	2,700	13,900	5,000	163,700
Sachsen-Anhalt	206,700	124,020	82,680	0,000	1,000	30,000	3,600	103,700
Thüringen	206,241	123,745	82,496	3,000	5,000	33,600	27,000	8,000
Berlin (Ost)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt . . .	2458,098	1485,403	972,695	5,050	340,617	148,816	339,703	597,848

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf							
	Ver- besserung der Markt- struktur	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maßnahmen		Forst- liche Maß- nahmen	weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Summe der Spalten 4 bis 14	
		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse				Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16
Schleswig-Holstein	1,400	17,956	0,000	1,215	3,075	45,000	104,991	17,474
Hamburg	0,164	0,200	0,000	0,000	0,000	6,474	7,281	0,978
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	6,113	6,113	0,115
Niedersachsen	3,500	75,000	0,000	24,500	1,080	33,000	228,880	8,000
Nordrhein-Westfalen	6,965	28,600	0,000	0,000	5,500	0,000	92,715	0,300
Hessen	3,000	26,783	0,000	0,000	0,040	0,000	65,323	3,000
Rheinland-Pfalz	7,500	31,500	0,000	13,500	0,112	0,000	99,112	10,875
Saarland	0,175	5,100	0,000	0,100	0,000	0,000	12,342	3,506
Baden-Württemberg	16,000	65,600	0,000	9,000	0,300	0,000	182,000	32,000
Bayern	23,430	43,000	0,000	38,800	2,300	0,000	323,030	42,000
Berlin (West)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Brandenburg	16,000	15,000	0,000	3,000	0,000	0,000	124,212	168,100
Mecklenburg-Vorpommern	55,824	125,322	0,000	0,000	11,600	14,850	250,465	36,100
Sachsen	24,445	11,000	0,000	5,000	0,000	0,000	62,545	163,700
Sachsen-Anhalt	40,000	12,500	0,000	10,000	5,900	0,000	103,000	103,700
Thüringen	41,644	85,997	0,000	2,000	0,000	0,000	198,241	8,000
Berlin (Ost)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	240,047	543,558	0,000	107,115	29,907	105,437	1 860,250	597,848

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 15 und 16 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1992 Darlehen und Zuschüsse	1992 Zins- zuschüsse	1993 Darlehen und Zuschüsse	1993 Zins- zuschüsse	1994 Darlehen und Zuschüsse	1994 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	97,524	4,733	6,341	1,641	1,126	1,543	0,000	9,557
Hamburg	7,099	0,105	0,106	0,101	0,076	0,089	0,000	0,683
Bremen	6,113	0,020	0,000	0,019	0,000	0,016	0,000	0,060
Niedersachsen	68,530	3,400	64,700	2,400	55,650	1,400	40,000	0,800
Nordrhein-Westfalen	46,950	0,300	23,365	0,000	8,800	0,000	13,600	0,000
Hessen	23,137	2,000	18,036	1,000	6,150	0,000	18,000	0,000
Rheinland-Pfalz	45,537	2,100	31,375	1,675	19,200	0,800	3,000	6,300
Saarland	12,342	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,494
Baden-Württemberg	64,350	6,050	48,350	6,450	37,300	2,000	32,000	17,500
Bayern	149,550	3,000	87,180	3,100	48,400	2,800	37,900	33,100
Berlin (West)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Brandenburg	103,212	26,260	21,000	23,980	0,000	21,660	0,000	96,200
Mecklenburg-Vorpommern	232,199	6,000	18,266	5,450	0,000	4,800	0,000	19,850
Sachsen	55,290	25,700	3,155	23,700	0,450	21,800	3,650	92,500
Sachsen-Anhalt	93,500	15,000	0,500	14,000	0,500	13,000	8,500	61,700
Thüringen	91,144	0,800	59,200	0,720	47,897	0,640	0,000	5,840
Berlin (Ost)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	1 096,477	95,990	381,574	84,490	225,549	70,784	156,650	346,584
Bundesanteil	666,128	57,594	229,946	50,693	136,130	42,471	94,490	207,951
Länderanteil	430,349	38,396	151,628	33,797	89,419	28,313	62,160	138,633

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	85	378 800	ha	10,281	0,262		4,969 1,831			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	364	230 600	ha	446,672	31,000	96,154	32,598 278,958	3,240 1,641	0,110	1,149
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	105	14 487	ha	64,075	1,350	17,735	10,600 21,600	2,260	0,040	0,102
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	74	49 199	ha	31,215	0,500	7,622	2,486 11,885	0,100	0,010	0,017
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	420	14 227	ha	8,854	1,250	0,670	2,734 1,351			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	963	308 513	ha	550,816	34,100	122,181	48,418 313,794	5,500 1,741	0,160	1,268
3. Dorferneuerung	a b	130 131	6 165			636,417	34,600	279,417	173,584 44,238			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	5 053	20 910	Mio. DM	821,513	21,214	348,916	50,740 84,213	14,445 90,964	194,370 1 225,100	1,562 128,626
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	244 832	1 742 325		742,566			742,566			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									12,500	0,840
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									43,600	2,990
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	1 709	29	Mio. DM	24,690		20,228	2,837 1,105			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	45	620	ha	14,200		2,200			12,000 10,600	0,020 2,540
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	4 509	149 392	Mio. DM	314,551		117,729	19,400		166,822 102,960	14,709 22,795

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151	4265		1373,450		179,880	146,890	209,530	707,500	13,835
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	580		1164,545		159,045	10,500		995,000	14,950
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161	1145		141,755		112,455	23,395			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	262138		4597,270	21,214	940,453	996,328 85,318	223,975 90,964	2075,692 1394,760	45,076 157,791
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40	113		308,515	59,092	164,619	43,078 3,884			
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42	13		499,260	88,822	292,491	36,083			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	69		204,986	17,476	131,718	32,902 7,021			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	12		26,675	0,225	18,755	5,330 0,070			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	20		227,830	39,085	135,152	27,331 6,619			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	32		292,307	37,693	225,389	10,075 22,148			
5.1.9. Lein- und Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139	2		8,350		4,050	1,350 2,995			
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153	13		184,740	43,025	98,721	25,415			
5.1.12. Tierkörper- beseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügelschlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	274			1752,663	285,418	1070,895	181,564	42,737		
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Startbeihilfen	a b	55 56	115			13,600		9,400	3,200	0,915		
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a b	57 58	103			120,743	3,681	87,884	14,703	8,532		
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	218			134,343	3,681	97,284	17,903	9,447		
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Startbeihilfen	a b	142 143	34			35,842		32,017	3,225			
5.3.2. Investitionsbeihilfen	a b	144 145	37			26,820		19,800	4,320			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	71			62,662		51,817	7,545			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	56			232,683	45,706	165,018	14,573			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163	1			13,230		11,150	2,080			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	620			2195,581	334,805	1396,164	223,665	52,184		

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a b	69 70	20		17,811		4,857	12,454 0,500			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	49	3520 ha	41,498		16,050	13,715 8,188			0,261
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	229	770 ha	210,610		52,016	50,844 99,856			0,621
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76	657	722 km	222,948	1,200	72,679	64,718 13,307			1,590
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80	52	20700 VSE	334,173		137,866	84,615 33,340			2,482
6.6. Abwasseranlagen	a b	81 82	299	222,200 EW	704,591		369,397	107,662 133,284			4,776
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wasser- u. Kulturbau)	a b	83 84	1306		1531,631	1,200	652,865	334,008 288,475			9,730
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	10520	12135 ha	113,160		44,672	41,585 18,465			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	15488	53760 ha	181,261	1,500	79,821	59,446 17,200			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	579	42000 ha	13,389		8,207	4,382 0,800			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	392	620 km	39,412		16,494	12,118 8,193			0,084
7.5. Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	2215	3550 ha	31,078			2,960			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	29194		378,300	1,500	149,194	120,491 44,658			0,084

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	690443	702100	Kuh	154,643	2,051	99388	53204			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94	1	50000		0,850			0,850 0,800			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	690444			155,493	2,051	99,388	54,054 0,800			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	33240			58,965			41465			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	48	5 Mio. DM		8,052	1,150	4,900	0,200 0,800			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	33288	5		67,017	1,150	4,900	41,665 0,800			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	551			15,273			4,668 1,252			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	724283			237,783	3,201	104,288	100,387 2,852			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	10			7,150			4,320 2,760			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	6			9,200			2,400 11,200			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108	42	19	km	201,822	16,652		89,363 100,244			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	58			218,172	16,652		96,083 114,204			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	1024812			356,251	430,620	3661,476	2097,933 947,554 3045,487	229,475 92,705 322,180	2075,692 1394,920 3470,612	45,076 168,873 213,949
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							1268,368 579,956 1848,324	137,684 55,624 193,308		27,046 101,322 128,368
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							829,565 367,598 1197,163	91,791 37,081 128,872		18,030 67,551 85,581

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	13	15 000	ha	0,350	0,100	0,250			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	80	4 000	ha	8,000	1,050	6,193	0,600		0,144
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	1	500	ha	0,200	0,050	0,100	0,050		0,013
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	60	800	ha	0,750	0,101	0,249 0,151			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	141	5 300	ha	8,950	1,201	0,249 6,444	0,650		0,157
3. Dorferneuerung	a b	130 131	1 200			22,000	3,800 10,275	2,740 6,557			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	400	120	Mio. DM	100,000	6,000 27,630	0,726 8,433	2,384 11,361	40,000	0,400 14,900
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	6 700			32,714		32,714			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									0,700
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	410	4	Mio. DM	3,600	2,847	0,353 0,047			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	120	16	Mio. DM	14,000	5,200			8,800	1,585 1,415

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung u. Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a 150 b 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	7 630			150,314	6,000	35,677	33,793 8,480	2,384 11,361	48,800	1,985 17,015
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a 39 b 40	3			0,740		0,370	0,370			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	2			1,200		0,900	0,530			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	3			9,230	2,308	5,999	0,323 0,977			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlage	a 164 b 165										

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	8		11,170	2,308	7,269	0,693 1,507			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	4		0,640		0,540	0,100			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	6		4,000		3,000	0,500			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	10		4,640		3,540	0,600			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	4		0,640		0,540	0,100			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	4		0,400		0,300	0,100			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	8		1,040		0,840	0,200			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155									
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	26		16,850	2,308	11,649	1,493 1,507			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a b	69 70	2		0,280			0,280			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72									0,190
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	3	450 ha	2,071		0,277	0,894 0,606			0,021
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76	85	170 km	12,000	1,200	7,254	0,846 1,636			0,068
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80	5	4 200 vse	5,720		2,440	1,285 1,760			0,932
6.6. Abwasseranlagen	a b	81 82	55	23 100 ew	34,078		15,335	6,382 14,220			0,976
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	150		54,149	1,200	25,306	9,687 18,222			2,187
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	1 080	2 445 ha	6,963		2,018	4,030 0,415			
7.2. Maßnahmen aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	20	810 ha	0,420		0,110	0,310			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	20	41 300 ha	0,850		0,590	0,260			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	3	7 km	0,450		0,143	0,007 0,293			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	150	300 ha	0,135			0,135			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	1 273		8,818		2,861	4,742 0,708			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüfung Kontrollringe	a 91 b 92	270 000		Kuh	16,900		11,000	5,900			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	270 000			16,900		11,000	5,900			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	30			0,100			0,100			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	30		5 Mio. DM	5,200	0,800	3,200	0,500			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102	60			5,300	0,800	3,200	0,100 0,500			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	50			2,035			0,160 0,090			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	270 110			24,235	0,800	14,200	6,160 0,590			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	5			4,580			2,750 0,630			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	3			6,140			0,700 5,200			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108	10	11	km	80,902			43,172 25,548			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	18			91,622			46,622 31,378			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	280 561			377,288	14,108	101,269	105,736 73,906 179,642	2,384 12,011 14,395	48,800	1,985 19,359 21,344
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							68,103 47,482 115,585	1,430 7,207 8,637		1,191 11,615 12,806
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							37,633 26,424 64,057	0,954 4,804 5,758		0,794 7,744 8,538

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	1			0,016			0,016			
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	1			0,007		0,002	0,005			
	b	10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	1			0,007		0,002	0,005			
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130										
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	25			3,563		0,900	0,070	0,150	2,000	0,040
	b	16							0,080	0,050		0,522
4.2. Ausgleichszulage	a	17	82			0,322			0,322			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25	25			0,750		0,600	0,150			
	b	26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a	29										
	b	30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	132	15			0,800		0,400			0,400	0,070
	b	133										0,030

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	147			5,435		1,900	0,542 0,080	0,150 0,050	2,400	0,110 0,552
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	2			1,376		1,032	0,180			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46							0,070			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachschwinge	a 138 b 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügelschlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	2			1,376		1,032	0,180 0,070			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Startbeihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a b	57 58	1			0,200		0,150	0,050			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68	1			0,200		0,150	0,050			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Startbeihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitionsbeihilfen	a b	144 145										
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147										
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	3			1,576		1,182	0,230 0,070			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	1			0,106		0,032	0,074			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										0,071
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74							1,300			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82	1			1,700		1,014	0,486 1,464			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	2			1,806		1,046	0,560 2,764			0,071
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	1			0,036		0,011	0,025			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	1			0,036		0,011	0,025			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	1	1 600	Kuh	0,032			0,032			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96	1	1 600	Kuh	0,032			0,032			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	1	1 600	Kuh	0,032			0,032			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	1			0,070			0,070 1,130			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108	2		8,974			2,500 14,676			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	3		9,044			2,570 15,806			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	159		17,952		4,141	3,980 18,720 22,700	0,150 0,050 0,200	2,400 2,400	0,110 0,623 0,733
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						2,645 12,813 15,458	0,090 0,030 0,120		0,066 0,374 0,440
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						1,335 5,907 7,242	0,060 0,020 0,080		0,044 0,249 0,293

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	2	20 000	ha	0,300			0,100 0,200			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	16	16 000	ha	59,100	2,000	14,280	6,320 37,560			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	5	2 700	ha	4,000		1,000	1,000 2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	50	1 500	ha	1,350		0,350	0,100 0,900			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	71	20 200	ha	64,450	2,000	15,630	7,420 40,460			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	41			80,000		49,550	13,250 10,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	179	790	ha	62,127		16,900	8,202 17,150	2,550 20,250	775,100	22,950
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	43 300	1 561 325	ha	124,158			124,158			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									1,400	0,050
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									19,400	1,100
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	25			1,175		0,400	0,250 0,100			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	35	620	ha	12,000		2,000			10,000	2,000
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	720	30 450	ha	44,980		10,180			34,800 72,500	3,360 7,000

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	44 259	1 593 185	ha	244,440		29,480	132,610 17,250	2,550 20,250	44,800 868,400	3,360 33,100
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40	8			2,000		1,000	1,000			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	9			8,830		7,064	1,766 0,234			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	2			0,500		0,400	0,100			
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48							4,000			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	7			24,927	4,985	16,203	1,739 7,161			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	26			36,257	4,985	24,667	4,605 11,395			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	38			4,000		3,000	1,000			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	32			16,000	1,361	10,639	2,500 1,500			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2	a b	67 68	70			20,000	1,361	13,639	3,500 1,500			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	3			24,000		23,000	1,000			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	4			2,000		1,500	0,500			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3	a b	146 147	7			26,000		24,500	1,500			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	2			10,000	2,000	6,500	1,500			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	105			92,257	8,346	69,306	11,105 12,895			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72	39	2 800	ha	9,950		6,980	1,970			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	44			30,414		4,164	2,250 30,750			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82	139	74 000	EW	235,288		159,810	25,478 50,000			
6. Insgesamt Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	222			275,652		170,954	29,698 80,750			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	2 000			15,000		5,300	2,700 7,000			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	2 300	30 000	ha	12,000	1,500	1,800	2,200 6,500			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	140			2,200		1,400	0,400 0,400			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	40	40	km	1,200		0,400	0,200 0,600			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157	500	1 100	ha	10,530			0,530			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	4 980			40,930	1,500	8,900	6,030 14,500			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	25 422			52,982		48,282	4,700			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94							0,800			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96	25 422			52,982		48,282	4,700 0,800			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a b	97 98	135			0,540			0,540			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102	135			0,540			0,540			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	130			1,570			0,490 0,310			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a b	128 129	25 687			55,092		48,282	5,730 1,110			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104	4			2,500			1,500 1,000			
9.2. Sperrwerke	a b	105 106							6,000			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a 107 b 108	20	8	km	56,750			24,750 57,020			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	24	8		59,250			26,250 64,020			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113	75 391			912,371	11,846	392,102	232,193 241,185 473,378	2,550 20,250 22,800	44,800 868,400 913,200	3,360 33,100 36,460
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							141,941 151,113 293,054	1,530 12,150 13,680		2,016 19,860 21,876
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							90,252 90,072 180,324	1,020 8,100 9,120		1,344 13,240 14,584

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	2			0,050		0,040	0,010			
	b	10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	2			0,050		0,040	0,010			
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130	16			0,397			0,397			
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	2			0,670		0,300		0,370	0,022	
	b	16									0,240	
4.2. Ausgleichszulage	a	17	190			0,650			0,650			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25	8			0,180		0,150	0,030			
	b	26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a	29										
	b	30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	132	4			0,756		0,400		0,356	0,080	
	b	133										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151									
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159									
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	204		2,256		0,850	0,680		0,726	0,102 0,240
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40									
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44									
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46									
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123									
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139									
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	140 141									
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	1		0,017		0,007		0,010			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	1		0,120		0,100		0,020			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	2		0,137		0,107		0,030			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	21		74,945		71,407		3,538			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	23		75,082		71,514		3,568			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84										
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	9			0,526		0,239	0,287			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	5			0,183		0,027	0,156			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	1			0,009		0,007	0,002			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	1			0,490		0,185	0,305			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	16			1,208		0,458	0,750			

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108	3			24,836		16,652	2,071 3,000			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	3			24,836		16,652	2,071 3,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	264			103,829		89,514	7,476 3,000 10,476		0,726	0,102 0,240 0,342
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							4,693 2,100 6,793			0,061 0,144 0,205
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							2,783 0,900 3,683			0,041 0,096 0,137

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	30			1,490		0,127	0,513			
	b	2							1,087			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3	12	5 000	ha	20,000		3,000		37,615		
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	50	800	ha	0,230		0,030	0,100			
	b	10							0,100			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	62	5 800	ha	20,230		3,030	0,100			
	b	14							37,715			
3. Dorferneuerung	a	130	1 450			49,000		18,250	14,750			
	b	131							15,250			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	620			89,120		55,276	10,992	5,152		
	b	16							9,979	9,348		16,320
4.2. Ausgleichszulage	a	17	12 000			38,500			38,500			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25										
	b	26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a	29										
	b	30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	132	139			16,510		3,730			12,780	2,000
	b	133										0,839

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	12 759			144,130		59,006	49,492 9,979	5,152 9,348	12,780	2,000 17,159
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a 39 b 40	5			2,000		1,000	1,000			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	22			18,900		13,400	4,400			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46	7			16,715		11,570	4,030			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			8,350		4,050	1,350			
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel- schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	35			45,965		30,020	10,780			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start- beihilfen	a b	55 56	3			0,160		0,060	0,100			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a b	57 58	10			19,750	2,320	13,930	2,000 0,320			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	13			19,910	2,320	13,990	2,100 0,320			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start- beihilfen	a b	142 143	5			1,250		0,500	0,750			
5.3.2. Investitions- beihilfen	a b	144 145	5			4,600		3,000	1,300			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	10			5,850		3,500	2,050			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a	162										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	58			71,725	2,320	47,510	14,930 0,320			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,400			0,400			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72	5			2,800		0,800	2,000 6,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	7			6,000		2,000	4,000 12,600			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80							8,630			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82	17	114 300	EGW	82,050		52,000	1,450 26,550			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	29	114 300	EGW	91,250		54,800	7,850 53,780			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86										
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	300	6 000	ha	2,400		0,500	1,900			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	90			0,500		0,300	0,200			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	100	120	km	3,500		1,100	2,400			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	490			6,400		1,900	4,500			

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	9			3,900			3,900			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	9			3,900			3,900			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	45			0,130			0,130			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	45			0,130			0,130			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	200			6,900			1,400 0,170			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	254			10,930			5,430 0,170			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	15 132			395,155	2,320	184,623	97,565 118,301 215,866	5,152 9,348 14,500	12,780	2,000 17,159 19,159
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							58,539 70,981 129,520	3,091 5,609 8,700		1,200 10,295 11,495
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							39,026 47,320 86,346	2,061 3,739 5,800		0,800 6,864 7,664

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hessen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	7	15 000	ha	0,460			0,460			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	12	10 500	ha	42,500	4,000	3,000	14,500	3,000		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	1	500	ha	5,700	0,400	0,300	2,500	0,500		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	13	11 000	ha	48,200	4,400	3,300	17,000	3,500		
3. Dorferneuerung	a b	130 131	960			38,400		24,000	10,400	4,000		
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	407			61,701	0,964	42,055	7,182	3,475		2,067
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	18 500			53,800			53,800			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										0,100
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,100
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26		25		0,575		0,475	0,100			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133		426		38,405		12,939			25,466	2,581
												4,119

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151									
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159									
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	18 907	451	154,481	0,964	55,469	61,082 5,888	3,475	25,466	2,581 6,386
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40	2		9,000		5,500	2,500			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42	2		15,000		13,500				
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	1		2,000		1,500	0,500			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46									
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123						2,500			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139									
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153									
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	5			26,000		20,500	3,000 2,500			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	10			1,150		0,650	0,500			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	4			3,700		2,400	0,800			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	14			4,850		3,050	1,300			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	1			0,800		0,600	0,200			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	1			0,800		0,600	0,200			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5.	a b	126 127	20			31,650		24,150	4,500 2,500			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,800			0,800			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72	1			18,723		3,745	6,645 1,688			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	3			33,950		7,900	7,600 7,900			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80				4,500		2,000	2,500			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82				11,500		5,166	6,334			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	4			69,473		18,811	23,879 9,588			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86				7,800		4,500	3,300			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135				14,300		7,000	7,300			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88				1,800		1,100	0,700			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78				4,900		3,600	1,300			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90				28,800		16,200	12,600			

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öfentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92				9,264	1,145	5,219	2,900			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96				9,264	1,145	5,219	2,900			
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a b	97 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a b	99 100	3			0,790		0,700	0,050			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102	3			0,790		0,700	0,050			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Land- wirte bei Umschulung	a b	148 149	20			0,300			0,300			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129	23			10,354	1,145	5,919	3,250			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104										
9.2. Sperrwerke	a b	105 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	19 934		381,818	6,509	147,849	133,171 22,476 155,647	3,500 3,475 6,975	25,466	2,581 6,386 8,967
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						79,902 13,486 93,388	2,100 2,085 4,185		1,549 3,831 5,380
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						53,269 8,990 62,259	1,400 1,390 2,790		1,032 2,555 3,587

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2							0,154			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	138	115 500	ha	22,710		3,944	6,800 7,000	0,240		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	92	13 599	ha	31,975		10,535	7,200 7,500	1,760		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	28	21 042	ha	3,215		0,358	1,063 1,183			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	49	62	ha	0,117		0,017	0,100			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	307	150 203	ha	58,017		14,854	15,163 15,683	2,000		
3. Dorferneuerung	a b	130 131	1 143			40,000		30,000	2,500 7,500			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	500	20 000	ha	67,000		28,671	5,329 4,871		20,000	0,200 8,850
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	12 000	180 000	ha	54,000			54,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										0,250
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,200
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	20			0,500		0,400	0,100			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	200	6 000	ha	20,000		10,300			9,700	0,840 1,660

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a 150 b 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	12 720	206 000	ha	141,500		39,371	59,429 4,871	6,300	29,700	1,040 10,960
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	2			1,000		0,800	0,200 1,100			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46	1			0,800		0,600	0,200			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	1			4,200		3,200	1,000			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	4			6,100		1,100	0,400 2,100			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139							0,300			
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	8		12,100		5,700	1,800 3,500			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	3		0,400		0,300	0,100			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	8		23,140		15,000	5,240			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	11		23,540		15,300	5,340			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143									
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145									
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147									
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155									
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	19		35,640		21,000	7,140 3,500			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	2			1,000			1,000			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72	4	720	ha	7,900		3,500	2,000 0,500			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	9			16,200		2,800	4,000 2,100			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	80	110	km	14,400		9,671	1,729 2,271			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80	7	16 500	VSE	25,400		16,400	3,500 7,000			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82	9	10 800	EGW	42,500		26,500	4,800 13,100			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	111			107,400		58,871	17,029 24,971			
7. Forstl. Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	485	3 570	ha	19,300		9,677	8,123 1,500			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	720	5 930	ha	22,280		9,280	2,000 6,000			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	37			0,480		0,280	0,200			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	30	31	km	4,720		3,720	1,000			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	1 272			46,780		22,957	10,323 8,500			

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	3	430 500	Kuh	7,710		5,710	2,000			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	3	430 500	Kuh	7,710		5,710	2,000			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100	3			0,412		0,150	0,150			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	3			0,412		0,150	0,150			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	21			0,350			0,350 0,050			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129	27			8,472		5,860	2,500 0,050			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113	15 599		437,809		192,913	114,084 65,229 179,313	2,000 6,300 8,300	29,700 29,700	1,040 10,960 12,000
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						68,450 39,138 107,588	1,200 3,780 4,980		0,624 6,576 7,200
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						45,634 26,091 71,725	0,800 2,520 3,320		0,416 4,384 4,800

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	3	12 000	ha	0,300			0,200			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	26	15 000	ha	60,000	7,000	15,200	3,000 35,200	0,110	0,005	
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	10	338	ha	19,400	0,950	4,900	0,900 10,100	0,040	0,002	
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	12 457	ha	17,440		4,467	0,423 4,920	0,010	0,001	
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				0,160	0,050	0,010	0,100			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	46	27 785	ha	97,000	8,000	24,577	4,423 50,220	0,160	0,008	
3. Dorferneuerung	a b	130 131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	950			117,750	14,250	25,200	8,412	16,430	48,000 450,000	0,400 21,228
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	44 800			136,000			136,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									11,100	0,440
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									24,200	0,890
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	150			4,100		3,200	0,200 0,958			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	10			2,200		0,200			2,000 10,600	0,020 0,540
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	600			54,000		17,400			36,600 30,460	7,482

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151									
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159									
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	46 510		314,050	14,250	46,000	136,200 9,370	86,600 16,430	0,420 526,360	30,580
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40	5		15,000		9,000	0,800 3,354			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42									
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	20		19,000	1,500	14,700	3,000			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	2		2,000	0,225	1,525				
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	10		18,750	1,500	14,500	4,346			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139									
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153									
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	37			54,750	3,225	39,725	0,800		10,700	
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	5			4,600		3,000	0,600		0,400	
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	15			10,500		8,400	0,100		3,900	
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	20			15,100		11,400	0,700		4,300	
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	6			2,500		1,400	0,500			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	6			7,200		5,400	0,400			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	12			9,700		6,800	0,900			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	126 127	69			79,550	3,225	57,925	2,400		15,000	

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,500			0,500			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72				1,500		0,900	0,600			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	19			25,000		10,000	14,600			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	150			21,600		10,800	2,200 7,800			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80	39			44,200		29,200	15,300			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82	36			69,200		36,700	5,500 23,500			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	244			162,000		87,600	8,800 61,200			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	600			4,000		2,000	1,000 0,950			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	3 000			55,600		25,000	23,200 2,500			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	70			1,500		0,900	0,400 0,200			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	20			1,200		0,600	0,200 0,300			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	3 690			62,300		28,500	24,800 3,950			

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				18,900	0,840	10,860	7,200			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96				18,900	0,840	10,860	7,200			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149	40			0,490			0,190 0,210			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	40			19,390	0,840	10,860	7,390 0,210			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				734,590	26,315	255,462	184,213 139,950		86,600 526,520	0,420 30,588
						734,590	26,315	255,462	324,163	16,430	613,120	31,008
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							110,528 83,970			0,252 18,353
									194,498	9,858		18,605
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							73,685 55,980			0,168 12,235
									129,665	6,572		12,403

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	28 000	ha	0,335	0,035		0,330		
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	60	50 000	ha	219,860	18,000	54,960	152,000		1,000
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	2	60	ha	7,000		2,000	4,000		0,100
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	2 500	ha	5,000	0,500	1,400	3,000		
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	90	2 900	ha	0,280		0,080	0,200		
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	162	55 460	ha	232,140	18,500	58,440	159,200		1,100
3. Dorferneuerung	a b	130 131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	1 935			310,000		149,500	17,500 29,000	4,000 23,000	79,000 0,500 40,000
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	107 000		Be- trieb	296,600			296,600		
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	1 050			13,000		11,500	1,500		
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	109 985			619,600		161,000	315,600 29,000	4,000 23,000	79,000	0,500 40,000
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40	80			6,000			3,500 0,500			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	5			11,000		9,400	1,300 2,157			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	4			31,880		22,500	3,350 2,619			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	4			80,000	4,000	66,200	0,600 5,064			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139	1						2,695			
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	94		128,880	4,000	98,100	8,750 13,035			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56	52		2,650		1,850	0,800 0,500			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58	27		43,278		34,365	3,513 2,687			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	79		45,928		36,215	4,313 3,187			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	10		0,250		0,100	0,150			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	10		2,500		2,000	0,500			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	20		2,750		2,100	0,650			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	12		4,284		3,965	0,119			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	126 127	205		181,842	4,000	140,380	13,832 16,222			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	10			2,000			1,500			
	b	70							0,500			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71										
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	140	320	ha	62,000		7,500	14,500			0,600
	b	74							30,000			
6.4. Ländliche Wege	a	75	32	15	km	6,900		2,500	1,900			1,400
	b	76							1,600			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a	79										0,900
	b	80										
6.6. Abwasseranlagen	a	81										3,800
	b	82										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	182			70,900		10,000	17,900			6,700
	b	84							32,100			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	5 000	2 100	ha	25,000		10,200	2,500			
	b	86							8,600			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	9 000	8 900	ha	62,600		31,500	15,800			
	b	135							2,200			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	150			1,300		0,800	0,300			
	b	88							0,200			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	130	190	km	10,700		3,200	0,500			0,084
	b	78							6,000			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a	156	1 000	950	ha	4,900			0,900			
	b	157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	15 280			104,500		45,700	20,000			0,084
	b	90							17,000			

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94	1			0,790			0,790			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96	1			0,790			0,790			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a b	97 98	30			0,080			0,080			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100	12			1,650	0,350	0,850	0,300			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102	42			1,730	0,350	0,850	0,080 0,300			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	90			2,628			0,778 0,422			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a b	128 129	133			5,148	0,350	0,850	1,648 0,722			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104										
9.2. Sperrwerke	a b	105 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				1214,465	22,850	416,405	368,980	4,000	79,000	0,500
						1214,465	22,850	416,405	254,574	23,000		47,884
									623,554	27,000	79,000	48,384
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							221,388	2,400		0,300
									152,745	13,800		28,730
									374,133	16,200		29,030
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							147,592	1,600		0,200
									101,829	9,200		19,154
									249,421	10,800		19,354

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Saarland
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1	3 800	ha	0,100			0,060			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	16	14 200	ha	4,802		0,680	0,418 2,890	1,041		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	20	10 000	ha	1,360		0,347	0,682	0,050		0,003
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	36	24 200	ha	6,162		1,027	0,418 3,572	1,091		0,003
3. Dorferneuerung	a b	130 131	30			2,234		1,000	0,234 0,911			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	25			8,248		1,650	0,339 0,400	0,109 0,750	5,000	1,500
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	225			5,600			5,600			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	1			0,020		0,016	0,004			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	21			5,000		2,100			2,900	0,110 0,250

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	272			18,868		3,766	5,943 0,400	0,109 0,750	7,900	0,110 1,750
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40							0,030			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	3			2,000	0,500	1,320	0,180			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	3			2,000	0,500	1,320	0,180 0,030			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56							0,015			
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58				0,175			0,125			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68				0,175			0,140			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	2			0,025		0,010	0,015			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	1			1,200		0,900	0,300			
5.3. insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	3			1,225		0,910	0,315			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	6			3,400	0,500	2,230	0,495 0,170			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	5			1,800			1,800			
	b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71										
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	4			1,000		0,500	0,500			
	b	74										
6.4. Ländliche Wege	a	75										0,122
	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79	1			2,250		0,950	0,100			0,650
	b	80							0,650			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81	42			8,600		4,300	0,400			
	b	82							4,450			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	52			13,650		5,750	2,800			0,772
	b	84							5,100			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	60			0,630		0,210	0,320			
	b	86										
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	5			0,250		0,100	0,150			
	b	135										
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	5			0,050		0,030	0,020			
	b	88										
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	9			0,143		0,043	0,100			
	b	78										
7.5. Erstaufforstungsprämie	a	156										
	b	157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	79			1,073		0,383	0,590			
	b	90										

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92		4			0,630	0,066	0,334	0,230			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94											
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96		4			0,630	0,066	0,334	0,230			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98											
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a 99 b 100											
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102											
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149											
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129		4			0,630	0,066	0,334	0,230			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104											
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106											

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			46,117	0,566	14,490	10,710	0,109	7,900	0,110
					46,117	0,566	14,490	10,213	1,841	7,900	2,525
								20,923	1,950	7,900	2,635
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						6,426	0,065		0,066
								6,128	1,105		1,515
								12,554	1,170		1,581
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						4,284	0,044		0,044
								4,085	0,736		1,010
								8,369	0,780		1,054

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9										
	b	10										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13										
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130	2			0,069			0,069			
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	10			1,334	0,834	0,400	0,100		0,049	
	b	16										
4.2. Ausgleichszulage	a	17	35	1 000	ha	0,222		0,222				
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25	20			0,790	0,640	0,150				
	b	26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a	29										
	b	30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	132										
	b	133										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a 150 b 151										
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	65			2,346		1,474	0,772	0,100		0,049
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a 41 b 42	1			3,816		2,671	1,145			
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörper- beseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	1			3,816		2,671	1,145			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145										
5.3. insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147										
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	1			3,816		2,671	1,145			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84										
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86										
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungsanstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				6,231		4,145	1,986	0,100		0,049
						6,231		4,145	1,986	0,100		0,049
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							1,192	0,060		0,029
									1,192	0,060		0,029
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							0,794	0,040		0,020
									0,794	0,040		0,020

Übersicht 15

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Brandenburg
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2				1,000			1,000			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4				1,500			0,500			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				1,500			0,500			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14				3,000			1,000			
3. Dorferneuerung	a b	130 131				126,484	30,800	22,710	59,762			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18										
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	200			6,000		3,600	2,400			0,283

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151	1 300		Be- trieb	370,050		37,000	45,550	50,000	162,500	1,335
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	150		Be- trieb	376,670		37,670	1,500		337,500	5,625
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161				14,850		9,850	5,000			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	1 650			767,570		88,120	54,450	50,000	500,000	7,243
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40				25,000		17,500	5,000			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42				18,330		12,830	3,000			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44				33,330		23,330	5,500			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46				6,660		4,660	1,000			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48				32,100		21,400	5,200			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123				81,300	24,400	51,900	5,000			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153										
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügelschlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54				196,720	24,400	131,620	24,700			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Startbeihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Startbeihilfen	a b	142 143				0,500			0,500			
5.3.2. Investitionsbeihilfen	a b	144 145				5,000		4,500	0,500			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147				5,500		4,500	1,000			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155				1,700		1,200	0,500			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127				203,920	24,400	137,320	26,200			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				1,250		0,250	1,000			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76				10,000		6,000	2,000			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80				21,900		4,400	11,000			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82				21,900		4,400	11,000			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				55,050		15,050	25,000			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86				12,000		4,400	6,100			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135				5,000		3,000	2,000			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88				2,200		1,300	0,900			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78				4,350		0,850	2,000			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157				1,000			1,000			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90				24,550		9,550	12,000			

noch Übersicht 15

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92				8,000			8,000			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				8,000			8,000			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98				6,000			6,000			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102				6,000			6,000			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149				1,000			1,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				15,000			15,000			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbiligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				1 196,574	55,200	272,750	194,412	50,000	500,000	7,243
					1 196,574	55,200	272,750	194,412	50,000	500,000	7,243
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							116,647	30,000		4,346
								116,647	30,000		4,346
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							77,765	20,000		2,897
								77,765	20,000		2,897

Übersicht 16

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	1	400	ha	0,400		0,040	0,360			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	10	165	ha	0,400		0,040	0,360			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	11	565	ha	0,800		0,080	0,720			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	110			31,139		12,400	11,520			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18										
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	1500			50,000		31,000	12,000			

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a 150 b 151	550			165,000		19,850	18,500	19,000	80,000	1,000
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159	30			43,000		3,000			40,000	0,400
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161	180			10,000		7,000	2,000			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	2260			268,000		60,850	32,500	19,000	120,000	1,400
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a 39 b 40	6			122,105	35,857	59,464	10,758			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a 41 b 42	2			132,663	36,256	71,088	4,270			
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	1			11,403	2,913	6,320	1,525			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	6			75,120	20,172	40,994	7,822			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153	5			57,199	16,396	29,417	5,207			
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	20		398,490	111,594	207,283	29,582			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56									
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58									
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68									
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	3		6,660		6,460	0,200			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145									
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	3		6,660		6,460	0,200			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155			137,664	43,706	79,851	8,314			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163	1		11,500		11,150	0,350			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	24		554,314	155,300	304,744	38,446			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				8,800		4,400	4,400			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74				33,600		16,800	16,800			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	310	427	km	112,523		28,549	44,423			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80				55,200		13,600	13,600			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82				111,075		26,652	26,652			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				321,198		90,001	105,875			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	210	420	ha	4,300		1,400	2,900			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	4	150	ha	0,040		0,020	0,020			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	6	700	ha	0,500		0,300	0,200			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	7	4	km	0,375		0,175	0,200			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157	65	200	ha	0,025			0,025			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	292			5,240		1,895	3,345			

noch Übersicht 16

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	220 000			7,908		3,508	4,400			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	220 000			7,908		3,508	4,400			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	15 000			21,600			10,000			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsba	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	15 000			21,600			10,000			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				29,508		3,508	14,400			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	3			3,060			1,700			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a 107 b 108	7			30,360			16,870			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	10			33,420			18,570			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				1243,619	155,300	473,478	225,376	19,000	120,000	1,400
					1243,619	155,300	473,478	225,376	19,000	120,000	1,400
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							137,083	11,400		0,840
								137,083	11,400		0,840
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							88,293	7,600		0,560
								88,293	7,600		0,560

Übersicht 17

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Sachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	60000	ha	1,000			0,500		
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	3			2,700			0,200		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	100			0,400			0,200		
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	103			3,100			0,400		
3. Dorferneuerung	a b	130 131	650			56,100	19,100	23,100			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16									
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18									
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26									
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	140			23,100	1,880	1,200		20,020	2,000

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151	600		311,000		74,500	31,500	30,000	175,000	5,500
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	150		425,000		102,000	8,000		315,000	5,500
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161	700		56,000		39,000	12,000			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	1590		815,100		217,380	52,700	30,000	510,020	13,000
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40									
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42	2		40,078	6,011	22,043	0,860			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	5		73,637	10,295	40,500	12,261			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46									
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	1		1,330		0,931	0,399			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123									
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139									
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153	6		39,691	5,980	21,813	10,198			
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	14			154,736	22,286	85,287	23,718			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	5			3,000		1,500	0,500			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	5			3,000		1,500	0,500			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	5			2,400		1,200	0,500			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	24			160,136	22,286	87,987	24,718			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,875		0,175	0,700			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72				0,625		0,125	0,500			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74				0,375		0,075	0,300			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76				13,500		1,500	6,000			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82				11,250		1,250	5,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				26,625		3,125	12,500			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	375	1900	ha	6,105		1,417	4,100			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	134	1970	ha	5,551		1,357	3,900			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	60			1,750		1,050	0,700			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	52	228	km	5,384		1,884	3,500			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157				4,418			0,300			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	621			23,208		5,708	12,500			

noch Übersicht 17

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92		270000	MLP	11,260		5,860	5,400			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				11,260		5,860	5,400			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	8000			20,000			20,000			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	8000			20,000			20,000			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				31,260		5,860	25,400			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			1 116,529	22,286	339,160	151,818	30,000	510,020	13,000
					1 116,529	22,286	339,160	151,818	30,000	510,020	13,000
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						91,091	18,000		7,800
								91,091	18,000		7,800
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						60,727	12,000		5,200
								60,727	12,000		5,200

Übersicht 18

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Sachsen-Anhalt
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	5	100 000	ha	1,000			1,000			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	8	8 000	ha	2,700	1,200		0,500			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	8	8 000	ha	2,700	1,200		0,500			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	60		Dorf	117,000		70,100	16,900			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18										
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	750	112 500	ha	33,000		10,800	3,600		15,000	1,800

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151	1000	300000	ha	322,270			42,270	80,000	200,000	5,000
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	100	200000	ha	101,000			1,000		100,000	1,300
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161	50			10,000		7,000	3,000			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	1900	612500	ha	466,270		17,800	49,870	80,000	315,000	8,100
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40	4			71,800	17,950	39,490	6,360			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42	6			143,600	35,900	78,980	12,720			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	8			71,800	17,950	39,490	6,360			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153	2			71,800	17,950	39,490	6,360			
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 18

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	20		359,000	89,750	197,450	31,800			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56									
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58									
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68									
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143									
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145									
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147									
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155									
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	20		359,000	89,750	197,450	31,800			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a 79 b 80				5,625		1,125	2,000			
6.6. Abwasseranlagen	a 81 b 82				22,500		4,500	8,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				28,125		5,625	10,000			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	700	1 700	ha	5,000		2,000	3,000			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157	500	1 000	ha	10,000						
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	1 200	2 700	ha	15,000		2,000	3,000			

noch Übersicht 18

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	175 000		Kuh	9,850		4,850	5,000			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	175 000			9,850		4,850	5,000			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	5 000			7,200			1,300			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	5 000			7,200			1,300			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				17,050		4,850	6,300			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			1 006,145	90,950	297,825	119,370	80,000	315,000	8,100
					1 006,145	90,950	297,825	119,370	80,000	315,000	8,100
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						71,622	48,000		4,860
								71,622	48,000		4,860
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						47,748	32,000		3,240
								47,748	32,000		3,240

Übersicht 19

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Thüringen
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	15	125000	ha	3,930			0,930		
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4				5,100			0,500		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				0,910			0,510		
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14				6,010			1,010		
3. Dorferneuerung	a b	130 131	500			73,442	22,032		17,810		
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16									
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18									
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26									
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30									
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	100			8,000	7,800		0,200		

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151	800			204,000		48,000	8,670	30,330	90,000	1,000
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	150			218,875		16,375			202,500	2,125
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161	200			49,905		49,005	0,995			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	1250			480,780		121,180	9,865	30,330	292,500	3,125
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkereistruktur	a b	39 40				54,870	5,285	31,295	11,790			
5.1.2. Schlachthofstruktur	a b	41 42				145,773	10,655	91,379	14,088			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44				23,310	2,768	12,772	5,270			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48				11,400	0,963	6,637	3,200			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153				16,050	2,699	8,001	3,650			
5.1.12. Tierkörperbeseitigungsanlagen	a b	164 165										

noch Übersicht 19

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54				251,403	22,370	150,084	37,998			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145										
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147										
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	16			1,690		0,895	0,102			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163				1,730			1,730			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	16			254,823	22,370	150,979	39,830			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a b	69 70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	73 74										
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76				32,025		6,405	5,620			
6.5. Wasserversorgungsanlagen	a b	79 80				169,378		67,751	50,630			
6.6. Abwasseranlagen	a b	81 82				52,950		31,770	6,180			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84				254,353		105,926	62,430			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86				6,500		1,300	3,200			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135				0,637		0,127	0,510			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88				0,250		0,150	0,100			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78				2,000		0,594	1,406			
7.5. Erstaufforstungsprämie	a b	156 157				0,070			0,070			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90				9,457		2,171	5,286			

noch Übersicht 19

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	4			7,307		3,765	3,542			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94		50 000 Lamm		0,060			0,060			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	4			7,367		3,765	3,602			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98	5000			3,315			3,315			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	5000			3,315			3,315			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129				10,682		3,765	6,917			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b	107 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113				1093,477	22,370	406,053	144,078	30,330	292,500	3,125
						1093,477	22,370	406,053	144,078	30,330	292,500	3,125
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116							86,447	18,198		1,875
									86,447	18,198		1,875
Landesanteil	a b a+b	117 118 119							57,631	12,132		1,250
									57,631	12,132		1,250

Übersicht 20

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Berlin (Ost)
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9										
	b	10										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13										
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130	3			0,152			0,152			
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15										
	b	16										
4.2. Ausgleichszulage	a	17										
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25										
	b	26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a	29										
	b	30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	132										
	b	133										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a 150 b 151	15			1,130		0,530	0,400	0,200		
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a 158 b 159										
4.16. Energieträgerumstellung	a 160 b 161	15			1,000		0,600	0,400			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	30			2,130		1,130	0,800	0,200		
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a 122 b 123	1			70,000		68,167	1,833			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a 152 b 153										
5.1.12. Tierkörper- beseitigungsanlagen	a 164 b 165										

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügelschlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	1			70,000		68,167	1,833			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Startbeihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Startbeihilfen	a b	142 143										
5.3.2. Investitionsbeihilfen	a b	144 145										
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147										
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155										
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	1			70,000		68,167	1,833			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarkt-mittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69									
	b	70									
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71									
	b	72									
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	73									
	b	74									
6.4. Ländliche Wege	a	75									
	b	76									
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79									
	b	80									
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81									
	b	82									
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83									
	b	84									
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85									
	b	86									
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134									
	b	135									
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87									
	b	88									
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a	77									
	b	78									
7.5. Erstaufforstungsprämie	a	156									
	b	157									
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89									
	b	90									

noch Übersicht 20

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiterwohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a 148 b 149										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a b	107 108									
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			72,282	69,297	2,785	0,200			
					72,282	69,297	2,785	0,200			
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116					1,671	0,120			
							1,671	0,120			
Landesanteil	a b a+b	117 118 119					1,114	0,080			
							1,114	0,080			

Übersicht 21

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: alte Bundesländer
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	61	93800	ha	3,351		0,262	1,539 1,831			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	360	230200	ha	436,972	31,000	96,114	31,038 278,958	3,240 1,641	0,110	1,149
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6	105	14487	ha	64,075	1,350	17,735	10,600 21,600	2,260	0,040	0,102
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	74	49199	ha	31,215	0,500	7,622	2,486 11,885	0,100	0,010	0,017
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	302	6062	ha	2,944	0,050	0,630	0,664 1,351			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	841	299948	ha	535,206	32,900	122,101	44,788 313,794	5,500 1,741	0,160	1,268
3. Dorferneuerung	a b	130 131	4842			232,100	3,800	133,075	44,340 44,238			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	5053			821,513	21,214	348,916	50,740 84,213	14,445 90,964	194,370 1225,100	1,562 128,626
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18	244832			742,566			742,566			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									12,500	0,840
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									43,600	2,990
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26	1709			24,690		20,228	2,837 1,105			
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30	45	620	ha	14,200		2,200			12,000 10,600	0,020 2,540
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	1819			194,451		62,649			131,802 102,960	10,626 22,795

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam.Betr.	a b	150 151									
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159									
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161									
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	253458		1797,420	21,214	433,993	796,143 85,318	14,445 90,964	338,172 1394,760	12,208 157,791
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40	103		34,740		16,870	9,170 3,884			
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42	3		18,816		16,171	1,145			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	63		63,306	1,500	48,796	8,346 7,021			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	12		20,015	0,225	14,095	4,330 0,070			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	5		36,080		25,700	4,350 6,619			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	31		141,007	13,293	105,322	3,242 22,148			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139	2		8,350		4,050	1,350 2,995			
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153									
5.1.12. Tierkörper- beseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 21

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügelschlachtereien	a b	166 167									
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	219		322,314	15,018	231,004	31,933 42,737			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a b	55 56	115		13,600		9,400	3,200 0,915			
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a b	57 58	103		120,743	3,681	87,884	14,703 8,532			
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68	218		134,343	3,681	97,284	17,903 9,447			
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse											
5.3.1. Startbeihilfen	a b	142 143	31		28,682		25,557	2,525			
5.3.2. Investitionsbeihilfen	a b	144 145	32		18,820		13,800	3,320			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	63		47,502		39,357	5,845			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	35		89,229	2,000	81,872	5,157			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	535		593,388	20,699	449,517	60,838 52,184			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a b	69 70	20		6,886		0,032	6,354 0,500			
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	71 72	49	3 520 ha	40,873		15,925	13,215 8,188			0,261
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a b	73 74	229	770 ha	176,635		35,141	33,744 99,856			0,621
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76	347	295 km	54,900	1,200	30,225	6,675 13,307			1,590
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a b	79 80	52	20 700 VSE	82,070		50,990	7,385 33,340			2,482
6.6. Abwasser-Anlagen	a b	81 82	299	222 200 EW	484,916		300,825	50,830 133,284			4,776
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	996		846,280	1,200	433,138	118,203 288,475			9,730
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	9 235	8 115 ha	79,255		34,155	22,285 18,465			
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	15 350	51 640 ha	170,033	1,500	75,317	53,016 17,200			
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	513	41 300 ha	8,689		5,407	2,482 0,800			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	333	388 km	27,303		12,991	5,012 8,193			0,084
7.5. Erstaufforstungsprämie	a b	156 157	1 650	2 350 ha	15,565			1,565			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	27 081		300,845	1,500	127,870	84,360 44,658			0,084

noch Übersicht 21

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	295 439	432 100	Kuh	110,318	2,051	81,405	26,862			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94	1			0,790			0,790 0,800			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96	295 440			111,108	2,051	81,405	27,652 0,800			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a b	97 98	240			0,850			0,850			
8.2.2. Landarbeiterwohnungsba	a b	99 100	48			8,052	1,150	4,900	0,200 0,800			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102	288			8,902	1,150	4,900	1,050 0,800			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149	551			14,273			3,668 1,252			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129				134,283	3,201	86,305	32,370 2,852			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104	10			7,150			4,320 2,760			
9.2. Sperrwerke	a b	105 106	3			6,140			0,700 11,200			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a 107 b 108	35	19	km	171,462	16,652		72,493 100,244			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	48			184,752	16,652		77,513 114,204			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				4 627,625 4 627,625	84,514	1 802,913	1 260,094 947,554 2 207,648	19,945 92,705 112,650	338,172 1 394,920 1 733,092	12,208 168,873 181,081
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							763,807 579,956 1 343,763	11,966 55,624 67,590		7,325 101,322 108,647
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							496,287 367,598 863,885	7,979 37,081 45,060		4,883 67,551 72,434

Übersicht 22

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: neue Bundesländer
Haushaltsjahr (HJ) 1991

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	24	285 000	ha	6,930			3,430			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	3 4	4	400	ha	9,700		0,040	1,560			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	118	8 165	ha	5,910	1,200	0,040	2,070			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	122	8 565	ha	15,610	1,200	0,080	3,630			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	1 323			404,317	30,800	146,342	129,244			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16										
4.2. Ausgleichszulage	a b	17 18										
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										
4.7. Energieeinsparung	a b	25 26										
4.9. Bodenzwischen-erwerb	a b	29 30										
4.13. Agrarkreditprogramm	a b	132 133	2 690			120,100		55,080	19,400	35,020	4,083	

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.14. Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerl. Fam. Betr.	a b	150 151	4 265		1 373,450		179,880	146,890	209,530	707,500	13,835
4.15. Umstrukturierung landw. Unternehmen	a b	158 159	580		1 164,545		159,045	10,500		995,000	14,950
4.16. Energieträgerumstellung	a b	160 161	1 145		141,755		112,455	23,395			
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	8 680		2 799,850		506,460	200,185	209,530	1 737,520	32,868
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40	10		273,775	59,092	147,749	33,908			
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42	10		480,444	88,822	276,320	34,938			
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	6		141,680	15,976	82,922	24,556			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46			6,660		4,660	1,000			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	15		191,750	39,085	109,452	22,981			
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO 355/77 bzw. 866/90	a b	122 123	1		151,300	24,400	120,067	6,833			
5.1.9. Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a b	138 139									
5.1.11. Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	a b	152 153	13		184,740	43,025	98,721	25,415			
5.1.12. Tierkörper- beseitigungsanlagen	a b	164 165									

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.13. Geflügel-schlachtereien	a b	166 167										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a b	53 54	55			1430,349	270,400	839,891	149,631			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a b	55 56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a b	57 58										
5.2. Insgesamt Maßnahmen 5.2.	a b	67 68										
5.3. Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse												
5.3.1. Start-beihilfen	a b	142 143	3			7,160		6,460	0,700			
5.3.2. Investitions-beihilfen	a b	144 145	5			8,000		6,000	1,000			
5.3. Insgesamt Maßnahmen 5.3.	a b	146 147	8			15,160		12,460	1,700			
5.4. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	a b	154 155	21			143,454	43,706	83,146	9,416			
5.5. Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	a b	162 163	1			13,230		11,150	2,080			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Marktstruktur)	a b	126 127	85			1602,193	314,106	946,647	162,827			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				10,925	4,825	6,100				
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 71 b 72				0,625	0,125	0,500				
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74				33,975	16,875	17,100				
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	310	427	km	168,048	42,454	58,043				
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a 79 b 80				252,103	86,876	77,230				
6.6. Abwasser-Anlagen	a 81 b 82				219,675	68,572	56,832				
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				685,351	219,727	215,805				
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	1 285	4 020	ha	33,905	10,517	19,300				
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	138	2 120	ha	11,228	4,504	6,430				
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	66	700	ha	4,700	2,800	1,900				
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	59	232	km	12,109	3,503	7,106				
7.5. Erstaufforstungsprämie	a 156 b 157	565	1 200	ha	15,513		1,395				
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	2 113			77,455	21,324	36,131				

noch Übersicht 22

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10	
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	395 004			44,325		17,983	26,342			
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94				0,060			0,060			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96	395 004			44,385		17,983	26,402			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a b	97 98	33 000			58,115			40,615			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	99 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102	33 000			58,115			40,615			
8.3. Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	a b	148 149				1,000			1,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a b	128 129				103,500		17,983	68,017			
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104										
9.2. Sperrwerke	a b	105 106	3			3,060			1,700			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
 — Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw.	a 107 b 108	7			30,360			16,870			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	10			33,420			18,570			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				5728,626	346,106	1 858,563	837,839	209,530	1 737,520	32,868
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							504,561	125,718		19,721
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							333,278	83,812		13,147
								333,278	83,812		13,147

Übersicht 23

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1992

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneue-rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	217,775	138,165	79,610	0,250	7,500	10,000	77,273	32,714	2,900	30,223	5,858	8,771	75,000
Hamburg	25,151	17,021	8,130	0,020	0,005	—	1,739	0,322	0,730	3,300	0,025	0,032	19,300
Niedersachsen	534,448	329,695	204,753	0,300	47,880	23,250	210,050	124,158	24,000	111,208	20,530	6,960	90,270
Bremen	11,700	7,520	4,180	—	—	1,000	1,150	0,650	4,000	0,250	0,300	—	5,000
Nordrhein-Westfalen	284,700	170,820	113,880	1,600	37,700	30,000	100,840	40,000	17,180	87,000	4,000	6,380	—
Hessen	172,155	103,293	68,862	0,500	21,000	12,000	80,838	55,560	7,000	33,467	14,000	3,350	—
Rheinland-Pfalz	210,273	126,164	84,109	—	37,000	10,000	78,023	50,850	13,300	52,000	17,400	2,550	—
Baden-Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,200	60,200	4,500	199,000	136,000	18,800	70,000	39,000	8,300	—
Bayern	1 147,040	688,240	458,830	0,430	297,300	60,000	449,200	320,000	38,040	256,300	38,100	7,700	—
Saarland	27,050	16,230	10,820	0,060	5,700	1,300	9,010	5,500	0,620	9,500	0,580	0,280	—
Berlin	5,490	3,294	2,196	—	—	0,070	0,920	0,221	4,500	—	—	—	—
insgesamt	3 035,812	1 840,442	1 195,370	3,360	514,285	152,120	1 208,043	765,975	131,070	653,248	139,793	44,323	189,570
Bundesanteil				2,016	308,571	91,272	724,826	459,585	78,642	391,949	83,876	26,594	132,699
Länderanteil				1,344	205,714	60,848	483,217	306,390	52,428	261,299	55,917	17,729	56,871

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1992
(Beitrittsgebiet)

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	511,000	306,600	204,400	6,000	6,000	50,000	252,000	—	35,000	60,000	15,000	87,000	—
Mecklenburg-Vorpommern	646,500	389,890	256,610	0,200	3,000	42,000	167,100	60,000	80,000	312,200	14,000	8,100	19,900
Sachsen	1 370,500	822,300	548,200	5,300	108,000	221,000	332,600	72,600	144,500	531,000	15,400	12,700	—
Sachsen-Anhalt	492,800	295,680	197,120	1,200	16,500	60,000	364,800	—	—	40,800	9,500	—	—
Thüringen . .	345,700	207,420	138,280	3,000	21,000	35,000	104,000	55,000	54,500	111,000	12,200	5,000	—
Berlin (Ost) . .	9,230	5,538	3,692	—	—	0,200	8,030	0,280	1,000	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 375,730	2 027,428	1 348,302	15,700	154,500	408,200	1 228,530	187,880	315,000	1 055,000	66,100	112,800	19,900
Bundesanteil				9,420	92,700	244,920	737,118	112,728	189,000	633,000	39,660	67,680	13,930
Länderanteil				6,280	61,800	163,280	491,412	75,152	126,000	422,000	26,440	45,120	5,970

Übersicht 24

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	217,775	138,165	79,610	0,250	8,000	10,000	77,273	32,714	2,800	29,788	5,858	8,806	75,000
Hamburg	25,091	17,045	8,046	0,020	0,005	—	1,747	0,322	0,730	2,632	0,025	0,032	19,900
Niedersachsen	534,448	329,695	204,753	0,300	47,880	23,250	210,350	124,158	24,000	111,208	20,530	6,660	90,270
Bremen	11,730	7,538	4,192	—	—	1,000	1,180	0,650	4,000	0,250	0,300	—	5,000
Nordrhein-Westfalen	282,676	169,606	113,070	1,600	37,200	30,000	99,300	40,000	17,160	87,000	4,000	6,416	—
Hessen	172,155	103,293	68,862	0,500	21,000	12,000	80,838	55,560	7,000	33,467	14,000	3,350	—
Rheinland-Pfalz	210,273	126,164	84,109	—	37,000	10,000	78,023	50,850	13,300	52,000	17,400	2,550	—
Baden-Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,200	60,200	4,500	199,000	136,000	18,800	70,000	39,000	8,300	—
Bayern	1 147,070	688,240	458,830	0,430	297,300	60,000	449,200	320,000	38,040	256,300	38,100	7,700	—
Saarland	27,650	16,590	11,060	0,060	5,860	1,300	9,170	5,600	0,620	9,750	0,600	0,290	—
Berlin	2,290	1,374	0,916	—	—	0,070	0,720	0,221	1,500	—	—	—	—
insgesamt	3 031,158	1 837,710	1 193,448	3,360	514,445	152,120	1 206,801	766,075	127,950	652,395	139,813	44,104	190,170
Bundesanteil				2,016	308,667	91,272	724,081	459,645	76,770	391,437	83,888	26,462	133,119
Länderanteil				1,344	205,778	60,848	482,720	306,430	51,180	260,958	55,925	17,642	57,051

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1993
(Beitrittsgebiet)

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	548,500	329,100	219,400	6,000	8,000	50,000	288,500	—	40,000	65,000	15,000	76,000	—
Mecklenburg-Vorpommern	650,500	392,090	258,410	0,200	3,000	42,000	167,100	60,000	81,000	315,200	16,000	8,100	17,900
Sachsen	1 321,300	792,780	528,520	4,800	105,700	240,500	293,500	72,600	97,100	550,600	17,200	11,900	—
Sachsen-Anhalt	317,650	190,590	127,060	1,200	22,000	60,000	184,700	—	—	40,800	8,950	—	—
Thüringen . .	355,200	213,120	142,080	3,000	21,000	35,000	99,000	55,000	54,500	125,00	12,700	5,000	—
Berlin (Ost) . .	9,230	5,538	3,692	—	—	0,200	8,030	0,280	1,000	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 202,380	1 923,218	1 279,162	15,200	159,700	427,700	1 040,830	187,880	273,600	1 096,600	69,850	101,000	17,900
Bundesanteil				9,120	95,820	256,620	624,498	112,728	164,160	657,960	41,910	60,600	12,530
Länderanteil				6,080	63,880	171,080	416,332	75,152	109,440	438,640	27,940	40,400	5,370

Übersicht 25

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturelbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	217,775	138,165	79,610	0,250	8,400	10,000	77,273	32,714	2,700	29,431	5,858	8,863	75,000
Hamburg	25,171	17,153	8,018	0,020	0,005	—	1,753	0,322	0,730	2,106	0,025	0,032	20,500
Niedersachsen	534,448	329,695	204,753	0,300	47,880	23,250	210,850	124,158	24,000	111,208	20,530	6,160	90,270
Bremen	11,760	7,556	4,204	—	—	1,000	1,210	0,650	4,000	0,250	0,300	—	5,000
Nordrhein-Westfalen	277,102	166,261	110,841	1,600	36,200	30,000	96,200	40,000	15,650	87,000	4,000	6,452	—
Hessen	172,155	103,293	68,862	0,500	21,000	12,000	80,838	55,560	7,000	33,467	14,000	3,350	—
Rheinland-Pfalz	210,273	126,164	84,109	—	37,000	10,000	78,023	50,850	13,300	52,000	17,400	2,550	—
Baden-Württemberg	400,000	240,000	160,000	0,200	60,200	4,500	199,000	136,000	18,800	70,000	39,000	8,300	—
Bayern	1 147,070	688,240	458,830	0,430	297,300	60,000	449,200	320,000	38,040	256,300	38,100	7,700	—
Saarland	28,295	16,977	11,318	0,060	6,020	1,300	9,380	5,700	0,620	10,000	0,625	0,290	—
Berlin	2,290	1,374	0,916	—	—	0,070	0,720	0,221	1,500	—	—	—	—
insgesamt	3 026,339	1 834,878	1 191,461	3,360	514,005	152,120	1 204,447	766,175	126,340	651,762	139,838	43,697	190,770
Bundesanteil				2,016	308,403	91,272	722,668	459,705	75,804	391,057	83,903	26,218	133,539
Länderanteil				1,344	205,602	60,848	481,779	306,470	50,536	260,705	55,935	17,479	57,231

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1994
(Beitrittsgebiet)

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturelbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Brandenburg	549,500	329,700	219,800	6,000	10,000	50,000	287,500	—	40,000	65,000	15,000	76,000	—
Mecklenburg-Vorpommern	619,300	373,210	246,090	0,200	3,000	42,000	153,000	60,000	66,000	310,700	20,000	8,100	16,300
Sachsen	1 237,400	742,440	494,960	3,700	94,900	239,400	284,100	72,600	37,800	546,600	18,900	12,000	—
Sachsen-Anhalt	320,100	192,060	128,040	1,200	37,000	60,000	171,800	—	—	40,800	9,300	—	—
Thüringen . .	356,600	213,960	142,640	3,000	21,000	35,000	99,000	55,000	54,500	127,000	12,100	5,000	—
Berlin (Ost) . .	9,230	5,538	3,692	—	—	0,200	8,030	0,280	1,000	—	—	—	—
insgesamt . . .	3 092,130	1 856,908	1 235,222	14,100	165,900	426,600	1 003,430	187,880	199,300	1 090,100	75,300	101,100	16,300
Bundesanteil				8,460	99,540	255,960	602,058	112,728	119,580	654,060	45,180	60,660	11,410
Länderanteil				5,640	66,360	170,640	401,372	75,152	79,720	436,040	30,120	40,440	4,890

Übersicht 26

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1989

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Soll
 Zeile b = Ist
 D = Darlehen
 Z = Zuschüsse
 ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für	
			D + Z	ZZ
1		2	3	4
Schleswig-Holstein	a	131,744	112,970	18,774
	b	74,986	58,739	16,247
Hamburg	a	8,173	7,528	0,645
	b	7,317	6,945	0,372
Niedersachsen	a	319,400	311,400	8,000
	b	270,707	262,729	7,978
Bremen	a	6,350	5,350	1,000
	b	6,670	6,368	0,302
Nordrhein-Westfalen	a	154,135	144,750	9,385
	b	105,133	104,309	0,824
Hessen	a	30,506	26,673	3,833
	b	28,890	25,056	3,834
Rheinland-Pfalz	a	95,898	86,523	9,375
	b	88,654	78,899	9,755
Baden-Württemberg	a	229,500	199,500	30,000
	b	220,150	192,150	28,000
Bayern	a	331,000	291,000	40,000
	b	309,185	269,185	40,000
Saarland	a	15,756	12,250	3,506
	b	15,756	12,250	3,506
Berlin	a	9,500	9,500	–
	b	–	–	–
insgesamt	a	1 331,962	1 207,444	124,518
	b	1 127,448	1 016,630	110,818
davon Bund	a	812,356	737,645	74,711
	b	684,270	617,779	66,491

Fälligkeiten: 1990		1991		1992		1993 und Folgejahre	
D + Z	ZZ	D + Z	ZZ	D + Z	ZZ	D + Z	ZZ
5	6	7	8	9	10	11	12
75,868	6,033	28,858	1,641	8,590	1,543	—	9,557
46,079	3,505	9,742	1,642	2,918	1,543	—	9,557
7,074	0,073	0,235	0,055	0,180	0,065	0,039	0,461
6,862	0,029	0,046	0,033	0,018	0,034	0,019	0,276
98,950	3,400	79,450	2,400	81,500	1,400	51,500	0,800
95,688	3,382	72,633	2,400	73,408	1,400	21,000	0,796
5,350	0,250	—	0,250	—	0,250	—	0,250
3,836	0,039	2,132	0,037	0,400	0,034	—	0,192
65,539	6,955	37,565	2,025	18,835	0,405	22,811	—
40,460	0,824	28,236	—	13,913	—	21,700	—
15,786	2,167	9,887	1,167	1,000	0,167	—	0,332
15,003	2,667	9,053	1,167	1,000	—	—	—
32,013	2,300	25,280	1,775	26,430	0,800	2,800	4,500
33,410	2,562	26,081	1,605	18,208	0,800	1,200	4,788
75,000	7,100	50,700	5,000	34,600	1,800	39,200	16,100
70,450	5,667	47,900	4,750	34,600	1,750	39,200	15,833
134,000	2,500	83,200	2,800	48,600	2,700	25,000	32,000
126,485	2,500	74,600	2,800	45,100	2,700	23,000	32,000
12,250	0,522	—	0,254	—	0,236	—	2,494
12,250	0,522	—	0,254	—	0,236	—	2,494
5,000	—	4,500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
527,030	31,300	319,329	17,367	219,735	9,357	141,350	66,494
450,523	21,697	270,423	14,688	189,565	8,497	106,119	65,935
321,974	18,781	195,187	10,419	134,574	5,615	85,910	39,896
272,908	13,018	164,161	8,813	115,939	5,098	64,771	39,562

Übersicht 27

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1989 (Kassenmittel)
 (Beträge in Mio. DM)
 Soll-Ist *)-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf						
	Soll				Ist		
	Mittel- ansatz lt. Rahmen- plan	Mittel- ansatz nach Um- schichtung	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	216,106	216,106	137,680	78,426	215,621	137,354	78,267
Hamburg	20,375	20,386	14,011	6,375	20,381	14,008	6,373
Niedersachsen	534,448	534,448	329,696	204,752	533,542	329,153	204,389
Bremen	11,453	11,453	7,000	4,453	9,316	5,709	3,607
Nordrhein-Westfalen	250,232	250,233	150,139	100,094	248,705	149,222	99,483
Hessen	172,155	172,155	103,292	68,863	173,250	103,949	69,301
Rheinland-Pfalz	200,273	200,273	120,165	80,108	200,184	120,112	80,072
Baden-Württemberg	372,713	372,713	223,628	149,085	375,150	225,089	150,061
Bayern	701,248	701,250	420,749	280,501	701,250	420,749	280,501
Saarland	25,591	25,591	15,355	10,236	26,862	16,117	10,745
Berlin	5,477	0,707	0,424	0,283	0,379	0,228	0,151
Bundesgebiet	2 510,071	2 505,315	1 522,139	983,176	2 504,640	1 521,690	982,950

*) Istaussgaben lt. Durchführungsnachweise der Länder

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,162	0,162	0,162	0,550	1,026	1,026	5,536	9,263	9,262
–	–	–	–	–	–	–	–	–
0,300	0,295	0,295	–	–	–	50,330	51,330	51,330
–	–	–	–	–	–	–	–	–
1,570	1,420	1,420	–	–	–	34,000	31,865	31,865
0,500	0,500	0,500	3,000	2,595	2,595	19,500	21,298	21,299
–	–	–	1,800	2,406	2,405	35,600	34,789	34,789
0,300	0,228	0,199	–	–	–	57,716	62,681	62,711
0,300	0,297	0,297	–	–	–	171,500	184,762	184,762
0,050	0,040	0,040	2,284	1,638	1,645	3,247	5,589	5,582
–	–	–	–	–	–	–	–	–
3,182	2,942	2,913	7,634	7,665	7,671	377,429	401,577	401,600

noch Übersicht 27

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	Flurbereinigung			freiwilliger Landtausch			Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,214	0,137	0,137	0,300	0,300	0,300	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,005	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	1,000	1,055	1,055	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,240	0,202	0,202	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	0,007	0,007
Rheinland-Pfalz	—	—	—	0,100	0,062	0,061	—	0,001	—
Baden-Württemberg	0,017	0,044	—	0,100	0,119	0,119	—	0,016	0,016
Bayern	2,500	1,376	1,376	0,200	0,372	0,372	—	—	—
Saarland	0,010	0,003	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	2,741	1,560	1,513	1,945	2,110	2,109	—	0,024	0,023

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Dorferneuerung			einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung						davon Ausgleichszulage		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	32a	33a	34a
8,040	7,283	7,283	12,500	13,381	13,381	42,049	43,830	43,818	32,776	31,449	31,443
—	—	—	0,300	0,538	0,538	0,716	0,692	0,691	0,315	0,260	0,260
20,250	20,779	20,779	22,703	29,945	29,945	146,953	153,030	153,030	124,158	118,158	118,158
0,200	0,314	0,314	—	—	—	0,693	0,517	0,478	0,643	0,467	0,467
20,000	19,988	19,988	13,200	14,073	14,073	57,823	55,636	55,812	38,123	36,217	35,094
12,000	12,530	12,574	3,000	4,092	4,092	61,705	61,804	61,803	51,760	51,355	51,355
10,500	10,500	10,448	2,500	3,515	3,514	57,423	56,712	56,711	52,000	49,813	49,813
10,000	9,951	8,947	9,500	11,916	12,570	146,500	138,348	138,347	134,500	120,690	120,689
—	—	—	25,600	34,642	34,642	357,900	338,682	338,682	315,000	297,083	297,083
1,145	1,745	1,737	0,800	—	0,740	6,180	5,360	6,163	5,400	5,299	5,296
0,050	0,050	—	0,100	0,050	0,050	0,622	0,402	0,233	0,222	0,222	0,215
82,185	83,140	82,070	90,203	112,152	113,545	878,564	855,013	855,768	754,897	711,013	709,873

noch Übersicht 27

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
				Agrarkreditprogramm		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ
	35	36	37	38	39	40
Schleswig-Holstein	17,200	16,689	16,689	3,198	2,303	2,299
Hamburg	0,455	0,517	0,516	0,105	0,093	0,092
Niedersachsen	31,100	26,150	26,150	8,684	10,184	10,184
Bremen	0,300	0,300	0,204	0,100	0,100	—
Nordrhein-Westfalen	17,400	17,627	17,627	3,800	1,483	1,483
Hessen	4,333	3,304	3,304	8,700	7,466	7,466
Rheinland-Pfalz	10,000	9,276	9,276	2,500	2,111	2,111
Baden-Württemberg	23,200	23,749	23,749	7,300	6,705	6,705
Bayern	40,748	40,776	40,776	—	—	—
Saarland	1,500	1,345	1,418	0,300	0,278	0,300
Berlin	0,049	0,049	0,036	—	—	0,001
Bundesgebiet	146,285	139,782	139,745	34,687	30,723	30,641

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Verbesserung der Marktstruktur			Marktstrukturgesetz			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
1,956	1,740	1,739	2,694	1,225	1,223	24,812	24,682	24,558	3,210	3,034	3,032
0,250	0,038	0,038	0,060	—	—	0,428	0,538	0,538	0,083	0,083	0,082
20,000	7,190	7,188	5,000	6,375	6,374	111,308	111,508	110,616	—	—	—
2,000	3,282	3,125	2,000	0,780	—	4,370	4,370	3,660	—	—	—
3,850	3,684	8,312	1,120	5,394	0,765	89,239	84,368	82,666	—	—	—
6,800	6,127	6,127	1,000	0,610	0,609	35,467	35,452	36,505	—	—	—
5,000	6,482	6,482	3,300	3,447	3,447	52,000	51,396	51,396	—	—	—
9,000	8,194	11,213	2,100	4,294	4,736	69,976	69,976	69,348	0,104	0,091	0,092
15,310	8,401	8,401	2,040	4,274	4,274	50,000	54,000	54,000	8,200	7,782	7,782
0,300	0,188	0,187	0,225	0,125	0,114	7,900	7,900	7,674	0,830	0,610	0,501
4,500	—	—	—	—	—	0,156	0,156	0,059	—	—	—
68,966	45,326	52,812	19,539	26,524	21,542	445,656	444,346	441,020	12,427	11,600	11,489

noch Übersicht 27

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	waldbauliche Maßnahmen			waldbauliche Maßnahmen			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Schleswig-Holstein	5,050	3,371	3,369	—	—	—	0,258	0,237	0,237
Hamburg	0,025	0,001	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	10,500	10,866	10,866	—	—	—	0,800	0,805	0,801
Bremen	0,500	0,500	0,225	—	—	—	—	—	0,002
Nordrhein-Westfalen	3,800	3,392	4,254	—	—	—	0,200	0,072	0,072
Hessen	4,800	4,008	3,906	—	—	—	0,500	0,008	0,008
Rheinland-Pfalz	9,700	2,833	2,765	—	—	—	0,200	0,077	0,076
Baden-Württemberg	4,300	6,196	6,204	—	—	—	0,150	0,599	0,600
Bayern	18,000	18,888	18,888	0,100	0,100	0,100	0,400	0,246	0,246
Saarland	0,310	0,510	0,508	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	56,985	50,565	50,985	0,100	0,100	0,100	2,508	2,044	2,042

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden			Leistungsprüfungen			Landarbeiterwohnungsbau, Anpassung			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,310	0,610	0,610	6,598	5,831	5,831	1,318	0,851	0,850	80,151	80,151	79,815
—	—	—	0,032	0,032	0,032	0,059	0,062	0,062	17,857	17,792	17,792
8,700	8,456	8,453	5,500	5,500	5,500	1,050	0,710	0,706	90,270	90,270	90,270
—	—	0,106	—	—	—	—	—	—	1,290	1,290	1,202
—	7,052	6,189	3,900	3,900	3,900	0,090	0,077	0,077	—	—	—
6,400	8,169	8,271	4,400	4,165	4,165	0,050	0,020	0,019	—	—	—
7,500	14,646	14,693	2,000	2,000	2,000	0,150	0,020	0,010	—	—	—
25,150	22,189	22,177	7,300	7,325	7,325	—	0,092	0,092	—	—	—
7,000	5,979	5,979	1,000	0,444	0,444	0,450	0,229	0,229	—	—	—
0,250	0,040	0,040	0,260	0,220	0,213	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55,310	67,141	66,518	30,990	29,417	29,410	3,167	2,061	2,045	189,568	189,503	189,079

